

Bericht und Empfehlungen
der Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“

Berichterstatter:

Abg. Dr. Inge Gräßle, CDU

Abg. Herbert Moser, SPD

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	4
TEIL I	
AUFTRAG, ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER KOMMISSION	5
1.1 Einsetzung und Auftrag	5
1.1.1 Einsetzungsbeschluß	5
1.1.2 Rechtsgrundlage	7
1.1.3 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Enquetekommission	7
1.1.4 Mitarbeiter	7
1.2 Beratungsablauf	8
TEIL II	
BEANTWORTUNG DER FRAGEN DES LANDTAGS	11
A. MEDIENPOLITISCHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER NEUSTRUKTURIERUNG DER RUNDFUNKLANDSCHAFT IM SÜDWESTEN	13
I. Medienpolitische Auswirkungen	13
II. Finanzielle Auswirkungen	15
III. Struktur- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen	19
B. STÄRKUNG DER STAATSFERNE UND UNABHÄNGIGKEIT DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS IM SÜDWESTEN	23
I. Anforderungen an eine beitrittsoffene Zweiländeranstalt im Südwesten	23
II. Stärkung der Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Südwestrundfunkanstalt	30
III. Steigerung der Wirtschaftlichkeit	34
IV. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze	37
TEIL III	
RUNDFUNK-NEUORDNUNG UND RUNDFUNKSTAATSVERTRAG	40
1.1 Rundfunk-Neuordnung im Südwesten und Neuordnungsmodelle	40
1.1.1 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Südwesten	40
1.1.2 Rundfunk-Neuordnung	40
1.1.3 Neuordnungsmodelle	41
1.2 Staatsferne und Unabhängigkeit	43
1.3 Finanzen und Wirtschaftlichkeit	44
1.4 Struktur- und beschäftigungspolitische Auswirkungen	45

	Seite	
1.5	Rundfunk-Neuordnung und duales Rundfunksystem	46
1.6	Rundfunk und Wissenschaft	47
2	Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk	48
2.1	Ziele und wesentlicher Vertragsinhalt	48
2.2	Stellungnahme der Intendanten von SDR und SWF und der Landesregierung zum Staatsvertrag	51
TEIL IV		
EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION		54
ANLAGEN		55
I.	Abweichendes Votum des Abg. Michael Jacobi, Bündnis 90/Die Grünen	56
II.	Abweichendes Votum des Abg. Dr. Rolf Schlierer, Die Republikaner	58
III.	Verzeichnis der von der Enquetekommission eingeholten Stellungnahmen	61
IV.	Verzeichnis der beigezogenen schriftlichen Stellungnahmen und Literatur	61
V.	Staatsvertrag über den Südwestrundfunk i. d. F. vom 31. Mai 1997	62

Vorwort

Die Neuordnung der Rundfunklandschaft im Südwesten erstreckt sich über eine lange Zeitspanne, deren gemeinsames Negativmerkmal über Jahrzehnte hinweg ihre Erfolglosigkeit war. Mit der Unterzeichnung des Staatsvertrags der beiden Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz am 31. Mai 1997 steht sie nunmehr unmittelbar vor ihrem erfolgreichen Abschluß.

Die Errichtung der Zweiländeranstalt Südwestrundfunk zum 1. Januar 1998 beseitigt für Baden-Württemberg ein rundfunkpolitisches Relikt. Der neue „Südwestrundfunk“ wird mit einem jährlichen Nettogebührenaufkommen von rund 1,6 Mrd. DM und über 4 200 Beschäftigten die zweitgrößte ARD-Anstalt sein. Die aus der Besatzungszeit stammende Teilung Baden-Württembergs in zwei Sendegebiete wird überwunden und die Landesidentität, nicht zuletzt durch das neue Baden-Württemberg-Fernsehen mit seiner erweiterten Landesberichterstattung und die beiden Landeshörfunkprogramme, wesentlich gestärkt.

Die Enquetekommission hat mit ihrer Tätigkeit die auf Regierungsebene geführten Verhandlungen über den Rundfunkstaatsvertrag begleitet. Die Anhörungen der Sachverständigen vor der Kommission erfolgten bis zur Sitzung am 12. März 1997 ausschließlich aufgrund der abstrakten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags. Erst im Anschluß an die Paraphierung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk am 15. April 1997 war es möglich, die Sachverständigen am 16. und 18. April zu Einzelaspekten und am 29. April 1997 die Landesregierung und die Intendanten von SDR und SWF generell zum gesamten Vertragswerk anzuhören. Dementsprechend wird in Teil III dieses Berichts nach einem Überblick über die mit der Rundfunk-Neuordnung zusammenhängenden Kernfragen, wie sie sich nach den Sachverständigenanhörungen ergeben haben, auf den Rundfunkstaatsvertrag und die hierzu durchgeführte explizite Anhörung von Landesregierung und Intendanten am 29. April 1997 eingegangen. Einzelaussagen der am 16. und 18. April 1997 angehörten Sachverständigen zum Staatsvertrag vom 15. April 1997 sind hingegen im entsprechenden Zusammenhang in Teil II, der Beantwortung der Fragen des Landtags, wiedergegeben.

Die große Kongruenz zwischen den Anhörungsresultaten und dem ausgehandelten Staatsvertrag zeigt, daß sich wichtige Erkenntnisse der Kommission im Ergebnis der Regierungsverhandlungen wiederfinden.

Die Erkenntnisse der Kommission werden über den Staatsvertrag hinaus weiterwirken. Mit dem Erfahrungsbericht über die Umsetzung der Zweiländeranstalt empfiehlt die Kommission, die Auswirkungen auf die baden-württembergische Medienlandschaft insgesamt zu überprüfen. Der Gesetzgeber wird dann zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Novellierung des Landesmediengesetzes notwendig wird. Dasselbe gilt für die noch in dieser Legislaturperiode zu treffende Entscheidung über den Finanzausgleich innerhalb der ARD auf der Grundlage von Gebührenstaatsverträgen.

Am Ende der gemeinsamen Arbeit gilt mein Dank den Kommissionsmitgliedern, den angehörten Sachverständigen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Enquetekommission und des Landtags. Sie alle haben mit Engagement, Sachverstand und Kollegialität zu diesem Bericht der Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“ beigetragen.

Professor Dr. Eugen Klunzinger, MdL

Vorsitzender der Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“

TEIL I

Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission

1.1 Einsetzung und Auftrag

1.1.1 Einsetzungsbeschluß

Der 12. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 8. Sitzung am 18. Juli 1996 gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg beschlossen, die Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“ einzusetzen und ihr folgenden Auftrag zu erteilen:

A. „Medienpolitische und finanzielle Auswirkungen der Neustrukturierung der Rundfunklandschaft im Südwesten“ (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Republikaner – Drucksache 12/160 – geänderte Fassung)

I.

Medienpolitische Auswirkungen

Welche Auswirkungen hat die Neuorganisation von SDR und SWF in folgenden, derzeit diskutierten Modellen,

- dem Modell einer Zweiländeranstalt,
- dem Modell eines Landessenders in Baden-Württemberg (unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen auf Rheinland-Pfalz),
- dem Modell zweier Landesrundfunkanstalten mit geschäftsleitender Holding,
- dem Modell der intensivierten Kooperation von SDR und SWF,

hinsichtlich der Vielfältigkeit der Programmversorgung und damit der Angebotsqualität für die Bevölkerung in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz?

II.

Finanzielle Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen haben die unter I. aufgeführten Modelle in finanzieller Hinsicht, differenziert für den Fernseh- und den Hörfunkbereich?
2. In welchen Zeiträumen ist mit welchen Kosten bzw. welchen Einsparungen bei der Neuorganisation der Sender nach oben aufgeführten Modellen zu rechnen?
3. Wie läßt sich die mögliche Zusammenfassung von Programmen durch zusätzliche regionale Fenster ausgleichen und welche Kosten sind hierfür zu veranschlagen?

III.

Struktur- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen haben die unter I. aufgeführten Modelle auf die vorhandene Medieninfrastruktur in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz?
2. Wie werden sich die genannten Modelle voraussichtlich auf die Zahl der Arbeitsplätze auswirken?
3. Wie wird die lokale Verteilung der Arbeitsplätze aussehen und mit welchen Konsequenzen ist strukturpolitisch zu rechnen?
4. Welche Auswirkungen hat die Zusammenlegung der Intendanten bei einer Zweiländeranstalt bzw. bei Landessendermodellen auf die Standorte Mainz, Stuttgart und Baden-Baden?

**B. „Stärkung der Staatsferne und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten“
(vgl. Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/161 – geänderte Fassung)**

I.

Anforderungen an eine beitrittsoffene Zweiländeranstalt im Südwesten

1. Wie die Position des Südwestens durch eine neue Südwestrundfunkanstalt innerhalb der ARD an Gewicht und Wettbewerbsfähigkeit gewinnen wird. Welche neuen Aufgabenschwerpunkte und Entwicklungschancen innerhalb der ARD für einen großen Südwestsender angestrebt werden sollten.
2. Wie der Auftrag zur Grundversorgung und die Optimierung des Programmangebots in Anbetracht
 - a) der anzustrebenden weiteren Regionalisierung,
 - b) der explosionsartigen Kostenentwicklung beim Erwerb von Übertragungsrechten und sonstigen Leistungen,
 - c) des Wettbewerbs im dualen Rundfunksystem,
 - d) der zu erwartenden Programmexplosion privater Anbieterkünftig umfassend erfüllt werden kann.
3. In welcher Form, in welchem Zeitrahmen und mit welchem Investitionsvolumen eine neue Südwestrundfunkanstalt an den neuen Kommunikations- und Übertragungstechnologien (z. B. interaktiver Rundfunk, Digitalisierung) teilhaben kann (Entwicklungsgarantie).
4. Welche finanzielle Grundausstattung notwendig sein wird, um der beitrittsoffenen Zweiländeranstalt die Optimierung des Programms und die Teilhabe an neuen technologischen Entwicklungen zu ermöglichen.

II.

Stärkung der Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Südwestrundfunkanstalt

1. Wie und in welchen Organisationsformen die Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Südwestrundfunkanstalt am besten gewährleistet werden kann.
2. Wie am besten gewährleistet werden kann, daß sich die Vielfalt gesellschaftlicher Gruppen und Meinungen in den Kontrollgremien der Anstalt aktuell widerspiegelt. Mit welchen Rechten und Kompetenzen die Gremien ausgestattet sein müssen, um ihre Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen.

III.

Steigerung der Wirtschaftlichkeit

In welcher Form Aufgabenbereiche der Südwestrundfunkanstalt wie

- Verwaltung
- Redaktionen
- Technik/Produktion
- Datenverarbeitung
- Programm und Rechteverwertung
- Archiv und Dokumentation
- Akquisition von Werbung
- Nutzung digitaler Übertragungswege

am wirtschaftlichsten organisiert werden können.

IV.

Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

1. Wie sich die unter III. dargestellten Organisationsformen auf Qualität und Anzahl der Arbeitsplätze (feste und freie Beschäftigungsverhältnisse) auswirken werden.
2. Wie die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen hierbei mit einbezogen werden können (z. B. durch Betriebsvereinbarungen usw.).

1.1.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Verfahrens ist § 34 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. 1989 S. 250), geändert durch Beschluß vom 9. Dezember 1992 (GBl. 1993 S. 43).

1.1.3 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Enquetekommission

Nach den Vorschlägen der Fraktionen hat der Landtag am 2. Oktober 1996 folgende Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gewählt:

Vorsitzender: Dr. Klunzinger
Stellv. Vorsitzende: Birgit Kipfer

Mitglieder:

CDU: Dr. Inge Gräßle
Mappus
Dr. Repnik
Stächele
SPD: Bebber
Moser
Bündnis 90/
Die Grünen: Jacobi
FDP/DVP: Kluck
REP: Dr. Schlierer

Stellvertretende Mitglieder:

CDU: Birk
Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Oettinger
Rech
Sieber
SPD: Birzele
Heiler
Wettstein
Bündnis 90/
Die Grünen: Kuhn
FDP/DVP: Kiesswetter
REP: Deuschle

1.1.4 Mitarbeiter

Der Enquetekommission wurde Oberregierungsrat Dr. Hans J. Reiter als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeordnet. In der Geschäftsstelle arbeiteten außerdem die Verwaltungsangestellten Margit Ehninger-Lindl, Ingrid Krings und Silvia Lehmann mit.

1.2 Beratungsablauf

Die Kommission hielt in der Zeit vom 16. Oktober 1996 bis zum 4. Juni 1997 17 Sitzungen ab. Im Verlauf ihrer Sitzungen wurden die nachstehend genannten 51 Sachverständigen von der Kommission angehört:

- Anhörung am 6. November 1996
 - Peter Voß
Intendant, Südwestfunk Baden-Baden
 - Hermann Fünfgeld
Intendant, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart
- Anhörung am 20. November 1996
 - Peter Boudgoust
Justitiar, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart
 - Dr. Heinjō Schröder
Justitiar, Südwestfunk Baden-Baden
 - Professor Dr. Helmut Ohnewald
Vorsitzender des Verwaltungsrats des Süddeutschen Rundfunks Stuttgart
 - Dr. Robert Maus
Vorsitzender des Verwaltungsrats des Südwestfunks Baden-Baden
 - Professor Dr. Gerhard Häussler
Vorsitzender des Rundfunkrats des Süddeutschen Rundfunks Stuttgart
 - Hans Lambert
Vertreter des Rundfunkrats des Südwestfunks Baden-Baden
- Anhörung am 27. November 1996
 - Reiner Dickmann
C. und L. Deutsche Revision AG, Frankfurt
 - Dr. Franz Arnold
Unternehmensberater der Telekom, St. Katharinen
 - Professor Franz Xaver Bea
Universität Tübingen
 - Gerhard Gößler
Direktor beim Rechnungshof Baden-Württemberg, Karlsruhe
 - Jochen Haupt
Vorsitzender des Personalrats des Süddeutschen Rundfunks Stuttgart
- Anhörung am 5. Dezember 1996
 - Professor Dr. iur. Dr. h. c. Thomas Oppermann
Universität Tübingen
- Anhörung am 18. Dezember 1996
 - Dr. Alfred Grupp
Abteilung Personal, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart
 - Erwin Blohmer
Stellv. Betriebsdirektor, Südwestfunk Baden-Baden
 - Dr. Karl Breithaupt
Technischer Direktor, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart
- Anhörung am 22. Januar 1997
 - Horst Röper
Medienwissenschaftler, Dortmund
 - Professor Dr. Udo Reiter
Intendant, Mitteldeutscher Rundfunk Leipzig

Gerd Schneider
Direktor, Norddeutscher Rundfunk, Landesfunkhaus Mecklenburg-
Vorpommern, Schwerin

– Anhörung am 13. Februar 1997

Professor Dr. Herbert Bethge
Universität Passau

Professor Dr. Klaus Merten
Universität Münster

Valdo Lehari jun.
Verband Privater Rundfunkanbieter/Antenne 1

Hans-Dieter Hillmoth
Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V., Bonn/
Radio FFH Frankfurt

Paul Leo Giani
Rechtsanwalt, Mediensachverständiger, Ginsheim-Gustavsburg

– Anhörung am 27. Februar 1997

Dr. Eugen Volz
Präsident der Landesanstalt für Kommunikation, Stuttgart

Herbert Tillmann
Technischer Direktor, Bayerischer Rundfunk München

Peter Frey
Hörfunkdirektor, Südwestfunk Baden-Baden

Dr. Friedmar Lüke
Hörfunkdirektor, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart

Viktor von Oertzen
Leiter des gemeinsamen Landesprogramms Fernsehen Baden-
Württemberg, Stuttgart

– Anhörung am 28. Februar 1997

Klaus Schunk
Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V., Bonn/
Radio Regenbogen

Walter Berner
Landesanstalt für Kommunikation, Stuttgart

Professor Dr. Siegfried Quandt
Justus-Liebig-Universität, Gießen

– Anhörung am 12. März 1997

Dr. Wilhelm Rall
McKinsey & Co., Stuttgart

Professor Dr. Martin Gläser
Fachhochschule Druck, Stuttgart

Bertram Bittel
Leiter Hörfunkproduktion, Südwestfunk Baden-Baden

Karl Geibel
Deutscher Journalistenverband, Landesbezirk Baden-Württemberg, Stutt-
gart

Gerhard Manthey
IG Medien, Landesbezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Nicola Stegmaier
Hörerinitiative „Wir wollen zwei“, Leimen

- Anhörung am 16. April 1997
 - Günter Knappe
Welle Fidelitas, Karlsruhe
 - Karl-Heinz Zurbonsen
Radio FR 1, Freiburg
 - Professor Dr. Hans J. Kleinsteuber
Universität Hamburg
 - Professor Dr. Ulrich von Alemann
Fernuniversität Hagen
 - Professor Dr. Claudia Mast
Universität Hohenheim

- Anhörung am 18. April 1997
 - Lutz Wagner
Leiter SDR-Studio Heilbronn
 - Peter-Maria Schneider
Leiter SDR-Studio Karlsruhe
 - Bernhard Ballaus
Leiter SDR-Studio Mannheim/Heidelberg
 - Matthias Schneider
Leiter SDR-Studio Ulm
 - Roland Schrag
Leiter SWF-Landesstudio Freiburg
 - Martin Born
Stellv. Leiter SWF-Landesstudio Tübingen

- Anhörung am 29. April 1997
 - Staatssekretär Dr. Lorenz Menz
Staatsministerium Baden-Württemberg
 - Hermann Fünfgeld
Intendant, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart
 - Peter Voß
Intendant, Südwestfunk Baden-Baden

Am 22. Januar 1997 erfolgte die Aussprache über den Bericht der Landesregierung für die Enquetekommission vom 12. Dezember 1996 in nichtöffentlicher Sitzung, an der Herr Staatssekretär Dr. Menz als Vertreter der Landesregierung teilnahm.

TEIL II

Beantwortung der Fragen des Landtags

	Seite
A. MEDIENPOLITISCHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER NEUSTRUKTURIERUNG DER RUNDFUNKLANDSCHAFT IM SÜDWESTEN	13
I. Medienpolitische Auswirkungen	13
II. Finanzielle Auswirkungen	15
III. Struktur- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen	19
B. STÄRKUNG DER STAATSFERNE UND UNABHÄNGIGKEIT DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS IM SÜDWESTEN	23
I. Anforderungen an eine beitrittsfreie Zweiländeranstalt im Südwesten	23
II. Stärkung der Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Südwestrund- funkanstalt	30
III. Steigerung der Wirtschaftlichkeit	34
IV. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze	37

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der im Untersuchungsauftrag des Landtags gestellten Fragen hat die Enquetekommission außer den Protokollen der dreizehn öffentlichen Anhörungen den Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 1996, das gemeinsame Grundsatzpapier der Intendanten von SDR und SWF vom 14. August 1996 und die gemeinsame Stellungnahme der Intendanten von SDR und SWF vom 20. November 1996 zum Untersuchungsauftrag sowie die weiteren in der Anlage IV genannten Unterlagen hinzugezogen.

Von einer Angabe der Fundstelle der im Einzelfall herangezogenen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen wurde abgesehen.

Der Untersuchungsauftrag ist insgesamt abgedruckt in Teil I 1.1. In indirekter Rede formulierte einzelne Fragen des Untersuchungsauftrags sind nachstehend in direkter Rede mit anschließender Stellungnahme der Enquetekommission wiedergegeben.

A. „Medienpolitische und finanzielle Auswirkungen der Neustrukturierung der Rundfunklandschaft im Südwesten“

I.

Medienpolitische Auswirkungen

Welche Auswirkungen hat die Neuorganisation von SDR und SWF in folgenden, derzeit diskutierten Modellen,

- dem Modell einer Zweiländeranstalt,
- dem Modell eines Landessenders in Baden-Württemberg (unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen auf Rheinland-Pfalz),
- dem Modell zweier Landesrundfunkanstalten mit geschäftsleitender Holding,
- dem Modell der intensivierten Kooperation von SDR und SWF,

hinsichtlich der Vielfältigkeit der Programmversorgung und damit der Angebotsqualität für die Bevölkerung in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz?

Stellungnahme:

Grob skizziert ist die Ausgangslage im Hörfunk gekennzeichnet durch die den französischen und amerikanischen Besatzungszonen der Nachkriegszeit entsprechende Zweiteilung Baden-Württembergs entlang der Autobahn Karlsruhe-Stuttgart-Ulm in ein nördliches Sendegebiet des SDR und ein südliches Sendegebiet des SWF. Die öffentlich-rechtliche Hörfunkversorgung von Rheinland-Pfalz erfolgt durch den SWF. Das von den Anstalten angebotene Hörfunkprogramm umfaßt die Programmwellen SDR 1 und SWF 1 als Hauptinformationsprogramme, das gemeinsame Programm S 2 Kultur, die Pop-Wellen SDR 3 und SWF 3, das (gemeinsame) Landesprogramm S 4 Baden-Württemberg und das vom SWF in Rheinland-Pfalz ausgestrahlte Landesprogramm SWF 4 Rheinland-Pfalz. Im Fernsbereich liefern SDR und SWF dem ARD-Gemeinschaftsprogramm, den Programmen 3sat und ARTE sowie neuerdings dem Kinderkanal und dem Ereignis- und Dokumentationskanal „Phoenix“ zu. Das dritte Fernsehprogramm Südwest 3 mit länderübergreifenden und landesspezifischen Programmteilen wird von beiden Anstalten in Kooperation mit dem Saarländischen Rundfunk veranstaltet.

Angesichts des allseits spürbar zunehmenden Kostendrucks auf die Rundfunkanstalten, verursacht von Faktoren, die von notwendigen Investitionen in neue Technologien (vgl. BI 3 und 4), Kostenexplosionen im Rechteerwerb, aber auch durch erforderliche Pensionsrückstellungen für ausgeschiedene Mitarbeiter reichen, sind die Rundfunkanstalten allgemein zu erhöhter Wirtschaftlichkeit aufgerufen, um die Vielfältigkeit der Programmversorgung und damit die Angebotsqualität zu erhalten oder gar zu verbessern. Dies gilt um so mehr, da zusätzlich seitens der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Rationalisierungsvorgaben gemacht werden und die Verantwortung gegenüber dem Rundfunkgebührenzahler einer beliebigen Gebührenerhöhung entgegensteht.

Dementsprechend sollen mit der Rundfunkneuordnung Programmvielfalt und Programmqualität gesichert und zugleich im Sinne der Schärfung des Landes- und Regionalprofils optimiert werden. Programmangebot und Wirtschaftlichkeit (vgl. hierzu A II) stehen hierbei in engem Zusammenhang. Mit den aufgezählten vier Neuordnungsmodellen sind die genannten Ziele unterschiedlich zu erreichen.

Eine Zweiländeranstalt wie auch ein Landessender sind als homogene Anstalten leistungs- und entscheidungsfähig. Insoweit wurde auch im McKinsey-Abschlußbericht aus dem Jahr 1989 generell der fusionierten Zweiländeranstalt gegenüber einem Kooperationsmodell ausdrücklich außer doppelten Synergie- und Einsparwirkungen die sehr viel größere Stabilität nach Abschluß des Anpassungsprozesses bescheinigt. Dieser Aspekt kann analog auf das Landessendermodell übertragen werden. Entscheidungszwang und Entscheidungsdruck sind auch zur Herbeiführung maximaler Wirtschaftlichkeit unerlässlich. Beide Modelle ermöglichen grundsätzlich Synergieeffekte, mit denen die angestrebten Programmziele erreicht werden können. Ein Landessender erscheint dabei auch als geeignetes Modell, um für Baden-Württemberg ein „Programm aus einem Guß“ zu schaffen, also das Ziel der Landesidentität zu erreichen. Zugleich würde er jedoch die Beendigung

einer fünfzigjährigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkversorgung des Landes Rheinland-Pfalz durch den Südwestfunk bedeuten. Finanziell hat dies das Entstehen der sich aus § 23 Abs. 3 des Staatsvertrags über den Südwestfunk ergebenden Ausgleichspflicht gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz zur Folge. Nach dieser Vorschrift fällt – in heutiger Interpretation – bei Auflösung des Südwestfunks das Vermögen hälftig den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu, allerdings das unbewegliche Vermögen unbeschadet einer Ausgleichspflicht dem Lande, in dessen Gebiet es gelegen ist. Da der wesentlich größere Teil des Immobilienvermögens des Südwestfunks in Baden-Württemberg liegt, entsteht die Ausgleichspflicht dem Grunde nach. Hinsichtlich ihrer Höhe sind komplizierte Bewertungs- und Berechnungsverfahren erforderlich. Bei einem – ungeachtet der Grundstückswerte – lediglich als Indiz zugrunde gelegten Gesamtfeuerversicherungswert der SWF-Gebäude von rund 1,5 Mrd. DM entfallen rund 1 Mrd. DM auf Gebäude in Baden-Württemberg und 0,5 Mrd. DM auf Rheinland-Pfalz. Die Einschätzungen der Höhe der Ausgleichspflicht reichten von 300 Mio. bis über 1 Mrd. DM.

Demgegenüber wird in der Zweiländeranstalt die gleichzeitige Versorgung der beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz beibehalten. Aus dem Zusammenschluß zu einer solchen, gegenüber dem Landessender größeren Einheit lassen sich zudem – jedenfalls im Grundsatz – größere Wirtschaftlichkeitseffekte erzielen, die der Programmqualität und -vielfalt zugeführt werden können. Das Ziel der Verbesserung des Landesbezugs erscheint daher der Kommission auch im Falle der Zweiländeranstalt erreichbar. Im übrigen bringt sie durch ihr größeres Gewicht innerhalb der ARD gegenüber einem Landessender (vgl. BI 1) die besseren Voraussetzungen zu einer Stärkung des Südwestprofils im ARD-Gemeinschaftsprogramm mit.

Das Modell zweier Landesrundfunkanstalten mit geschäftsleitender Holding und das Modell der intensivierten Kooperation von SDR und SWF erscheinen wenig geeignet, Programmvielfalt und Angebotsqualität zu erhalten oder gar zu verbessern. Beide Modelle sind wirtschaftlich deutlich ineffizienter, da sie die jeweils kompletten Organisationsstrukturen in beiden Häusern parallel aufrechterhalten. Die in einer Kooperation bei Fortbestand des Grundversorgungsauftrags für das jeweils eigene Sendegebiet auftretenden Reibungen sowie Kompetenz- und Verantwortungsprobleme und Schwierigkeiten in den Entscheidungsprozessen werden beim Holding-Modell unter Einflechtung einer zusätzlichen Hierarchieebene fortgeführt. Jeweils bleiben Selbständigkeit und damit Anstaltsautonomie beider Anstalten erhalten, ebenso ein Konkurrenzverhältnis innerhalb von Baden-Württemberg wie auch in der ARD. Nachdem SDR und SWF von den Sachverständigen einhellig die Erreichung optimaler Erfolge bei der seit 1990 begonnenen Kooperation bescheinigt wurden, sind aus ihrer Sicht wie auch nach dem Eindruck der Kommission die Möglichkeiten weiterer Kooperationserfolge sehr begrenzt. Eine weitere Intensivierung der Kooperation dürfte alsbald an die Grenzen der jeweiligen Anstaltsautonomie stoßen. So würde beispielsweise eine Ausweitung der bisherigen Programmkooperation zu einer Kooperation in allen Hörfunkwellen die Selbständigkeit der bestehenden Anstalten in Frage stellen und zugleich durch den Fortbestand der Doppelstrukturen einen nicht zu rechtfertigenden hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand bedeuten.

Im Ergebnis bietet die Zweiländeranstalt die besten Voraussetzungen für ein vielfältiges und qualitativvolles Programmangebot in Hörfunk und Fernsehen für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Programmlich und wirtschaftlich wäre ein Landessender – nur bezogen auf Baden-Württemberg – eine Alternative, die sich allerdings der Problematik der Beendigung der Rundfunkversorgung des Landes Rheinland-Pfalz durch den Südwestfunk einschließlich aller wirtschaftlicher und beschäftigungspolitischer Konsequenzen (vgl. dazu A I, III, B IV) gegenüberstellt.

Auch beabsichtigen SDR und SWF – wie im Intendantenpapier vom 14. August 1996 und in der gemeinsamen Stellungnahme vom 20. November 1996 beschrieben – in einer zukünftigen Zweiländeranstalt im dritten Fernsehprogramm Südwest 3 den bisherigen Landesanteil für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von 15 % auf 30 % zu verdoppeln. Dabei ist auch daran gedacht, Landesinformationen auch zu anderen Tageszeiten als lediglich zwischen 18.30 Uhr und 21.20 Uhr zu senden. Im Bereich des Radioprogramms sind zwei (gemeinsame)

sendegebietseinheitliche Hörfunkwellen (entsprechend dem bestehenden Kulturprogramm und eine Popwelle, letztere gegebenenfalls mit einem täglichen Sendezeitfenster für das Sendegebiet Stuttgart, das bisherige SDR 3-Programmbestandteile enthält) und zusätzlich jeweils zwei landeseigene Programme für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Hauptinformations- und spezielles Landesprogramm angedacht.

Ein derartiges Programmangebot, für das Rundfunkfreiheit und Programmautonomie der neuen Anstalt gelten, erlaubt die Beibehaltung von durch die Medienforschung bestätigten Programmgewohnheiten. Mit einem derartigen Hörfunk- und Fernsehprogramm kann nach den Erfahrungen anderer Mehrländeranstalten (NDR und MDR) die Zweiländeranstalt das Ziel verbesserter Landesidentitäten auch bei unterschiedlicher Größe der Länder erreichen.

Gegenüber einer zu starken Regionalisierung des zukünftigen Programmangebots durch räumlich zu kleine – u. U. in turnusmäßigem Wechsel geöffnete – Sendezeitfenster wurden jedoch Bedenken geäußert. Die Grenzen der Regionalisierung für Baden-Württemberg wurden in den etwa sieben Erlebnisräumen (Kurpfalz, Franken/Hohenlohe, Mittelbaden/Pforzheim, Stuttgart, Südbaden/Schwarzwald, Ulm/Biberach und Bodensee) gesehen. Außerdem wurde für jede Mehrländeranstalt ein regionen- und länderübergreifendes, gut gestaltetes Mantelprogramm als Identitätsstütze für unabdingbar gehalten.

Soweit die rechtlichen, technischen (insbesondere neue Verbreitungstechnik) und finanziellen Voraussetzungen hierfür vorliegen, gehen die weiteren Überlegungen der heutigen Anstalten SDR und SWF in die Richtung eines zusätzlichen Programmangebots der neuen Anstalt wie beispielsweise einer Jugendwelle, eines reinen Informations(wort)programms oder einer Klassikwelle. Eine entsprechende Ausweitung des Programmangebots wurde teilweise ausdrücklich gefordert, von den privaten Rundfunkanbietern jedoch strikt abgelehnt.

Auf die medienpolitischen Auswirkungen der Rundfunkneuordnung auf das duale Rundfunksystem wird unter BI 2 eingegangen.

II.

Finanzielle Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen haben die unter I. aufgeführten Modelle in finanzieller Hinsicht, differenziert für den Fernseh- und den Hörfunkbereich?

Stellungnahme:

Die finanziellen Auswirkungen der vier in Teil AI genannten Neuordnungsmodelle sollen für die Einnahmenseite und für die Ausgabenseite – dort unter dem Aspekt der konstant bleibenden Kosten, der zusätzlichen Kosten und der Kostenreduzierungen (Einsparungen) – getrennt betrachtet werden. Während auf die Ausgabenseite nachfolgend im Zusammenhang mit der unter Teil A II 2 genannten Fragestellung eingegangen wird, läßt sich die hier erörterte Einnahmenseite wie folgt darstellen:

Die bisherigen gegenwärtigen Nettoeinnahmen aus der Rundfunkgebühr betragen für den SDR ca. 598 Mio. DM und für den SWF ca. 736 Mio. DM jährlich. Von den Gebühreneinnahmen des SWF stammen ca. 380 Mio. DM aus Baden-Württemberg und ca. 350 Mio. DM aus Rheinland-Pfalz. Aus der Gebührenerhöhung zum 1. Januar 1997 fließen zusätzlich dem SDR ca. 75 Mio. DM und dem Südwestfunk ca. 92 Mio. DM jährlich zu.

Im Falle der Zweiländeranstalt stünde das gesamte Gebührenaufkommen im Umfang von 1,334 Mrd. DM zuzüglich der Gebührenerhöhung (ca. 167 Mio. DM) dieser neuen Anstalt zu. Bei den Modellen der Holding und der intensivierten Kooperation stünden die heute jeder Anstalt zufließenden Gebühren den auch weiterhin rechtlich autonom bleibenden Anstalten einzeln zu. Lediglich im Falle eines Landessenders käme es zu einem Neuzuschnitt der Gebühreneinnahmen. Der Landessender erhielte das bisherige Gebührenaufkommen des SDR zuzüglich des baden-württembergischen Anteils der bisherigen SWF-Gebühren. Dieses Aufkommen beliefe sich insgesamt auf ca. 1 Mrd. DM zuzüglich der entsprechenden Gebührenerhöhung ab 1. Januar 1997.

Eine differenzierte Aufteilung der Kosten in Fernseh- und Hörfunkbereich, wie sie auch von den Ministerpräsidenten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Zukunft gefordert wird, setzt eine noch zu leistende intensive Methodendarbeit voraus. Bis heute fehlen entsprechende Konkretisierungen, die auch von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) im Hinblick auf den sehr hohen Gemeinkostenblock der Anstalten insgesamt bisher nicht vorgenommen wurden.

Die Möglichkeiten der Erhaltung oder Steigerung bisheriger Werbeeinnahmen dürfte weniger von den jeweiligen Neuordnungsmodellen als vom Wettbewerb mit den privaten Rundfunkanbietern abhängen. Konkrete Angaben konnten hierzu nicht gemacht werden. Die Privaten sehen sich in diesem Zusammenhang Wettbewerbsnachteilen durch vereinzelt, ihrer Ansicht nach preisunterbietendes Angebotsverhalten von öffentlich-rechtlicher Seite bei der sogenannten „Stand-by-Werbung“ ausgesetzt. Nach Angaben der KEF werden die konkreten Werbeeinnahmen der Anstalten im Gebührenfindungsverfahren mit dem durch Rundfunkgebühren zu deckenden Zuweisungsbedarf verrechnet (vgl. B I 4), so daß sich keine ins Gewicht fallende, anhaltende Veränderung der generellen Einnahmenseite ergibt. Unmittelbare Auswirkungen haben Veränderungen der Werbeeinnahmen jedoch im Hinblick auf steuerliche Verrechnungsmöglichkeiten des sogenannten Hörfunkumfeldprogramms. Bei der als Programmziel der zukünftigen Rundfunkanstalt genannten Regionalisierung können sich angesichts § 14 Abs. 2 des Landesmediengesetzes Einschränkungen bei der Werbung und damit bei den Werbeeinnahmen ergeben.

2. In welchen Zeiträumen ist mit welchen Kosten bzw. welchen Einsparungen bei der Neuorganisation der Sender nach oben aufgeführten Modellen zu rechnen?

Stellungnahme:

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten läßt sich vereinfacht anhand von drei Effekten nachweisen:

- ertragssteigernde Effekte bei gegebener Kostenstruktur,
- aufwandsmindernde Effekte bei einer gegebenen Leistungsstruktur,
- leistungssteigernde Effekte (im wesentlichen in der Programmleistung) bei gegebener Aufwandsstruktur.

Um zu einer solchen quantitativen und qualitativen Messung und Prognose von Effekten einer verbesserten Wirtschaftlichkeit einschließlich der Synergieeffekte zu kommen, ist im Hinblick auf den Übergang zu einem Neuordnungsmodell der Ist-Zustand von SDR und SWF zu analysieren. Sodann sind die mittel- und langfristigen Ziele insbesondere auf den Gebieten Hörfunk, Fernsehen und technische Ausstattung gemeinsam zu fixieren und anschließend die programmlichen und innerbetrieblichen Leistungen und Zuordnungen der zugehörigen Kosten auf ihre Notwendigkeit oder Abbaubarkeit zu untersuchen. Erst aufgrund dieser Erkenntnisse läßt sich das voraussichtliche Einsparvolumen fixieren. Auch bei künftig zu erbringenden Leistungen sind die zugehörigen Kosten einer genauen Analyse zu unterziehen, ob durch effizientere Arbeitsabläufe, den Abbau von Überkapazitäten oder Preissenkungen auf der Beschaffungsseite das Verhältnis von Leistung und Kosten optimiert werden kann. Anschließend wäre ein Zeit- und Maßnahmenplan zur Erreichung der lang- und mittelfristigen Leistungsziele unter Berücksichtigung der verschiedenen Modellvarianten aufzustellen.

Zu konkreten Aussagen über die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Modellvarianten sah sich keiner der hierzu angehörten Sachverständigen in der Lage. Bezifferbare Angaben setzen einen Vergleich des Ist-Zustands mit dem erwünschten Endzustand eines jeden Neuordnungsmodells voraus. Weder die Erfassung des Ist-Zustands, noch eine Einzelkostenbewertung eines der Zukunftsmodelle konnte geleistet werden. Ein – sehr aufwendiger – Datenerfassungs- und Analyseprozeß der Ausgangssituation sieht sich zunächst erheblichen Strukturunterschieden in beiden heutigen Anstalten gegenüber. So gibt es zum einen divergierende Gehalts- und Honorarstrukturen – insbesondere in den Funktionsbewertungen, weniger in der jeweiligen Betragshöhe –, zum anderen unterscheiden sich die Aufteilungen in Kostenstellen und Kostenträger ebenso wie die

Aufteilung direkter Kosten und anteiliger Betriebskosten. Im Fernsehbereich zeigt sich dies beispielhaft an den jeweils unterschiedlichen Kostenstellen zugeordneten Fernsehstudios beider Sender. Für die Produktion aktueller Berichterstattung nimmt der SDR mehr Fremdteams in Anspruch, die Direktkosten verursachen, während der SWF im Bereich der szenischen Produktion mit deutlich mehr eigenem Personal arbeitet, das unter die anteiligen Betriebskosten fällt. Des weiteren nimmt der SDR statt des abgeschafften eigenen Kopierwerks Direktkosten verursachende Fremdleistungen in Anspruch, während das SWF-eigene Kopierwerk wiederum zu den anteiligen Betriebskosten zu rechnen ist. Hinsichtlich der künftigen Rundfunkneustruktur zeichnen sich zwar noch am ehesten die Rahmenbedingungen für die im Intendantenpapier vorgeschlagene Zweiländeranstalt ab. Jedoch ist auch bei diesem Modell, wie auch bei jedem anderen der drei Alternativmodelle, keine Detailstruktur ersichtlich, die als Basis für konkrete Modellberechnungen dienen könnte. Gravierende Änderungen dürften dabei am wenigsten bei dem Modell mit geschäftsleitender Holding und bei dem fortgesetzten Kooperationsmodell zu erwarten sein, da beide sehr nahe am Status quo verbleiben. Für die einschneidende Neuerungen bringenden Modelle einer Zweiländeranstalt und eines Landessenders stehen jedoch weder die zukünftige Zusammenlegung von Einheiten und entsprechenden Arbeitsteilungen, noch die Funktionsverteilungen auf die zukünftigen Standorte und die zukünftige technische Infrastruktur fest. Hier stehen die Rahmenbedingungen des Gesetzgebers ebenso aus wie die Ausübung der Organisationsfreiheit der zukünftigen Anstalt als Bestandteil ihrer Rundfunkfreiheit.

Dennoch lassen sich in der Tendenz gültige allgemeine Aussagen treffen. So können die Relationen, Wertungen und Größenordnungen der McKinsey-Untersuchung aus dem Jahr 1989 auch heute als in der Grundaussage zutreffend angesehen werden. Ebenso beansprucht die Aussage des Gutachtens, von einer Fusion der Anstalten seien gegenüber der Kooperation die doppelten Einsparungseffekte zu erwarten, weiterhin Gültigkeit. Ihr Volumen wurde im Gutachten mit einer Größenordnung von ca. 100 Mio. DM p. a. beziffert. Von dieser möglichen, zur Aktualisierung mit der Inflationsrate fortzuschreibenden Summe sind aus heutiger Sicht jedoch die bereits erreichten wirtschaftlichen Erfolge der seit 1990 praktizierten Kooperation in Abzug zu bringen, die hauptsächlich aus der Zusammenführung der beiden Kulturprogramme zu S 2 Kultur und dem gemeinsamen Fernsehlandesprogramm in Südwest 3 resultieren. Die für die Kooperation erwarteten Synergieeffekte wurden mit einer Kostenentlastung von insgesamt ca. 80 Mio. DM für jede der beiden Anstalten seit 1990 erreicht. Darüber hinausgehende Sparerfolge aufgrund einer weiteren Intensivierung der Kooperation unter Beibehaltung der Programmautonomie der Anstalten dürften nicht so ins Gewicht fallen, als daß von einer echten Modellalternative unter Kostengesichtspunkten ausgegangen werden kann.

Im übrigen hat aufgrund der bisherigen ARD-Einsparungsmaßnahmen beispielsweise der SDR seit 1992 ca. 300 bzw. 400 Mio. eingespart, einschließlich der obengenannten, im Wege der Kooperation erzielten ausgabenmindernden Effekte. Die jeweiligen Bruttopersonalkostenminderungen in der Zeit von 1993 bis 1996 als Folge von Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen der ARD sind aufgrund des unterschiedlichen Anfangszeitpunkts mit minus 6,1 % im Süddeutschen Rundfunk und minus 3,3 % im Südwestfunk unterschiedlich ausgefallen.

Im Hinblick auf die derzeit bestehende Einheitsgebühr ist bei gleichem Gebührenaufkommen diejenige Anstalt in der günstigsten Ausgangsposition, die ihre Leistungen am wirtschaftlichsten produziert. Mit strukturellen Reformen können daher grundsätzlich stärkere und längerfristige finanzielle Auswirkungen als durch punktuelle Rationalisierungsmaßnahmen erzielt werden. Die Zusammenfassung von Funktionen kann zu besserer Kapazitätsauslastung, einem Abbau überflüssiger Kapazitäten und gleichzeitigem flexiblem Einsatz der vorhandenen Kapazitäten führen. Günstige finanzielle Auswirkungen können daher in erster Linie von den Modellen Zweiländeranstalt und Landessender erwartet werden.

Die generellen Aussagen zu den Modellvarianten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die günstigsten Prognosen in puncto höherer Wirtschaftlichkeit und Optimierungsreserven wurden für das Modell einer Zweiländeranstalt und das Landessendermodell gemacht. Beide Modelle können wegen des möglichen Abbaus von Doppelstrukturen Einsparungsmöglichkeiten bieten, die ganz oder teil-

weise der angestrebten Programmoptimierung zugeführt werden können. Im Gegensatz zur Zweiländeranstalt wirft dabei das Landesmodell das Sonderproblem der Rundfunkversorgung von Rheinland-Pfalz mit seinen finanziellen (vgl. A I) und beschäftigungspolitischen (vgl. A III, B IV) Aspekten auf. Diese Überlegungen würden zwar in den Hintergrund treten für den Fall einer gesicherten zukünftigen Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz, diese bedeutet aber dennoch im Ergebnis höhere Kosten und geringere Einsparungen als die gemeinsame Rundfunkversorgung beider Länder durch eine Zweiländeranstalt. Aus einer Intensivierung der Kooperation können kaum zusätzliche Wirtschaftlichkeitserfolge erwartet werden. Jedenfalls erscheinen die Kooperationsmöglichkeiten im Hörfunkbereich – ohne daß sie mit der jeweiligen Anstaltsautonomie in Berührung geraten – ausgeschöpft. Möglichkeiten werden allenfalls im Fernsehbereich und hier unter dem Aspekt der Zusammenführung der Produktionsbetriebe und der Nutzung der Studios in Mainz und Stuttgart gesehen. Da Kooperation wie Holding-Modell die Existenz der ihnen zugehörigen Anstalten nicht in Frage stellen, bleiben sämtliche Doppelstrukturen erhalten, so daß eine nennenswerte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nicht zu erwarten ist. Zwei fortbestehende Anstalten können daher keine vergleichbaren Wirtschaftlichkeitseffekte erzielen wie das Zweiländer- und das Landessendermodell. Die im Falle der Holding erforderliche Geschäftsleitungsebene führt überdies zu zusätzlichen Kosten. Ob die erzielbaren Synergieeffekte bei einer Zweiländeranstalt oder einem Landessender als größer zu beurteilen sind, kann im voraus nicht berechnet werden. Grundsätzlich gilt jedoch, daß in einer größeren Anstalt mehr Spielraum zur Erzielung solcher Synergieeffekte besteht. Die erzielten Synergieeffekte sollen zur Verbesserung von Programm und Technik investiert werden. Das Ziel größter Wirtschaftlichkeit kann am besten in einem gemeinsamen Unternehmen – einer gemeinsamen Anstalt – erzielt werden, das gemeinsam Verantwortung trägt, nicht aber in Konkurrenz zweier, wenn auch kooperierender Anstalten. Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Einzelaussagen jeweils auf die Neugründung einer einzigen Anstalt, sei es einer Zweiländeranstalt oder in Form eines Landessenders.

Das Ausmaß der erzielbaren Synergieeffekte hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere den Hauptstandorten mit ihren unterschiedlichen organisatorischen und baulichen Gegebenheiten sowie von einer Reihe von Faktoren ab, die teilweise vom Gesetzgeber vorzugeben sind, teilweise in die Regelungszuständigkeit der zukünftigen Anstalt fallen (innere Organisationsfreiheit) und teilweise von der Anstalt lediglich mitgestaltet werden können (z. B. Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen etc.).

Die noch nicht abgeschlossene Untersuchung der Produktionsbetriebe beider Anstalten (vgl. auch B III) läßt bereits heute in der Tendenz erkennen, daß bei arbeitsteiliger Organisation einschließlich optimaler Ausnutzung der vorhandenen Standorte mit einer im Ergebnis hohen Auslastung, mit Spezialisierung und Vermeidung unnötiger Vorhaltekosten, erhebliche Synergieeffekte erzielt werden können. Von einem Abbau der Doppelstrukturen auf Intendanten-, Direktoren-, Hauptabteilungsleitersebene bis zu nachgeordneten Stellen wie beispielsweise im Redaktionsbereich (Nachrichtenredaktionen) oder EDV-Bereich sind spürbare Einsparungen zu erwarten. Insgesamt dürfte sich auch die Investitionspolitik einer einheitlichen Anstalt kostengünstiger gestalten. Eine günstigere Fixkostenverteilung ist in einer größeren Anstalt eher zu erwarten als in einer kleineren Anstalt.

Auch auf der Beschaffungsseite werden sich das durch die Größe der Anstalt insgesamt bestimmte größere Einkaufsvolumen und damit die Nachfrageposition des Senders auf den Umfang der Einsparungen auswirken. Insgesamt dürften sich wegen der vorhandenen Kostenrelation des Fernseh- und Hörfunkbereichs gegenüber den Gesamtkosten die erzielbaren Effizienzsteigerungen stärker auf dem Fernsehsektor als auf dem Hörfunksektor bemerkbar machen.

Aus den erzielten Einsparungen und Synergieeffekten sind die Investitionen in neue inhaltliche Programmaufgaben und -verbesserungen (Erhöhung des Anteils landesspezifischer Sendungen, Stärkung des Programmprofils, stärkere Regionalisierung) sowie in die Technik (Vereinheitlichung der EDV-Systeme; zu den Zukunftsinvestitionen vgl. Teil BI 3 und 4) zu bestreiten. Ein Teil der Synergieeffekte wird für einen begrenzten Zeitraum durch anfallende Umstellungskosten (beispielsweise Abfindungen, Vorruhestand, Versetzungen, Umzüge, Umschulungen, Reisekosten wie auch die Vereinheitlichung der EDV) aufgezehrt

werden. Eine Minderung der Synergieeffekte bzw. eine Verlängerung des Zeitraums bis zu ihrem Eintreten wird im übrigen durch die von den Anstalten zugunsten ihrer Beschäftigten gewollte sozialverträgliche Ausgestaltung der Rundfunkneuordnung bedingt.

Ungeachtet der sich hier andeutenden Einsparungsmöglichkeiten wird im übrigen in vielen Bereichen ein Fortbestand der Kosten zu verzeichnen sein, da beispielsweise ein Großteil des Personalbereichs, wie etwa die Klangkörper, Außenstudios etc., von der Neuordnung unberührt bleibt bzw. bleiben soll.

Erste konkrete finanzielle Auswirkungen werden erst nach Abschluß des drei bis vier Jahre in Anspruch nehmenden Neustrukturierungsprozesses erwartet. Das Ausmaß der erzielbaren Einsparungs- und Synergieeffekte wird wesentlich vom Volumen der auf Dauer abbaubaren Kosten bestimmt.

3. Wie läßt sich die mögliche Zusammenfassung von Programmen durch zusätzliche regionale Fenster ausgleichen und welche Kosten sind hierfür zu veranschlagen?

Stellungnahme:

Eine mögliche Kompensation einer Zusammenfassung von Programmen durch zusätzliche regionale Fenster ist, da der Kommission keine entsprechenden Konzepte der Anstalten vorlagen, schwer zu beurteilen. Grundsätzlich gehen die Überlegungen von SDR und SWF dahin, das bisherige Programmangebot im wesentlichen beizubehalten. Dabei soll in den zukünftigen Programmen einer Zweiländeranstalt die Regionalisierung durch entsprechende Sendefenster quantitativ und qualitativ verbessert werden. Möglichkeiten hierzu bestehen im Rahmen der beabsichtigten Verdopplung des Landesanteils im dritten Fernsehprogramm, einer vermehrten Zulieferung für die beiden Hörfunk-Landesprogramme und einer verstärkten redaktionellen Vor-Ort-Präsenz. Ein aus Sicht der SDR-Studio- bzw. SWF-Landesstudio-Vertreter wünschenswertes länderübergreifend gestaltetes Hörfunk- oder Fernsehprogramm für den Raum Kurpfalz/Rhein-Neckar ist bei einer Festschreibung der Landesgrenzen durch den Rundfunk-Staatsvertrag jedoch nicht realisierbar. Die regionalen Fenster von MDR und NDR sowohl in Hörfunk und auch Fernsehen können als erfolgreiche Modellbeispiele angesehen werden. Von diesen Anstalten wurde gerade der regionale Bezug als konkrete Erfolgsursache für die jeweilig veranstalteten Programme angegeben.

Von den für die nunmehr laufende Gebührenperiode angemeldeten sieben Regionalprojekten hat die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs insgesamt drei Regionalprojekte in ganz Deutschland in die Gebührenfindung für den Zeitraum von 1997 bis 2000 einbezogen. Von diesen drei Projekten fallen je eines auf den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk. Insoweit ist Vorsorge getroffen, um die Regionalisierung zu stärken. Zusätzliche Mittel sind nicht zu erwarten. Anstaltsintern muß daher eine weitere Regionalisierung aus Einsparungen an anderer Stelle realisiert werden.

Konkrete Überlegungen einer Zusammenfassung von Programmen betreffen einzig die beiden bisherigen Popwellen von SDR und SWF. Neuere Ansätze in beiden Anstalten sehen die grundsätzliche Ausstrahlung nur noch einer Popwelle – und zwar aus Baden-Baden – vor, wobei durch ein tägliches Sendefenster für den Regierungsbezirk Stuttgart den dortigen regionalen Programmgewohnheiten durch den Fortbestand bisheriger SDR 3-Programmbestandteile Rechnung getragen werden soll.

III.

Struktur- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen haben die unter I. aufgeführten Modelle auf die vorhandene Medieninfrastruktur in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz?

Stellungnahme:

Eine Zweiländeranstalt als Ergebnis der Rundfunkneuordnung im Südwesten einerseits und ein baden-württembergischer Landessender andererseits unterscheiden sich

in grundsätzlicher Weise in ihren Auswirkungen auf die vorhandene Medieninfrastruktur. Aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen gewichtigeren Rolle innerhalb der ARD (vgl. im einzelnen B1) ist von einer Zweiländeranstalt eine Stärkung der vorhandenen Medienstandorte und ihrer Einrichtungen zu erwarten. Innerhalb einer solchen Anstalt sind unter Berücksichtigung legitimer Standortinteressen, programmlicher, produktionstechnischer, organisatorischer und nicht zuletzt gesamtunternehmerischer und wirtschaftlicher Aspekte Standortentscheidungen zu treffen, die einerseits von der vorhandenen Infrastruktur auszugehen haben und andererseits zugleich Doppelstrukturen vermeiden. Ziel muß sein, die vorhandenen Potentiale der gegebenen Infrastruktur möglichst sinnvoll zu nutzen. Der Erhalt der Standorte und ihre wirtschaftliche Nutzung müssen in einem optimalen Verhältnis stehen. Dezentralisierung ermöglichende neue Kommunikationstechnik und die notwendige Vernetzung von Arbeitsstrukturen erfordern hierbei – mit Kosten verbundene – technische Investitionen in die bisherige Infrastruktur.

Die Bildung eines Landessenders mit der gleichzeitigen Abtrennung der Rundfunkversorgung von Rheinland-Pfalz schwächt den Medienstandort Baden-Württemberg und führt zu Einschnitten in die bisherige, auf Mitversorgung von Rheinland-Pfalz gerichtete Infrastruktur, speziell die des Südwestfunks. Weitere Veränderungen der Infrastruktur können durch das Landessendermodell insoweit bedingt sein, als wegen der ausschließlichen Rundfunkversorgung von Baden-Württemberg zentrale Funktionen grundsätzlich eher der Landeshauptstadt zuzuordnen sein werden.

Während ein baden-württembergisches Landessendermodell Rheinland-Pfalz zu einer gänzlichen Neuausrichtung seiner Infrastruktur zwingt, kann bei einer Zweiländeranstalt mit einer Stärkung des Standortes Mainz und der dortigen – allerdings nicht nur durch die ARD-Rundfunkanstalt alleine, sondern auch durch ZDF und Sat 1 geprägten – Infrastruktur gerechnet werden.

Holding-Modell bzw. Kooperationsintensivierung lassen grundsätzlich zwei autonome Rundfunkanstalten fortbestehen. Von diesen Modellentscheidungen sind, abgesehen von der Ansiedlung der Geschäftsleitung beim Holding-Modell bzw. der – soweit möglich – intensivierten gemeinsamen Nutzung vorhandener Standorte und Einrichtungen, keine entscheidenden Auswirkungen auf die heutige Infrastruktur zu erwarten.

2. Wie werden sich die genannten Modelle voraussichtlich auf die Zahl der Arbeitsplätze auswirken?

Stellungnahme:

Die beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Baden-Württembergs beschäftigen zusammen über 5000 Mitarbeiter, davon knapp 4300 als Festangestellte. Im einzelnen verfügt der SDR über 1892,5 Planstellen zuzüglich ca. 550 freie Mitarbeiter und der SWF über 2389 Festangestellte und ca. 430 (laut Geschäftsbericht 1995: ca. 800) freie Mitarbeiter. Von den Südwestfunk-Mitarbeitern entfallen rund 1810 auf Baden-Württemberg und rund 480 auf Rheinland-Pfalz, während sich die Anzahl der freien Mitarbeiter nahezu hälftig auf beide Bundesländer verteilt.

Aufgeteilt nach Bundesländern stehen ca. 3740 Festangestellten und ca. 750 freien Mitarbeitern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Baden-Württemberg rund 480 Festangestellte und 250 freie Mitarbeiter in Rheinland-Pfalz gegenüber. Mit diesen Beschäftigungszahlen stellen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen wichtigen Faktor der baden-württembergischen Medienarbeitsplätze.

Beginnend mit dem Jahr 1993 hat der SDR bereits sein Personal um 2 % p. a. reduziert, während der SWF seit 1994 jährlich 25 bis 30 Stellen abbaut. Beide Anstalten haben mit dem Tarifpartner einen Beschäftigungspakt bis 31. Dezember 2000 geschlossen, der bis zu diesem Zeitpunkt betriebsbedingte Kündigungen ausschließt. Ebenso gelten in beiden Häusern spezielle Vorruhestandstarifverträge, ebenfalls mit einer Laufzeit bis zum Jahresende 2000.

Die Frage der Auswirkung der unterschiedlichen Neuordnungsmodelle läßt sich, insbesondere da die Konturierung einer Zweiländeranstalt im einzelnen nicht absehbar ist, lediglich im Grundsatz beantworten.

Die Bildung einer Zweiländeranstalt vermeidet (grundsätzlich) die im Falle eines Landessenders erforderliche Aufgabe der mit der nicht mehr gebotenen Rundfunkversorgung in Rheinland-Pfalz beschäftigten Mitarbeiterstellen. Gleichzeitig läßt die Fusion von SDR und SWF im Sinne einer Zweiländeranstalt jedoch auch Doppelstrukturen zu Tage treten, deren Vorhandensein sich aus der derzeitigen Autonomie beider Anstalten und dem ihnen jeweils zukommenden vollumfänglichen Grundversorgungsauftrag erklärt. So sind Doppelstrukturen in verschiedenen Bereichen auf den jeweiligen Hierarchieebenen (Intendantz, Direktoren, Hauptabteilungen, Abteilungen, Leitungsfunktionen, Sekretariatsfunktionen etc.) gegeben. Es gilt sie zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Diese in Zahlen vor der Kommission nicht bezifferten Arbeitsplätze stehen den von der Zweiländeranstalt für die beabsichtigte Programmverbesserung zusätzlich benötigten Arbeitsplätzen gegenüber. Der entsprechende Bedarf ist, da eine Erhöhung der heutigen Beschäftigtenanzahl auch aus Sicht beider Rundfunkanstalten nicht in Betracht kommt, mit dem frei werdenden Personal im Wege der Umschichtung zu decken. Über den Umfang des für solche Umschichtungsmaßnahmen nicht benötigten Stellenpotentials, das unter Beachtung der Gültigkeit von Beschäftigungszusagen zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zugunsten erhöhter Wirtschaftlichkeit zu einer Reduzierung der Gesamtbeschäftigtenzahl führt, liegen der Kommission – nicht zuletzt mangels Berechenbarkeit der konkreten zukünftigen Anstaltsstruktur – keine gesicherten Erkenntnisse vor. Nach Auffassung beider Rundfunkanstalten wird jedoch der ganz überwiegende Teil des frei werdenden Mitarbeiterpotentials zur Umsetzung des Reformziels eines verbesserten Programmangebots benötigt.

Das Modell eines Landessenders wird über einen erforderlichen Abbau von Doppelstrukturen hinaus zu gravierenden Personalveränderungen führen. Dies belegt bereits – ungeachtet möglicher Unterschiede in der Senderstruktur – ein Prima-facie-Vergleich eines baden-württembergischen Landessendermodells mit dem Bayerischen Rundfunk. 3 236 Mitarbeitern des Bayerischen Rundfunks stehen über 3 700 Planstellen von SDR und SWF in Baden-Württemberg gegenüber. Da ein Landessender Baden-Württemberg gegenüber dem Bayerischen Rundfunk zudem ein um 11 % geringeres Gebührenaufkommen hat, müßte die Mitarbeiterzahl dementsprechend um weitere 11 % reduziert werden, so daß sich insgesamt eine Differenz von über 800 Planstellen ergibt. Der Erhalt dieser Arbeitsplätze könnte nur im Falle einer Rundfunkkooperation eines Landessenders Baden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz gesichert werden. Nach Aufkündigung des Südwestfunk-Rundfunkstaatsvertrags gegenüber Rheinland-Pfalz erscheint eine Rundfunkversorgung von Rheinland-Pfalz in Kooperation mit einem Landessender Baden-Württemberg lediglich als theoretische Alternative. Insoweit ist für das Landessendermodell von der Notwendigkeit eines erheblichen Arbeitsplatzabbaues auszugehen.

Eine Neuordnung im Sinne zweier Landesrundfunkanstalten mit geschäftsleitender Holding erfordert durch die zusätzliche Leitungs- und Verwaltungsebene bei Fortbestand zweier autonomer Rundfunkanstalten im Ergebnis zusätzliche Arbeitsplätze, die im Modell der intensivierten Kooperation von SDR und SWF hingegen nicht anfallen. Beiden Alternativen ist jedoch insbesondere hinsichtlich der negativ bewerteten Möglichkeit zur Intensivierung der Kooperation gemeinsam, daß sie nahezu unverändert den Status quo fortschreiben, ohne daß Umschichtungspotentiale für Reformvorhaben nutzbar gemacht werden können.

3. Wie wird die lokale Verteilung der Arbeitsplätze aussehen und mit welchen Konsequenzen ist strukturpolitisch zu rechnen?

Stellungnahme:

Ausgehend von den unter A III 2 dargelegten Mitarbeiterzahlen (sowohl Festangestellte als auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden sich die Arbeitsplätze einer neuen Zweiländeranstalt weiterhin auf die beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und hierbei im besonderen auf die drei Hauptstandorte Stuttgart, Baden-Baden und Mainz verteilen. Nachdem bisher im Hörfunkbereich lediglich ein Radioprogramm (S4 Rheinland-Pfalz) in Mainz produziert wird, ist – auch im Hinblick auf die von den Rundfunkanstalten angestrebte Verstärkung des Landesanteils im Fernsehprogramm Südwest 3 – für die Zukunft von einer gewissen Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Rheinland-Pfalz (Mainz) auszugehen. Die endgültige Verteilung der Arbeitsplätze zwischen

den beiden Bundesländern wie auch innerhalb von Baden-Württemberg wird jedoch erst abzusehen sein, wenn die Verteilung der Funktionen der Zweiländeranstalt auf die verschiedenen Standorte festgelegt ist.

Das Landessendermodell erfordert wegen der Beendigung der Rundfunkversorgung von Rheinland-Pfalz und der fehlenden Perspektive einer zukünftig kooperierenden Mitversorgung im Ergebnis eine erhebliche Verringerung der heutigen Gesamtzahl der im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Beschäftigten. Die verbleibenden Arbeitsplätze verteilen sich – bis auf Außenstudios außerhalb des Landes – ausschließlich innerhalb von Baden-Württemberg. Für die konkrete Anzahl der Arbeitsplätze an den Hauptstandorten Stuttgart und Baden-Baden ist – wie im Falle einer Zweiländeranstalt – die konkrete Funktionszuweisung ausschlaggebend.

Die Auswirkungen der im wesentlichen einen Status quo bedeutenden Modelle zweier Landesrundfunkanstalten mit geschäftsleitender Holding bzw. einer intensivierte Kooperation erscheinen, da sie jeweils die vorhandenen Doppelstrukturen fortschreiben, demgegenüber unwesentlich.

4. Welche Auswirkungen hat die Zusammenlegung der Intendanten bei einer Zweiländeranstalt bzw. bei Landessendermodellen auf die Standorte Mainz, Stuttgart und Baden-Baden?

Stellungnahme:

Von den Neuorganisationsmodellen erfordern lediglich die Modelle Zweiländeranstalt und Landessender die Zusammenlegung der Intendanten von SDR und SWF. Diese Zusammenlegung kann zu einem ausschließlichen zukünftigen Sitz der neuen Anstalt führen, der im Falle des Landessenders in jedem Falle in Baden-Württemberg (Stuttgart oder Baden-Baden) liegen wird, während bei einer Zweiländeranstalt die Entscheidung zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu treffen ist. Alternativ hierzu – und im Intendantenpapier vorgeschlagen – kommt ein Doppelsitz der Intendanz in Frage, wie er beim Deutschlandradio mit den Städten Köln und Berlin besteht. Das Doppelsitzmodell, das nur für eine Zweiländeranstalt in Betracht kommt, kann realistischerweise nur in Mainz und – alternativ – Stuttgart oder Baden-Baden verortet werden, wobei der Dienort des Intendanten und der Gerichtsstand der Anstalt auf eine Stadt festzulegen ist.

Dem vor der Kommission geäußerten weiteren Vorschlag eines turnusmäßigen Intendantendirektoriums für eine Zweiländeranstalt, nach dem mit dem Ziel der Gleichgewichtigkeit der drei Standorte die verantwortlichen Direktoren und Programmchefs der drei Hauptstandorte im Wechsel die Intendanz der neuen Anstalt darstellen sollen, steht die Kommission im Hinblick auf die wechselnde Verantwortung, nicht auszuschließende Partikularinteressen und wegen Zweifeln an Effizienz und Klarheit dieses Führungsverantwortungsmodells ablehnend gegenüber.

Mit der lokalen Festlegung der Intendanz steht grundsätzlich die Ansiedlung wichtiger Leitungsfunktionen (beispielsweise Recht, Verwaltung, Finanzen, Personal und Presse/Öffentlichkeitsarbeit) in enger Beziehung. Bei der Festlegung der Intendanz einer Zweiländeranstalt sind die Interessen von drei Hauptstandorten zu berücksichtigen, im Falle des Landessendermodells die der beiden baden-württembergischen Hauptstandorte Stuttgart und Baden-Baden, wobei für den jeweils nicht berücksichtigten Standort im Sinne des fairen Standortausgleichs eine Kompensation erforderlich sein wird. Hierfür kommen die vom Sitz der Intendanz eher unabhängigen Zuordnungen der Direktionen beispielsweise für Gemeinschaftsprogramme oder für Produktion und Technik wie auch die Direktionen für gegebenenfalls entstehende Landesfunkhäuser in Betracht.

Insofern stärkt die lokale Ansiedlung der Intendanz grundsätzlich den entsprechenden Standort. Vereinzelt wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bedeutung einer Stadt als Medienstandort weniger von der Zuordnung von Leitungsfunktionen als von der Qualität und Quantität der dem Medienbereich generell zuzurechnenden Arbeitsplätze abhängt.

B. „Stärkung der Staatsferne und Unabhängigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks im Südwesten“

I.

Anforderungen an eine beitriffsoffene Zweiländeranstalt im Südwesten

1. Wie wird die Position des Südwestens durch eine neue Südwestrundfunkanstalt innerhalb der ARD an Gewicht und Wettbewerbsfähigkeit gewinnen? Welche neuen Aufgabenschwerpunkte und Entwicklungschancen sollten innerhalb der ARD für einen großen Südwestsender angestrebt werden?

Stellungnahme:

Eine neue – beitriffsoffene – Zweiländeranstalt im Südwesten wird mit einem Anteil am ARD-Gebührenaufkommen von rund 17 % hinter dem WDR als größter ARD-Anstalt mit einem 22 %-Anteil die Position der zweitgrößten Anstalt einnehmen. Im Vergleich hierzu behielte ein Landessender Baden-Württemberg mit ca. 12,1 % innerhalb der ARD eine vergleichbare Mittelposition, wie sie der Südwestfunk heute alleine mit knapp 9,25 % innehat.

Innerhalb der ARD ist die Wahrnehmung zentraler Programm- und Gemeinschaftsaufgaben – Übernahme von Programmteilen bzw. Federführung bei gemeinsamen Projekten mit anderen ARD-Anstalten – eng an die Größe und Leistungsfähigkeit der Rundfunkanstalten gekoppelt. Dementsprechend ist ein wesentlicher Teil des profilbildenden Angebots in der ARD bisher bei WDR und NDR angesiedelt. Es folgen BR und MDR. Neue Programmschwerpunkte innerhalb der ARD wurden bisher von den großen Anstalten reklamiert, da ARD-Gemeinschaftsproduktionen in der Regel größere und kostenaufwendige Veranstaltungen sind. SDR und SWF haben in ihrer jeweiligen Größe weder die Chance noch die Kapazität, beispielsweise das Frühstückfernsehen, das Mittagsfernsehen, einen Kinderkanal (MDR) oder den seit 1. April 1997 bestehenden Ereignis- und Dokumentationskanal „Phoenix“ (WDR) zu übernehmen. Einschnitte in der bisherigen Gemeinschaftsprogrammlieferung mußten beispielsweise sowohl für das Magazin „Report Baden-Baden“ wie auch mit einer reduzierten Zulieferung für das Programm ARTE bereits hingenommen werden. An Gemeinschaftsaufgaben kommen der nicht an den jeweiligen ARD-Vorsitz gebundene Vorsitz in Ausschüssen, die Übernahme von Pools, von Federführungen bei der Organisation von Großereignissen oder von Korrespondentenplätzen der ARD in Betracht. Einer Zweiländeranstalt unter einem zukünftig einheitlichen Logo kommt insofern eine verbesserte Ausgangsposition zu. Wettbewerbsfähigkeit in der ARD wird daher – jedenfalls auch – durch Gewicht innerhalb der ARD gewonnen. Dafür, daß Wettbewerbsfähigkeit und Gewicht auch einer Mehrländeranstalt mit ihren sicherlich auch länderspezifischen Interessen zukommen können, kann der NDR als Vierländeranstalt als Beleg angesehen werden.

Eine neue Zweiländeranstalt wird in der Lage sein, durch ihre verbesserte Position mehr und größere Programmanteile in der ARD zu übernehmen und so den Südwesten in der ARD besser erkennbar werden zu lassen. Durch gezielten Einsatz von Serienprogrammen, der Übernahme einer großen Fernsehunterhaltungssendung oder Programmstrecken im Dokumentations- bzw. Diskussionsbereich kann auf die publizistische Kreativität und Leistungsfähigkeit der beiden Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hingewiesen werden. Im Wettbewerb der großen Sender um die geplante zentrale Abpielung des ARD-Programms wird eine Zweiländeranstalt gegenüber den großen Mitkonkurrenten ebenfalls bessere Chancen besitzen, ebenso bei gegebenenfalls auch zukünftig neuen Programmangeboten, wie sie bisher Kinderkanal und „Phoenix“ darstellen. Auch grenzübergreifende Themen und Projekte in Richtung Frankreich, Schweiz, Luxemburg und Belgien, im Sinne einer europäischen Programmkomponente, können in verbessertem Maße geleistet werden, als dies durch eine der beiden heutigen Anstalten alleine möglich ist. Weitere Aufgabenschwerpunkte werden im Zusammenhang mit dem in beiden Ländern vorhandenen Bildungs- und Technologiepotential gesehen.

Es wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, die prinzipielle Position der Beitrittsoffenheit beizubehalten, auch wenn sich diese Thematik bei den in Frage kommenden Nachbaranstalten u. a. aus Gründen eines dort befürchteten Verlusts

der Landesidentität zur Zeit nicht stellt. Kommt es zu einer künftigen Beitrittswilligkeit, werden die hierüber zu führenden Verhandlungen als nicht einfach eingeschätzt.

2. Wie kann der Auftrag zur Grundversorgung und die Optimierung des Programmangebots in Anbetracht

- a) der anzustrebenden weiteren Regionalisierung,
 - b) der explosionsartigen Kostenentwicklung beim Erwerb von Übertragungsrechten und sonstigen Leistungen,
 - c) des Wettbewerbs im dualen Rundfunksystem,
 - d) der zu erwartenden Programmexplosion privater Anbieter
- künftig umfassend erfüllt werden?

Stellungnahme:

Grundversorgung läßt sich als spezifische Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umschreiben, die diesem in der dualen Rundfunkordnung, wie sie seit eineinhalb Jahrzehnten besteht, zukommt. Grundversorgung kann nicht verstanden werden als Minimalversorgung, sondern sie bedeutet ein vollwertiges Programm für die Gesamtheit der Bevölkerung mit den vier Sparten des klassischen Rundfunkauftrags Information, Meinungsbildung, Unterhaltung und Kultur einschließlich Sport. Ihre Berechtigung beziehen die öffentlich-rechtlichen Anstalten daraus, daß sie dieses breite Spektrum zu einer angemessenen Gebühr anbieten. Der Grundversorgungsbegriff beinhaltet zugleich die Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den privaten Anbietern. Die Grundversorgung ist als gebührenfinanzierte Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein Instrument zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit. Dieser Grundversorgungsauftrag, von dem lediglich noch 16% der 14- bis 29jährigen annehmen, daß er von ARD und ZDF allein erfüllt werde, ist jedoch nicht statisch definierbar. Er besteht heute in einer Zeit, in der sich das Medienangebot, vergleicht man das Jahr 1990 mit 1960, vervierzigfacht hat. Massenattraktive Programme privater Anbieter lassen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Falle sinkender Einschaltquoten im Rahmen ihrer Entwicklungsgarantie Überlegungen zur eigenen Konkurrenzfähigkeit anstellen. Diese Überlegungen zielen in der Programmgestaltung tendenziell ebenfalls auf Massenattraktivität, sei es in der einzelnen Programmgestaltung (beispielsweise im Hörfunk durch Auslagerung von Informationsanteilen aus der Primetime) oder im Angebot zielgruppenorientierter Programmwelten (Beispiele hierfür außerhalb von Baden-Württemberg: N-JOY des NDR, HR5, WDR Eins Live). Hierbei wurde von den Intendanten und den Programmverantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Anstalten betont, daß die neu zu gründende Anstalt gegebenenfalls Spielraum zur Veranstaltung von zusätzlichen Programmangeboten benötige.

Grundversorgung bedeutet mehr als die Befriedigung möglicher Interessen gesellschaftlicher Zielgruppen. Ihre Erfüllung lediglich anstaltsintern, d. h. nicht in allen Programmen, sondern nur in einzelnen Programmen eines Senders, wird einerseits teilweise als bedenklich angesehen, da eine zunehmende Verspartung mit einer zunehmenden Reduzierung der Grundversorgung einhergeht. Andererseits kann die Befassung mit dem Grundversorgungsbegriff nicht die Realitäten der heutigen Medienlage und Kommunikationsordnung außer Acht lassen, die immer mehr durch Nachfrage und Individualisierung und damit auch von Abrufsystemen bestimmt wird. Nicht nur verbal ergibt sich hier ein Spannungsverhältnis zum Begriff der „Versorgung“. Mit der Veränderung des Medienmarktes gewinnen zwangsläufig Aspekte der Kundenorientierung, damit zusammenhängend der Zielgruppen sowie des Nachfragebedarfs, Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit Zielgruppen folgt dabei aus der zunehmenden Aufspaltung der Gesellschaft, wobei Zielgruppenorientierung nicht notwendigerweise Spartenprogramm bedeutet. Gerade der öffentlich-rechtliche Hörfunk hat dem – wie dargestellt – bereits recht weit Rechnung getragen. Ein ebenfalls zunehmend wichtiger werdendes Element ist das der Interaktion. Trotz dieser Entwicklung behält der Grundversor-

gungsbegriff in den Bereichen Politik, Kultur – im Sinne von Landes- und Regionalkultur – und Wirtschaft seine grundlegende Bedeutung.

Eine Regionalisierung im Programmangebot, die im übrigen auch eine Zielgruppenorientierung im Sinne einer räumlichen Zielgruppensegregation darstellt, widerspricht als solche nicht dem Grundversorgungsauftrag. Auch die Veranstaltung solcher regionalisierter Programme entspricht den Funktionen des Rundfunks. Teilweise sehen die gehörten Sachverständigen die regionale Berichterstattung im Sinne der Berichterstattung aus den Ländern sogar als entscheidenden Akzent der Grundversorgung.

Der Aspekt einer zunehmenden Regionalisierung – wie die Rundfunkneuordnung überhaupt – betrifft jedoch das durch Wettbewerb gekennzeichnete Verhältnis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu den privaten Anbietern insgesamt, mithin das duale Rundfunksystem, das sich im übrigen explosionsartigen Kostenentwicklungen und einer erwarteten Programmexplosion auf privater Anbieterseite gegenüber sieht. Die Erörterung dieser Aspekte erfordert eine differenzierte Betrachtung für Hörfunkbereich einerseits und Fernsehbereich andererseits.

Im Hörfunkbereich liegt Baden-Württemberg mit einem Marktanteil der privaten Hörfunksender von knapp 30% im Bundesvergleich zurück. Die privaten Rundfunkanbieter sehen daher eine gleichwertige duale Rundfunkordnung in Baden-Württemberg als bisher nicht erreicht an. War bereits das ursprüngliche gesetzgeberische Vorhaben einer Schaffung von Lokalradios (ursprünglich 45) neben Regionalsendern wegen dieser kleinzelligen Struktur nicht realisierbar, kann nach Ansicht der privaten Rundfunkveranstalter auch mit den heute existierenden drei großen Regionalsendern (Radio Regenbogen, Antenne 1 und Radio 7) und den fünfzehn Lokalsendern von einem leistungsstarken privaten Hörfunk noch keine Rede sein. Als ursächlich für den geringen Marktanteil werden die in Ermangelung von Frequenzen insbesondere im südlichen Teil von Baden-Württemberg noch nicht erreichte flächendeckende Versorgung, die deutlich schlechtere Qualität der Frequenzen gegenüber den Frequenzen von SDR und SWF sowie die einen 20%igen eigenproduzierten Wortanteil vorschreibenden und die Kooperationsmöglichkeiten der Privaten zu sehr einschränkenden Vorschriften des Landesmediengesetzes angesehen. Als zusätzliche Wettbewerbserschwernisse nennen die Privaten die sowohl aus Rundfunkgebühren als auch Werbung finanzierten fünf baden-württembergischen Programme von SDR und SWF (SDR 1, SWF 1, SDR 3, SWF 3 und S 4). Durch sie fließe der ganz überwiegende Teil der Anstaltseinnahmen programmterfolgsunabhängig den Anstalten zu und nur ein geringer – nach Meinung der Privaten wegen der Gebührenfinanzierung verzichtbarer – Teil entstamme erfolgsabhängigen Werbeeinnahmen. Die hierbei noch nicht berücksichtigte Gebührenerhöhung zum 1. Januar 1997 erschwere die Wettbewerbssituation für die Privaten um ein weiteres. Hinsichtlich der Frequenztechnik verfügten SDR und SWF als Netzträger gegenüber den auf die Netze der Telekom angewiesenen Privaten über einen ebenso großen Vorsprung wie hinsichtlich der Gesamt-Watt-Sendeleistung.

Da auf dem Hörfunkmarkt nicht von einer mit dem Fernsehbereich vergleichbaren Kostenentwicklung beim Erwerb von Übertragungsrechten und sonstigen Leistungen gesprochen werden kann und auch keine Programmexplosion des privaten Hörfunks zu erwarten ist, kann die zukünftige umfassende Erfüllung des Grundversorgungsauftrags wie auch die Programmoptimierung mit den in den Anstalten vorhandenen Mitteln als gewährleistet angesehen werden.

Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann nach Ansicht der privaten Anbieter zu ihrem Nachteil eintreten durch eine zielgruppendifferenzierte Versparung und Vermehrung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots, die von den Privaten in Ermangelung der Frequenzen nicht nachvollzogen werden kann, wie auch durch die beabsichtigte Regionalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die in die Kerngebiete der lokalen Privatsender eingreift. Beide Entwicklungen haben wiederum entsprechende nachteilige Folgen für den Privatfunk auf dem Werbemarkt. Dennoch wird eine Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich auch von den privaten Anbietern begrüßt. Verbunden wird dies jedoch mit der Erwartung, auch die private Seite des dualen Rundfunksystems u. a. durch Deregulierung der für sie herrschenden Rahmenbedingungen – gegebenenfalls auch im Sinne eines landesweiten Privatfunks wie in Rheinland-Pfalz – zur Herstellung wirklicher Chancengleichheit im publizisti-

schen Wettbewerb neu zu ordnen. Für unerlässlich wird in diesem Zusammenhang die gutachterliche Klärung einer schon vorhandenen oder durch die Fusion von SDR und SWF eintretenden Überversorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Frequenzen gehalten, sofern nicht durch freiwilligen Frequenzabgleich und -austausch und gute Koordination eine Verbesserung der Frequenzsituation zu erwarten ist. Auch wurden von verschiedener Seite Zweifel geäußert, daß die Digitalisierung (zur höheren Kostenbelastung der Privaten vgl. nachfolgend unter 3) zu einer kurzfristigen Beendigung der Kapazitätsprobleme im Verteilungsbereich führt. Eine Fusion zum Zweck der Programmexpansion und zunehmender, zielgruppenorientierter Verspartung des öffentlich-rechtlichen Hörfunkangebots, wie sie beispielsweise in den Programmen N-JOY des NDR bzw. Eins Live des WDR mit reduziertem Wort- und Informationsteil zu beobachten ist, anstatt zur Verschlankung und Kostenreduzierung, wird von den Privaten als nicht dem Grundversorgungsauftrag entsprechend abgelehnt.

Ein Sachverständiger aus der Kommunikationswissenschaft hat im Hinblick auf bestehende faktische Monopole im Zeitungsmarkt (ca. 75 % in Rheinland-Pfalz und 55 % in Baden-Württemberg) eine Stärkung der regionalen und lokalen Berichterstattung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk empfohlen. Dies gelte um so mehr, als eine zusätzliche Belebung der regionalen und lokalen Information durch den aus Wirtschaftlichkeitsgründen überwiegend unterhaltungsorientierten Privatfunk nicht erwartet wird. Voraussetzung für einen Beitrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verbesserung der Vielfalt auf regionaler und lokaler Ebene sei ein sachgerechter anstaltsinterner Ausgleich zwischen überregionalen und regionalen Interessen, insbesondere ein entsprechender Einsatz erzielter Einsparungspotentiale.

Im Fernsehbereich stellt sich die Situation unter anderen Vorzeichen dar. Während für den Hörfunk davon ausgegangen werden kann, daß die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten auch zukünftig erhalten bleiben, entzieht sich der Fernsehmarkt zunehmend nationaler und auch europäischer Regelungskompetenz. Das Fernsehen unterliegt einem enormen Verdrängungswettbewerb, dessen bereits heute vorhandener und weiterhin steigender ökonomischer Druck die Frage nach der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Anbetracht der für den Bereich Multimedia bereitstehenden Kapitalien aufwirft.

Im Vergleich der 50 größten Medienunternehmen in Europa, von denen der überwiegende Teil wiederum untereinander verzahnt ist oder zumindest kooperiert, findet sich die ARD am unteren Ende der Skala. Die Wettbewerbsnachteile auf dem von den Gruppen Kirch/Springer und Bertelsmann/ CLT/Ufa beherrschten deutschen Fernsehmarkt lassen sich alleine an der Investitionssumme der Kirch-Gruppe für Filmeinkäufe und die Fußball-WM-Rechte 2002 und 2006 in Höhe von ca. 12 Mrd. DM in den letzten beiden Jahren verdeutlichen.

Dieser im Bereich des Fernsehrechteerwerbs explosionsartigen Kostenentwicklung mit einer Verzehnfachung bis Versechzehnfachung der Preise in den vergangenen Jahren, zu der die Privaten beigetragen haben, steht ein nahezu gleichbleibender Medienbudgetanteil von 3 bis 4 % an den gesamten Kosten für den Privatverbrauch (Rundfunk, Bücher, Zeitungen, Kino, Theater, Konzert) gegenüber. Das Spannungsverhältnis großer Kapital- und Unternehmensallokationen einschließlich des durch sie bedingten enormen Preiswettkampfs im Rechteerwerb und dem auch zukünftig vermutlich konstanten privaten Medienbudget des einzelnen bedingt den großen Verdrängungswettbewerb. Eine für die Zukunft jedenfalls in Teilbereichen zu erwartende Bezahlung des Mediums nach Nutzung (Pay-TV/Pay per View) wird eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Rundfunkteilnehmer bedeuten. Der öffentlich-rechtliche Programmauftrag, der die gesamte Bandbreite abdeckt, hat in diesem Wettbewerb eine andere Position und Aufgabe als der privat orientierte Programmbeitrag, der sich die „Highlights“ aussuchen kann. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bietet sich die Regionalisierung und die Eigenproduktion von markt- und repertoirefähigem Programm an. Medienforschung und Programmakzeptanz zeigen, daß Regionalisierung als Markenzeichen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens eine Antwort auf globale internationale Programme ist. Hier besteht gegenüber dem Hörfunkbereich ein Nachholbedarf. So ist speziell für Südwest 3 eine quantitative Ausweitung konkreter landesbezogener Themen vonnöten, die einzelne Regionen und Erlebnisräume betreffen. Zugleich kann durch finanzierbare Eigenproduktionen, die wiederum ei-

gene Verwertungsrechte entstehen lassen, der anhaltenden Kostenexplosion begegnet werden. In diesen Bereichen der Regionalisierung und Eigenproduktion liegen eindeutig die Vorteile öffentlich-rechtlichen Fernsehens gegenüber internationalen, renditeorientierten Medienkonzernen, die es zu nutzen gilt. Der Vollständigkeit halber angemerkt werden muß aber auch, daß es der öffentlich-rechtliche Rundfunk angesichts der heute noch begrenzten Übertragungskapazitäten versteht, unter Berufung auf die Grundversorgung sich für neue Programme Programmplätze zu sichern. Bedauerlicherweise trägt eine restriktive Verkabelungspolitik der Telekom zur heutigen Knappheit der Übertragungswege bei. Nachdem die Investitionskosten für die Verkabelung bisher nicht aus den Kabelgebühren gedeckt werden konnten, ist die Strategie nunmehr auf die Vermarktung gerichtet. Im Hinblick auf die noch nicht entschiedene Art der technischen Vermarktung, hält sich die Telekom bei der Erschließung durchaus noch vorhandener Reserven im Breitbandkabel daher zurück.

Sowohl für Hörfunk wie für Fernsehen wird dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen des inhaltlichen Wettbewerbs mit den privaten Anbietern besonders empfohlen, seine typischen Möglichkeiten in den Bereichen der umfassenden Information, des Hintergrunds zur aktuellen Information, der Dokumentation zu Geschichte und Zeitgeschehen, der Förderung von Komponisten und Autoren im Kulturbereich und im Bildungsbereich (incl. CD-Rom) zu nutzen. Als Beispiel für die gesetzliche Gewährleistung der Ausstrahlung von mit hohen Rechten belasteten Veranstaltungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Fernsehen) wurde auf England verwiesen, wo solche Übertragungen nicht (nur) dem kostenträchtigen Pay-TV überlassen werden.

Ein dauerhafter Ausgleich der geschilderten Wettbewerbsdefizite im Fernsehbereich durch einen erfolgreichen Hörfunkbereich im Sinne einer Über-Kreuz-Kompensation erscheint sowohl wirtschaftlich nicht möglich wie auch vom Programmauftrag her bedenklich.

Im übrigen wird der Wettbewerb auch durch neue private Fernsehsysteme wie firmeneigenes Fernsehen – Business-TV – zunehmen, das sich bei verschiedenen großen deutschen Unternehmen bereits im Aufbau befindet.

3. In welcher Form, in welchem Zeitrahmen und mit welchem Investitionsvolumen kann eine neue Südwestrundfunkanstalt an den neuen Kommunikations- und Übertragungstechnologien (z. B. interaktiver Rundfunk, Digitalisierung) teilhaben (Entwicklungsgarantie)?

Stellungnahme:

Die letzten zehn bis fünfzehn Jahre waren geprägt durch die Einführung des dualen Rundfunks. Jetzt stehen alle Rundfunkanbieter mitten in einer Entwicklung, die im wesentlichen durch gravierende technologische Fortschritte den Rundfunk generell, privat wie öffentlich-rechtlich, massiv verändern wird.

Der immer sprunghaftere Technologiefortschritt umfaßt insbesondere die Digitalisierung einschließlich der Ermöglichung interaktiver Abruf- und Dialogdienste. Im Vertriebsbereich, sowohl Hörfunk als auch Fernsehen, treten neben die drei analogen Verbreitungswege (terrestrisch sowie über Kabel bzw. Satellit) jeweils die entsprechenden digitalen. Um technisch jeden Rundfunkteilnehmer unabhängig von der Art seines Anschlusses bzw. Endgeräts zu erreichen, sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit einer entsprechenden kostenverursachenden Vervielfachung ihrer Betriebswege konfrontiert. Demgegenüber besteht für private Anbieter die Möglichkeit, sich beispielsweise ausschließlich auf ein digitales Satellitenangebot zu beschränken. Im Satellitenbereich sind bis zum Jahr 2000 750 digitale Kanäle, für das Kabeldigitalnetz im Erstausbau 150 bis 200 Kanäle geplant.

Die Digitalisierung wird nicht nur die Qualität des Angebots, sondern in erster Linie im Fernsehbereich auch den Charakter des Angebots verändern. Originäre Anbieter (Veranstalter) werden attraktive Ereignisse ebenso wie wirtschaftlich interessante kleinere Marktsegmente zukünftig über Pay-Programme (Pay-TV, Pay-Per-View) vermarkten und hierdurch höhere Einnahmen als durch den bisherigen pauschalen Rechteverkauf erzielen.

Aus heutiger Sicht stehen dabei die neuen Kommunikations- und Übertragungstechnologien Digital Audio Broadcasting (DAB) – gegebenenfalls auch Digitales Satellitenradio (DSR) – im Hörfunkbereich und Digital Video Broadcasting (DVB) im Fernsehbereich im Mittelpunkt. Mit der Digitalisierung, der Umwandlung von Signalen in Zahlenkolonnen, wird eine Verbesserung der Klangqualität (ähnlich der einer CD) auch bei mobilen Empfangsgeräten (Autoradios) erzielt, aber auch die Übertragung programmbegleitender und programmergänzender Dienste (beispielsweise Verkehrshinweise). Zugleich ermöglicht die Digitalisierung neue Programmformen durch zusätzliche optische Informationen oder Effekte, die beim Radio über das heutige reine Hörfunkprogramm hinausgehen. Nicht zuletzt erlaubt die Digitalisierung eine bedienungsfreundlichere Gestaltung der Empfangsgeräte. Aus technischen Gründen werden bei der digitalen Verbreitung nicht pro Frequenz nur ein Programm, sondern Frequenzblöcke mit sechs, unter Umständen sogar acht Hörfunkprogrammen übertragen. Da lediglich Zahlen übertragen werden, kann mit einer entsprechend großen Übertragungsrate sehr viel Klangqualität, mit einer geringeren Übertragungsrate eine für das menschliche Ohr akustisch immer noch ausreichende Qualität übertragen werden. Geringere Übertragungsraten bedeuten dann entweder zusätzlichen Platz für ein weiteres Programm oder zusätzliche Kapazität für Datenübermittlung (Datendienste). Die Digitalisierung ermöglicht damit eine fließende Grenze zwischen klassischen Hörfunkprogrammen und Datendiensten. Des weiteren ermöglicht die Digitaltechnik die Verschlüsselung der Signale, so daß nur berechtigte Empfänger Zugriff haben (Pay-Radio oder Datendienste für geschlossene Benutzergruppen). Außer auf den Vertriebsbereich wird sich die Digitalisierung auch auf den In-House-Bereich niederschlagen, beispielsweise im Sinne vollständiger Umstellung auf Audiospeicher (Aktualitätenspeicher) als Ersatz für bisherige Bandmaschinen, neuer Recherchemöglichkeiten im Archiv- und Dokumentationswesen und deutlicher Reduzierung der Arbeitsabläufe bei der Aufbereitung von Sendbeiträgen. Ein weiterer Aspekt ist die Beteiligung der Rundfunkanstalten an der zukunfts-trächtigen Zusammenführung von Online-Diensten, Fernsehen, Radio und PC.

Die europaweite Festlegung der DAB-Frequenzen sieht für Deutschland zwei Bedeckungen vor. Die erste Bedeckung besteht aus großflächigen Gebieten, die sich in der Regel an den Bundesländern orientieren. Hier wurde jedem Bundesland ein Frequenzblock zugewiesen. Die zweite Bedeckung – im sogenannten L-Band – ist kleinräumiger strukturiert und ermöglicht eine regionale und lokale Verbreitung von Hörfunkprogrammen. Im Rahmen eines nach jetziger Zeitplanung bis Ende September 1997 laufenden Pilotprojekts werden in Baden-Württemberg die Bevölkerungsschwerpunkte entlang der Achsen Ulm-Karlsruhe-Mannheim und Karlsruhe-Freiburg mit DAB-Empfangsmöglichkeit versorgt sein. Netzträger für die landesweite Abdeckung im ehemaligen Fernsehkanal 12 sind im Rahmen des Pilotprojekts SDR und SWF. Netzträger für das L-Band ist bei diesem Projekt in Baden-Württemberg die Telekom. Die Verbreitungskosten eines Programms im L-Band werden heute um den Faktor 4 bis 5 höher geschätzt als die Verbreitungskosten im Kanal 12, die ihrerseits 1,5 bis zweimal teurer als im UKW-Bereich sind. Insoweit ergeben sich unterschiedliche Verbreitungskosten für die überwiegend von öffentlich-rechtlichen Anstalten genutzte Verbreitung im Kanal 12 und die überwiegend von privaten Anbietern beanspruchte Verbreitung im L-Band. DAB wird zu einer Veränderung der Verbreitungsgebiete führen, da bei der digitalen Verbreitung die Überstrahlung nicht so groß sein wird wie derzeit bei UKW. Gleichzeitig werden alle Programme eines Frequenzblocks im gesamten Verbreitungsgebiet in der Regel gleich gut empfangbar sein.

Neue Impulse für DAB können von der IFA im September dieses Jahres in Berlin ausgehen, zu der deutsche, europäische und fernöstliche Hersteller die Vorstellung von relativ kleinen und kostengünstigen kommerziellen Endgeräten (vor allem Autoradios) angekündigt haben. Ob die Aufnahme des DAB-Regelbetriebs im Anschluß an die IFA 1997 stattfinden wird, ist noch nicht entschieden. Insoweit kann derzeit auch keine Aussage getroffen werden, wie schnell und in welchem Umfang diese neue Technologie Platz greifen wird. Während die heute absehbaren Entwicklungen im Bereich von DAB und DVB im wesentlichen noch durch das Fehlen kommerzieller Endgeräte gebremst werden, stellen denkbare weitere Entwicklungen, die jedoch zeitlich noch nicht absehbar sind, die Digitalisierung der Mittelwelle, die Verbreitung von Hörfunk über das Internet

oder andere Netze (Real Audio und Audio on Demand, Real Video und Video on Demand) und die Erschließung von Broadcast-Bereichen im Mobilfunk dar. Für die Zukunft ist daher mit einer erheblichen Zunahme der Vertriebswege für die Rundfunkanstalten zu rechnen. Aber auch im Vorproduktions-, Produktions- und Sendebereich werden Digitalisierung und zukünftig auch Satellitenzuspielungen verstärkt Einzug halten.

Der im Vergleich zu früheren Jahrzehnten heute als rasend zu bezeichnende Technologiefortschritt zwingt die Anbieter zu vollständig neuen Investitionskonzepten. Anstelle der früher relativ langsamen Investitionszyklen, die einen allmählichen Umstieg und längere Abschreibung ermöglichten, sind für die Zukunft immer kürzer werdende Zyklen zu erwarten. Da die entsprechenden Investitionsvolumina (SDR: ca. 60 Mio. DM p. a.; SWF incl. Mainz: ca. 62,5 Mio. DM p. a.) nicht im entsprechenden Maße mitwachsen, sondern nahezu konstant bleiben, müssen die Anstalten Schwerpunkte setzen. So sind beispielsweise in der Aktualitätsberichterstattung moderne Redaktionssysteme unverzichtbar. Insgesamt erfordert die Technologieentwicklung jedoch einen hohen finanziellen Aufwand. Während die Investitionssummen im ARD-Durchschnitt 6,7% des jeweiligen Haushaltsvolumens betragen, belaufen sie sich in Wirtschaftsunternehmen bereits auf 10 bis 12%. Die Dynamik der technischen Entwicklung einerseits und das Anmeldeverfahren vor der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) einschließlich der Festlegung des mehrjährigen Gebührenrahmens stellen insoweit ein Sonderproblem dar, da technische Entwicklungen und Investitionsbedarf nicht immer zum Anmeldezeitpunkt vorhergesehen werden können. Für DAB wurden seitens der KEF für den jetzigen Gebührenzeitraum insgesamt nahezu 200 Mio. DM zweckgebunden bereitgestellt. Die Kosten für den Senderaufbau sind hierbei mit ca. 6 bis 8 Mio. DM pro Jahr zu veranschlagen. Insoweit richtet sich die Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach dem zunächst bis zum Jahresende 2000 festgelegten Finanzrahmen.

Für den Fernsehbereich ist generell anzumerken, daß hier die Datenmengen wesentlich größer sind als im Hörfunkbereich. Insgesamt liegt derzeit der Fernsehbereich in der Digitalisierung gegenüber dem digitalen Hörfunk um ca. fünf bis zehn Jahre zurück.

Da die neuen Technologien von den Investitionskosten abgesehen auf Dauer auch zu Kostensenkungen führen (im SWF haben sich die Kosten für Übertragungsleitungen in vier Jahren von 1 Mio. DM auf 300 000 DM reduziert, ähnliches gilt für digitale Aktualitätenspeicher durch Ersparnisse beim Bandmaterial), betreffen solche Technologieinvestitionen im Hinblick auf die Wettbewerbssituation nach Ansicht von Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nur die Entwicklungs-, sondern eben auch die Bestandsgarantie.

4. Welche finanzielle Grundausrüstung wird notwendig sein, um der beitriffs-offenen Zweiländeranstalt die Optimierung des Programms und die Teilhabe an neuen technologischen Entwicklungen zu ermöglichen?

Stellungnahme:

Die finanzielle Grundausrüstung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten basiert überwiegend auf den Einnahmen aus Rundfunkgebühren und nur zu einem geringen Prozentsatz auf Werbeeinnahmen. Bestands- und Entwicklungsgarantie setzen daher eine ausreichende Gebührenfinanzierung voraus. Programmoptimierung und Teilhabe an den neuen technologischen Entwicklungen verursachen neben den skizzierten Synergieeffekten zusätzliche Kosten. Die finanzielle Grundausrüstung von SDR und SWF wie auch einer aus ihnen hervorgehenden (beitriffs-offenen) Zweiländeranstalt ist bis zum Ablauf der jetzigen Gebührenperiode durch die zum 1. Januar 1997 erfolgte Neufestsetzung der Rundfunkeinheitengebühr auf 28,25 DM pro Teilnehmer und Monat festgelegt und vorgegeben. Diese verfügbaren Gebühren bestimmen im wesentlichen für den Vierjahreszeitraum bis 31. Dezember 2000 daher Programm und Technologie.

Im Hinblick auf die Festlegung der Rundfunkgebühr melden in der ersten Stufe die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach anstaltsinterner Prüfung ihren Bedarf gegenüber der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) an. Dieser Bedarf beinhaltet neben der Fortschreibung bisheriger Ansätze anhand ei-

nes ermittelten Indexes (hierunter fallen auch solche neuen Programme, die an die Stelle bisheriger Programme treten) die Anmeldung eines Neubedarfs beispielsweise für neue Programme (der Ereignis- und Dokumentationskanal „Phoenix“ ist mit 0,14 DM in der jetzigen Gebühr enthalten) oder für neue technische Entwicklungen (für DAB wurde ein Finanzpool eingerichtet; vgl. hierzu Teil BI 3). Mit einem von der KEF vorgesehenen Rationalisierungsfaktor von derzeit minus 1 % beim Programm und minus 2 % beim Personal werden die Rundfunkanstalten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit angehalten. In der zweiten Stufe prüft die KEF den angemeldeten Bedarf unter dem Aspekt der Zugehörigkeit zur Bestandsfortschreibung bzw. der Projektneuheit, einschließlich ihrer jeweiligen Wirtschaftlichkeit. Im Hinblick auf die Entwicklungsgarantie wird der Bedarf der Rundfunkanstalten im übrigen vom Prinzip her als begründet angesehen, da die Beurteilung der Programmleistungsseite der KEF nicht abschließend möglich ist. Bei der Bedarfsumessung werden der Summe des jeder Anstalt einzeln zuerkannten Bedarfs anstaltsübergreifend alle vorhandenen Mittel in den ARD-Anstalten (vorhandene Eigenmittel, Reserven, aber auch Werbeeinnahmen) gegengerechnet. Das Bedarfsermittlungsverfahren geht also auf der einen Seite von anstaltsindividuellen Bedarfsanmeldungen aus, bemißt aber die Gebührenzumessung auf der anderen Seite aufgrund der Einheitsgebühr einheitlich für alle Anstalten. Über den so ermittelten Gebührevorschlag der KEF entscheiden die Landesparlamente. Ein ARD-interner Ausgleich der Anstalten zugunsten ihrer finanzschwachen Mitglieder erfolgt – unabhängig von der KEF – derzeit über einen Finanzausgleich.

Die Frage der zukünftigen finanziellen Grundausrüstung ab Ende der jetzigen Gebührenperiode wird also mit der im geschilderten Verfahren erfolgenden Festsetzung der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Rundfunkgebühr beantwortet. Von zusätzlichen Werbeeinnahmen ist, da sie mit dem angemeldeten Bedarf verrechnet werden und so zu einer Verringerung der Zuweisungssumme führen, keine durchgreifende Verbesserung der Finanzsituation zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Rundfunkgebühr werden auch die Entscheidungen über das Zustandekommen eines erneuten Finanzausgleichs in der ARD und über Art und Weise des Fortbestands der Rundfunkgebühr als Einheitsgebühr zu treffen sein. Angesichts der mehrjährigen Gebührenperiode und der zunehmend schneller werdenden technischen Entwicklung (vgl. Teil BI 3), die eine Vorhersehbarkeit des Bedarfs für den jeweiligen Gebührenzeitraum zum Anmeldezeitpunkt erschwert, wurde seitens der KEF die Einrichtung eines zusätzlichen Finanzpools (ähnlich dem für DAB) vorgeschlagen, aus dem ein kurzfristiger unabweisbarer Bedarf gedeckt werden könnte.

Da aufgrund erfolgter Festlegung des Gebührenrahmens die Einnahmenseite der neuen Anstalt innerhalb der jetzigen Gebührenperiode nicht konkret beeinflussbar ist, können Steuerungseffekte nur im Bereich des steuerbaren Ausgabeverhaltens erreicht werden. Von beiden Anstalten werden Chancen gesehen, in einer neuen Zweiländeranstalt bei vorgegebenem Gebührenrahmen Synergieeffekte zu erzielen (vgl. Teil A II und Teil B III) und diese programminhaltlich wie technisch zu investieren. Wie unter Teil A II und Teil B III ebenfalls dargestellt, sind dauerhafte Einsparungen erst für die Zeit nach Ablauf dieser Gebührenperiode zu erwarten.

II.

Stärkung der Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Südwestrundfunkanstalt

1. Wie und in welchen Organisationsformen kann die Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Südwestrundfunkanstalt am besten gewährleistet werden?

Stellungnahme:

Die bisherigen Rechtsgrundlagen des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks sind Modelle, die Staatsferne und Unabhängigkeit einer Rundfunkanstalt gewährleisten. Historisch erklärt sich dies aus ihrer frühen Entstehungszeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs (SDR: 1950/51; SWF: 1951/52), die das große Bedürfnis nach einem staatsunabhängigen Rundfunk in besonderem Maße wider-

spiegelt. Insoweit sind die derzeit gültigen Gesetze eine geeignete Orientierungsgrundlage.

Oberstes Ziel muß die Wahrung der Rundfunkfreiheit sein, wie überhaupt die Freiheit von staatlicher Einflußnahme auch auf mittelbare Art gewährleistet sein muß. Zur Erreichung dieser Ziele kommt dem Gesetzgeber ein Spielraum zu. Typische Inhalte der vom Gesetzgeber zu treffenden Festlegungen sind die Anstaltsverfassung und Gremienstruktur (Intendant/Geschäftsleitung, Verwaltungsrat und Rundfunkrat – im Falle einer Zweiländeranstalt unter Berücksichtigung der Zweiländerstruktur), die Formulierung der Programmgrundsätze und die Begrenzung des staatlichen Einflusses auf die vom Bundesverfassungsgericht formulierte „beschränkte Rechtsaufsicht“.

Zur Staatsferne gehört die Programmautonomie. Eine in Einzelfällen gesetzgeberisch vorgenommene Festlegung einer bestimmten Programmanzahl (beispielsweise für den WDR, den MDR, das Deutschlandradio sowie für die Hauptprogramme von ARD und ZDF), die im Widerstreit der Verantwortung des Staates für die Festsetzung und rationale Verwendung der Gebühren einerseits und der Programmhoheit der Rundfunkanstalten andererseits liegt, muß am Kriterium der Gewährleistung der Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der ihnen zustehenden Programmautonomie gemessen werden. Die Frage, ob gesetzlich überhaupt eine bestimmte Zahl von Programmen festgelegt werden darf, ist aber bisher noch nicht gerichtlich entschieden worden. Die von der Kommission gehörten Sachverständigen bewerten sie im Hinblick auf die Entwicklungsgarantie der Anstalten unterschiedlich, zum Teil problematisch. Die Existenz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im verfassungsgerichtlich bestätigten dualen Rundfunksystem rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit eines vielfältigen, auch Minderheiten bedienenden Gemeinschaftsprogramms, wobei ihnen nicht nur die Bestands-, sondern auch eine Entwicklungsgarantie zukommt.

Abgesehen davon befinden sich ganz generell gesetzliche Struktur- und Organisationsfestschreibungen im Spannungsfeld zwischen der durch sie möglichen Vorgabe von Rahmenbedingungen, an die sich die neue Anstalt zu halten hat, und der zugleich einschränkenden Wirkung auf die Flexibilität der neuen Anstalt, auf die sie beispielsweise im Hinblick auf die Optimierung ihrer Wirtschaftlichkeit angewiesen sein kann.

Die im übrigen notwendige Sicherung der Finanzierung der Rundfunkanstalten ist im Rundfunkstaatsvertrag der Länder erst kürzlich zum 1. Januar 1997 erfolgt, wenn auch nach Meinung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in nicht hinreichendem Maße. Die nachfolgenden Kriterien zu Zusammensetzung, Rechten und Kompetenzen der Anstaltsgremien bedingen ebenfalls das Maß der Staatsferne und Unabhängigkeit einer neuen Rundfunkanstalt.

2. Wie kann am besten gewährleistet werden, daß sich die Vielfalt gesellschaftlicher Gruppen und Meinungen in den Kontrollgremien der Anstalt aktuell widerspiegelt? Mit welchen Rechten und Kompetenzen müssen die Gremien ausgestattet sein, um ihre Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen?

Stellungnahme:

Dem Rundfunkrat als zentralem Organ, wenn auch mit begrenzten Befugnissen, obliegt typischerweise die allgemeine Überwachung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen, insbesondere die Einhaltung der Programmgrundsätze einschließlich entsprechender Beschwerdemöglichkeiten. Er trifft grundlegende Personalentscheidungen, also die Wahl des Intendanten sowie je nach Einzelregelung – der Gesetzgeber hat hier einen entsprechenden Spielraum – die Wahl weiterer leitender Mitglieder.

Hinsichtlich seiner Zusammensetzung sollen im Rundfunkrat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen vertreten sein, wobei es keine Vorherrschaft einer bestimmten Gruppe geben darf. Die Zuerkennung der Gruppenrelevanz erfolgt im Rahmen der „Einschätzungsprärogative des dazu zuvörderst berufenen, weil demokratisch legitimierten Gesetzgebers“. Die gesetzgeberische Entscheidung unterliegt der Willkürkontrolle durch die Gerichtsbarkeit. Die Repräsentanz bezieht sich also auch ausdrücklich auf politische Gruppen,

d. h. Vertreter der Exekutive und der politischen Parteien. Letzteren darf jedoch lediglich eine minoritäre Rolle zukommen, denn es soll gerade kein beherrschender Einfluß auf die Rundfunkanstalt durch eine zu starke Stellung der staatlichen Kräfte im weitesten Sinne ausgeübt werden. Dieses Kriterium wird in den derzeitigen Gremienstrukturen der Rundfunkanstalten zweifelsfrei erfüllt. Ebenso wie bei einer rechnerischen Quote von 50% und mehr die Grenze des insoweit Zulässigen überschritten ist, dürfte ein staatlicher Anteil von über 25% bereits den Beginn des Bedenklichen darstellen. Teilweise wurde im Sinne der Staatsferne ausdrücklich dafür plädiert, daß in der neuen Anstalt – wie im SDR und anders als im SWF – keine Regierungsvertreter den Rundfunkgremien angehören. Durchgriffsrechte der Politik auf das Programm und auf diejenigen, die es gestalten und ausführen, darf es keineswegs geben. Jedenfalls nehmen Staats- und Politikferne zu, je geringer die Anzahl der Vertreter aus dem politischen Raum ist.

Die weiteren weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen finden sich in den beiden Rundfunkgesetzen von Südwestfunk und Süddeutschem Rundfunk wieder. Bei ihrer Festlegung kommt dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum zu, im Rahmen dessen er einem Wandel der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse Rechnung tragen kann und soll. Im Hinblick auf die Funktion des Rundfunkrats als Spiegelbild der heute relevanten Kräfte in der Gesellschaft erscheinen insoweit Aktualisierungen nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang vor der Kommission angesprochen wurden ein Ausschluß im Privatfunk engagierter Verlegerorganisationen, die Einrichtung eigenständiger Sitze der Journalisten- und Medienorganisation – statt eines gemeinsamen Sitzes von Verlegervertretung und Journalistenorganisation –, die Überprüfung der Notwendigkeit von Sitzen für Vertriebenenverbände und die Gewährleistung einer – stärkeren – Vertretung von Frauen, Jugend, Umwelt, Kultur und Bildung sowie ausländischer Mitbürger. Oberste Maxime der Ermessensausübung des Gesetzgebers bei der Festlegung der gesellschaftlich relevanten Gruppen ist die Wahrung der Rundfunkfreiheit unter Beteiligung aller Gruppen im vorgenannten Sinn, ohne daß – wie erwähnt – einer Gruppe hierbei eine Vorherrschaft zukommt.

Die Benennung der Gruppenrepräsentanten erfolgt typischerweise durch die entsprechenden Verbände bzw. organisierte Interessen. Während eine Benennung der Vertreter durch das Parlament selbst als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen wäre, würde eine aufgrund von Vorschlagslisten der Verbände und Interessenvertretungen erfolgende Benennung durch das Parlament im Ergebnis gegenüber einer Eigenbenennung durch diese Organisationen lediglich einen unwesentlich stärkeren parlamentarischen Einfluß bedeuten. Auch eine Direktwahl eines Teils des Rundfunkrats durch Rundfunkgebührenzahler bzw. Rundfunkteilnehmer als Ausfluß eines direkten Demokratieelements ist verfassungsgemäß, würde jedoch die Festlegung eines entsprechenden Auswahlverfahrens voraussetzen.

Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Kontrolle der laufenden Angelegenheiten des Senders, insbesondere die Beteiligung an der Aufstellung der Haushalte und deren Verabschiedung. Die Mitgliedschaft eines Regierungsmitglieds über die Mitgliedschaft von Parlamentsvertretern hinaus, wie sie im Gegensatz zum Süddeutschen Rundfunk im Südwestfunk vorgesehen ist, stellt die Staatsferne nicht in Frage (s. o.).

Der Intendant wird beim Süddeutschen Rundfunk vom Rundfunkrat, beim Südwestfunk von Rundfunkrat und Verwaltungsrat gemeinsam auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine Verlängerung der Amtsperiode des Intendanten auf beispielsweise fünf Jahre, wie sie beim ZDF gilt, würde zu einer zusätzlichen Stärkung seiner Position, die sich im übrigen auch in der anstaltsautonomen, von außen unbeeinflussten Personaleinstellung widerspiegelt, beitragen.

Da Sinn und Zweck des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem weiterhin das Angebot vielfältiger, jedoch unabhängig gestalteter Grundversorgung ist, sollte Leitlinie für die Vielfalt der gesellschaftlichen Gruppen und Meinungen in den Kontrollgremien, für die ihnen zukommenden Rechte und Kompetenzen wie auch für die unter Ziffer 1 erörterte Staatsferne und Unabhängigkeit der Rundfunkanstalt stets die innere Rundfunkfreiheit und die unangestastete Programmfreiheit sein. In diesem Zusammenhang sollte die Weisungsunabhängigkeit der Gremienvertreter ausdrücklichen Niederschlag finden.

Die Arbeitsfähigkeit der Gremien wird im übrigen durch klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie eine ihrer Aufgabenstellung angemessene Größe garantiert. Diese wird einerseits idealerweise als zwischen den jetzigen Gremienstärken liegend angesehen. Nach anderer Auffassung wird dieser Zweck nur erreicht, wenn die Mitgliederzahl 24 nicht übersteigt. Eine solche Größe sei auch insofern ausreichend, als auch eine höhere Anzahl angesichts der mehr als 2 500 organisatorisch selbständigen Verbände in Deutschland nie zu einer vollständigen Repräsentanz der gesellschaftlich relevanten Gruppen führt. Die anstaltsinterne Etablierung eines Berichts- und Informationssystems kann die Aufgabenerfüllung der Gremien sinnvoll unterstützen.

Vorschläge zu Rechten und Kompetenzen der Gremien betreffen effektive Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf die zu erzielende Wirtschaftlichkeit (vgl. B III), eine Bestätigung der von den Landesausschüssen (im Falle einer Zweiländeranstalt) gewählten Landesfunkhausdirektoren durch eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtrundfunkrats und die Gewährleistung der zentralen Finanzhoheit anstatt einer jeweiligen Finanzautonomie der Landesfunkhäuser.

Konkret geäußerte Einzelvorschläge, insbesondere zur Zusammensetzung des Rundfunkrats, betrafen:

- die nicht abschließende gesetzliche Festlegung der gesellschaftlich relevanten Gruppen, mit der Möglichkeit, für eine bestimmte Anzahl an Rundfunkratssitzen ein offenes Bewerbungsverfahren zu ermöglichen,
- die Kooptierung weiterer Mitglieder – Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – durch den Rundfunkrat,
- die besondere Berücksichtigung solcher sozial relevanter Gruppen, die in der öffentlichen Kommunikation eher benachteiligt sind („asymmetrische affirmative Besetzung des Rundfunkrates“),
- die Berücksichtigung von Mitarbeitern im Rundfunkrat,
- die Einführung einer Bürger-(Hörer-)Bank als direkte Entsendung von Rundfunkteilnehmern entweder aufgrund eines Zufallsverfahrens oder eines ausgewogenen Auswahlprinzips,
- die Rotation der Rundfunkratsmitglieder (Amtszeitbegrenzung),
- die Festlegung von Quoten, beispielsweise ein Mindestanteil an Frauen,
- die Vermeidung von Interessenkonflikten, die beispielsweise bei Zeitungsverlegern als Mitgliedern bestehen können, die ihrerseits stark in der Radio- oder Fernsehbranche engagiert sind,
- die Transparenz der Gremienarbeit durch Herstellung der Öffentlichkeit und Veröffentlichung der Protokolle,
- Erfahrungen im Medienbereich als Voraussetzung für eine Rundfunkratsmitgliedschaft,
- eine höchstens vierjährige Amtszeit der Mitglieder mit nur einmaliger Wiederwahl,
- eine Aufteilung der Rundfunkratssitze in festverteilte Sitze und rotierende Sitze,
- die Aufnahme einer Klausel, in bestimmten Zeitabständen die Zeitgemäßheit der Rundfunkratszusammensetzung zu überprüfen,
- die Zuordnung eines Sachverständigenapparats zur Unterstützung der Rundfunkratsmitglieder,
- die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen für Rundfunkratsmitglieder.

III.

Steigerung der Wirtschaftlichkeit

In welcher Form können Aufgabenbereiche der Südwestrundfunkanstalt wie

- Verwaltung
 - Redaktionen
 - Technik/Produktion
 - Datenverarbeitung
 - Programm und Rechteverwertung
 - Archiv und Dokumentation
 - Akquisition von Werbung
 - Nutzung digitaler Übertragungswege
- am wirtschaftlichsten organisiert werden?

Stellungnahme:

Die Frage nach der wirtschaftlichsten Organisationsform einer Zweiländeranstalt kann lediglich auf der Grundlage der vorhandenen Ausgangslage und auch insoweit nicht vollständig beantwortet werden. Im Gegensatz zu einer völligen Neugründung einer Unternehmenseinheit, die von Anbeginn nach Wirtschaftlichkeitskriterien geplant und aufgebaut werden kann, ist beim Zusammenschluß zweier bisher selbständiger Rundfunkanstalten von einer zunächst einmal – jeweils – vorhandenen Struktur auszugehen, die bei getätigten Investitionen baulicher wie technischer Art beginnt und über Programmproduktion und Infrastruktur bis zu den einzelnen Mitarbeiterstellen reicht. Eine Neuorganisation im Sinne einer Zweiländeranstalt alleine anhand von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen würde politische, standortbezogene wie auch soziale Rahmenbedingungen außer Acht lassen. Die Bildung einer Zweiländeranstalt setzt ein politisches Einvernehmen mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz, einen Standortausgleich und nicht zuletzt eine auch für die Mitarbeiter sozialverträgliche Gestaltung des Neuordnungsprozesses voraus. Insoweit sind Wirtschaftlichkeitsvorgaben im Sinne einer optimalen Betriebsgröße allenfalls theoretisch herleitbar. Vom letztlich zustandekommenden Organisationsmodell wird die Größe der die Wirtschaftlichkeit mindern den Positionen abhängen, da die Organisation durch Standortentscheidungen bedingt ist. Erst wenn die gesetzgeberischen Vorgaben für eine Zweiländeranstalt festliegen, ist der äußere Rahmen für Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gegeben, wobei die innere Organisationsfreiheit der Rundfunkanstalt als Ausfluß der Rundfunkfreiheit ebenfalls Geltung beansprucht. Da eine weitere Gebührenerhöhung nach Ablauf der jetzigen Gebührenperiode kontrovers diskutiert wird, zugleich die Rundfunkanstalten vor bzw. bereits in einer Phase großer technischer Umwälzungen stehen, die mit Investitionen verbunden sind, und überdies auch eine Programmverbesserung in Hörfunk wie Fernsehen als Reformziel angestrebt wird, ist mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit im dualen Rundfunksystem auch eine anstaltsinterne Notwendigkeit vorhanden, Wirtschaftlichkeitseffekte zu erzielen.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk kann bei alledem aber kein reines Wirtschaftsunternehmen sein oder werden. Eine ausschließliche Unternehmensorientierung nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, wie sie bei privaten Rundfunkanbietern zu beobachten ist, widerspricht der gebührenfinanzierten Existenzgrundlage und dürfte den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie in den USA oder Japan auf eine marginale Größe schrumpfen lassen. Nichtsdestotrotz wird die Zukunft öffentlich-rechtlicher Anstalten vom Zwang zu – noch – mehr Wirtschaftlichkeit geprägt sein, als dies bereits in der Vergangenheit der Fall war.

Wirtschaftlichkeit definiert sich abstrakt im Verhältnis der Leistungsseite (Output) zur Kostenseite (Input). Eine Verbesserung der Leistungsseite wird durch eine höhere Leistungsfähigkeit der neuen Zweiländeranstalt herbeigeführt, die in quantitativer (Ausdehnung der Programmangebote) wie qualitativer Hinsicht (Verbesserung des Landesprogramms und der Landesidentität, Regionalisierung, Nutzung neuer Medien und Techniken) erzielt werden kann. Leistungseinbußen,

falls die Zweiländeranstalt ihre Leistungsziele schlechter erreichen würde als zwei eigenständige Anstalten (gegebenenfalls zwei Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz), wären hiervon in Abzug zu bringen. Eine Optimierung der Kostenseite ist bei Eintritt von Kostensenkungen oder bei Ausbleiben bzw. möglichst niedrig zu haltenden Kostensteigerungen gegeben.

Erkenntnisse zu einer wirtschaftlichen Organisation lassen sich zunächst aus dem aus der bisherigen Kooperation von SDR und SWF hervorgegangenen gemeinsamen Fernsehprogramm und aus der zur Zeit noch laufenden Untersuchung der Fernsehproduktionsbetriebe gewinnen.

Der Weg zum gemeinsamen Landesprogramm Fernsehen war der gravierendste Schritt im Rahmen der 1990 vereinbarten Kooperation. Die damit angestrebten Ziele, die Einheit von Land und Berichterstattung, die Profilierung des Fernsehprogramms Südwest 3 und die Ausdehnung der Sendezeiten für Landessendungen, sollten durch Rationalisierung, Kosteneinsparung und eine Programmfensive erreicht werden. Die Ausgangslage war gekennzeichnet durch viele Doppelzuständigkeiten, eine Zersplitterung der Hierarchie, damit einhergehend das Fehlen einer klaren Entscheidungsstruktur, hohen Kommunikationsaufwand und hohe Reibungsverluste. Organisatorisch wurde die Hierarchie verschlankt und ursprünglich standortorientierte Zuständigkeiten standortübergreifend verzahnt. Die quantitative wie auch qualitative Programmverbesserung führte zu einer Kostenvermehrung, wobei insgesamt jedoch die Kosten für hergestellte Sendeminuten im Landesprogramm um ein Drittel reduziert werden konnten. Besondere Bedeutung kam hierbei der Herstellung eines entsprechenden Kostenbewußtseins zu. Hierbei bedeutete die dem gemeinsamen Landesprogramm gewährte Reinvestitionsmöglichkeit erzielter Einsparungen einen besonderen Anreiz. Der Erfolg des gemeinsamen Landesprogramms läßt sich durch die gestiegene Akzeptanz seitens der Rundfunkteilnehmer belegen. Ein weiterer Erfolg des gemeinsamen Landesprogramms ist die Herstellung einer neuen Unterhaltungssendung für das Gemeinschaftsprogramm der ARD, wofür die kostengünstige Produktion dieser Sendung ausschlaggebend war. Weitere Verbesserungen, wie beispielsweise die Identität von Programm und Sender oder auch die entsprechende Werbung für Programme, dürften nicht mehr im Wege einer noch so engen Kooperation zweier eigenständiger Anstalten, sondern erst nach erfolgter Fusion erreicht werden. Inhaltlich wird in Zukunft weniger eine Mengenorientierung als eine eindeutige Profilierung des Fernsehprogramms mit Landesinhalten anzustreben sein.

Die gegenwärtig laufende, noch nicht abgeschlossene Untersuchung der Produktionsbetriebe von SDR und SWF läßt bereits die Tendenz erkennen, daß bei arbeitsteiliger Organisation mit Zuweisung von bestimmten Aufgaben an die vorhandenen Standorte, so daß diese optimal ausgenutzt sind, eine möglichst hohe Auslastung und Spezialisierung sowie eine Vermeidung bestimmter Vorhaltekosten erreicht werden können, so daß für den Bereich der Produktionsbetriebe erhebliche Wirtschaftlichkeitseffekte zu erwarten sind. Bisher wurde eine Spartenorganisation erarbeitet, die als Dienstleister für das Programm Aufträge komplett abwickelt. Mit einem derartigen Cost-Center-Modell mit zugrundeliegendem Auftraggeber-Auftragnehmer-Prinzip werden zugleich die Kontrolle des Geldflusses und die sparsame Nutzung der Mittel nach wirtschaftlichen Kriterien ermöglicht. Es bietet sich an, die Ergebnisse dieser Untersuchung in die Neuorganisation einer Zweiländeranstalt einfließen zu lassen.

Prinzipiell setzt die Steigerung der Wirtschaftlichkeit die Beseitigung aller im Falle der Bildung einer Zweiländeranstalt zutage tretenden – abbaubaren – Doppel- und Parallelstrukturen voraus, beginnend auf der Ebene der Intendanten und fortgesetzt in den weiteren Hierarchieebenen bis in einzelne Arbeitsbereiche. Personell sind insoweit alle Organisationseinheiten nach der für ihre zukünftige Aufgabenwahrnehmung notwendige, aber auch ausreichende Größe auszurichten. Anhaltspunkte bietet ein bereinigter Vergleich besetzter Personalstellen vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in dem als Personalbemessungsmaßstab das Verhältnis des Gebührenaufkommens der jeweiligen Anstalt gegenüber dem Gebührenaufkommen von SDR und SWF zugrunde gelegt wird. Danach verzeichnete eine Südwestdeutsche Zweiländeranstalt ein Mehr von rund 600 Planstellen gegenüber dem Bayerischen Rundfunk, von 200 Planstellen gegenüber der Vierländeranstalt NDR, von 400 Planstellen gegenüber dem WDR und 950 Planstellen gegenüber dem MDR.

Besonderer Prüfung ist auch die Frage zu unterziehen, ob durch den Abbau von Hierarchieebenen mehr Effizienz, damit eine größere Wirtschaftlichkeit und zugleich auch klarere Entscheidungsstrukturen sowie ein höheres Maß an Identifikation mit den neuen Aufgaben in einer neuen Anstalt erreicht werden können. In der Organisationsstruktur des Deutschlandradios wurden beispielsweise Hauptabteilungsleiter zwar in den Programmbereichen beibehalten, nicht hingegen in den Bereichen der Verwaltungsdirektion und der Technischen Direktion.

Im Einzelfall ist ebenfalls zu untersuchen, inwieweit Funktionen zentral – auch im Sinne einer Standortauslastung – oder dezentral wahrgenommen werden sollen. Entsprechend positive Erfahrungen hat der SWF beispielsweise mit der Ausgliederung der Hörfunkproduktionstechnik zusammen mit der Meßtechnik und der Projektierung aus dem Bereich der klassischen Direktionen und deren Zuordnung direkt zum Programmbereich der Hörfunkdirektion gemacht.

In Erwägung zu ziehen sind auch die Möglichkeiten, Aufgaben aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach außen zu vergeben (Outsourcing), wie dies beispielsweise beim Südwestfunk im Bereich der Beihilfenberechnung oder beim SDR im Bereich des Kopierwerks bereits erfolgt ist. Als modellhaftes Organisationsbeispiel für ein Produktionszentrum kann auf die Studio Hamburg Atelier GmbH, eine hundertprozentige Tochter der NDR-Werbung, deren alleiniger Gesellschafter wiederum der NDR ist, verwiesen werden. Diese GmbH betreibt die Vermietung von Ateliers und technischen Einrichtungen, die Produktion von Fernsehprogrammen, Film- und Musikaufnahmen sowie Synchronisation von Filmen mit einem Umsatz von 100 Mio. DM und einem Gewinn von 1,2 Mio. DM. Beim Deutschlandradio betreffen die Auslagerungen von Dienstleistungen an Fremdfirmen den Telefon- und Reinigungsdienst und in einer mit dem ZDF eingegangenen Verwaltungskooperation erfolgen die Gehalts-, Honorar- und Lizenzabrechnungen, das Beschaffungs- und Reisewesen sowie der gemeinsame Betrieb des Rechenzentrums.

Die größten Verschlinkungspotentiale werden im Bereich der Verwaltung der neuen Anstalt und bei den Leitungsstrukturen gesehen, die in getrennten Anstalten definitionsgemäß zweimal besetzt sind. Abhängig von der Art der Redaktionen kommt eine funktionale Zuteilung zu den Standorten in Betracht, die sich an thematischen Aspekten (aktuelle Berichterstattung/Tagespolitik) oder technisch-infrastrukturellen Begebenheiten (z. B. Hörspielproduktion) orientiert. Bei Technik und Produktion ist auf den vorhandenen Produktionseinheiten aufzubauen, da größte Wirtschaftlichkeit durch maximale Auslastung erzielt wird. Hier bieten sich je nach Kapazität und Eigenart der Produktionsstätten Produktionsschwerpunkte an, die eine entsprechende Aufgabenzuordnung nahelegen. Überlegenswert erscheint in diesem Zusammenhang, ob durch Verkauf der 20%igen SDR-Beteiligung an der Bavaria-Film-GmbH und entsprechende Produktionsverlagerung nach Baden-Württemberg eine zusätzliche Stärkung hier vorhandener Produktionsstätten ermöglicht werden kann. Die Datenverarbeitung einer Zweiländeranstalt bedarf einer schnellstmöglichen Vereinheitlichung, da trotz der bisherigen Kooperation beider Anstalten in der Grundstruktur sehr unterschiedliche Systeme bestehen. Während für das Programm die obengenannten Grundsätze zu Redaktionen und Produktion gelten, bietet sich für die Rechteverwertung eine zentrale Ansiedlung an. Eine Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung der in beiden Häusern befindlichen Archive und Dokumentationen wird zukünftig durch elektronischen Zugriff von verschiedenen Standorten aus möglich sein. Durch diese Technik wird auf absehbare Zeit ein Teil der bisherigen Arbeitsplätze nicht mehr benötigt werden, während zur physikalischen Sicherung und zur Umwandlung analoger in digitale Archivbestände zusätzlicher Personalbedarf gegeben sein wird.

Ein – abstrakter – Modellvorschlag sieht einen engen Verbund von Intendant und Geschäftsleitung als strategische Spitze vor, für deren Sitz es aufgrund moderner Kommunikationstechnologien keine zwingende Standortentscheidung gibt. Im operativen Kern gehen Programm und Produktion – auch von der Leitung her – eine enge Verbindung ein. Bei den unterstützenden Serviceeinrichtungen sind die enger an die strategische Spitze zu bindenden Bereiche (beispielsweise Unternehmensplanung, Medienforschung, Gremienbüro, Revision, Verwaltung und Justitiariat) von den unabhängigeren Einheiten (beispielsweise Werbe- und Verwertungsgesellschaften) zu unterscheiden. Positive Aspekte werden dabei auch von so ge-

nannten Wellenkonzepten erwartet, die – allerdings eingebunden in eine Matrixorganisation mit den Fachredaktionen – eine Produktverantwortung betonen.

In einem solchen wie auch in jedem anderen Organisationsmodell werden jedoch die Chancen, Rationalisierungseffekte zu erreichen, von neuen Steuerungsmöglichkeiten wie einem strengen Kostenmanagement, Budgetierungen, Dezentralisierungen von finanzieller Verantwortung und Verwaltung wie auch der Bindung von Budgetmitteln an die Redaktionen, der Möglichkeit von Vollkostenberechnungen einzelner Programme durch Erstellung eines Managementinformationssystems und einem gut funktionierenden Controlling abhängen. Erst mit Kostentransparenz herstellenden und damit Gegensteuerungsmaßnahmen ermöglichenden Systemen und Managementmethoden kann eine größere Wirtschaftlichkeit der neuen Anstalt erreicht und gesichert werden. Besondere Bedeutung kommen in diesem Zusammenhang auch den bisher in SDR und SWF unterschiedlich ausgestalteten Befugnissen der Gremien zu.

Die als Reformziel angestrebten Programmverbesserungen erfordern ihrerseits personelle wie sächliche Investitionen, die aus den zu erzielenden Einsparungen zu bestreiten sind. Das dadurch geringere Einsparpotential bedeutet jedoch nicht weniger, sondern ebenfalls mehr Wirtschaftlichkeit, da es sich um leistungssteigernde Effekte bei gegebener oder sogar reduzierter Aufwandsstruktur handelt (vgl. Teil A II 2). Die finanziellen Spielräume für neue Programmaufgaben und technische Investitionen, die wiederum mittelfristig – z. B. durch den Einsatz neuer Techniken – zu Kostenreduzierungen führen, sind bei den heute einheitlichen Rundfunkgebühren umso größer, je kostengünstiger, d. h. wirtschaftlicher die neue Zweiländeranstalt produziert.

Nicht zuletzt hängt die Wirtschaftlichkeit von den Ergebnissen der Vereinheitlichung der Tarifvertragswerke zwischen der neuen Anstalt und den Tarifvertragsparteien ab. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine Harmonisierung im Sinne der Übernahme der jeweils günstigsten Regelung der bisher unterschiedlichen Tarifwerke abzulehnen. Ziel sollte sein, die Durchschnittskosten des Status quo nicht zu erhöhen.

Zur Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Organisationsform kommt es darauf an, daß Politik und Gesetzgeber einerseits und die Verantwortlichen von SDR und SWF wie auch deren Tarifpartner und Interessenvertreter der Beschäftigten andererseits die schwierige Aufgabe bewältigen, im Rahmen der Rundfunkneuordnung das Gewicht der Standortinteressen und den Aspekt der Produktivität des Gesamtunternehmens miteinander in Einklang zu bringen und hierbei zu klaren Strukturen und Zuständigkeiten sowie flachen Hierarchien zu gelangen.

IV. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

1. Wie werden sich die unter III. dargestellten Organisationsformen auf Qualität und Anzahl der Arbeitsplätze (feste und freie Beschäftigungsverhältnisse) auswirken?

Stellungnahme:

Die unter den in Teil B III aufgezählten Gesichtspunkten größtenteils von der zukünftigen Anstalt selbst zu treffenden Organisationsformen werden sich jedenfalls mittel- bis langfristig in einem bestimmten, aus heutiger Sicht aber nicht endgültig definierbarem Maße sowohl auf die Qualität als auch die Anzahl der Arbeitsplätze, von denen heute nahezu zwei Drittel im engeren Sinne der Hörfunk- und Fernsehproduktion zuzurechnen sind, auswirken.

Generell steht die in der Tendenz bei allen Fusionsüberlegungen – auch in der freien Wirtschaft – von Beschäftigtenvertretern erhobene Forderung der zukünftigen Sicherung aller vorhandenen Arbeitsplätze in lokaler, qualitativer und quantitativer Hinsicht dem aus Wirtschafts- und Konkurrenzgründen bedingten Erfordernis effizienter Organisation der neuen Anstalt gegenüber. Zu den grundsätzlichen Auswirkungen einer neuen Zweiländeranstalt wurde bereits in Teil A III 2 ausgeführt, daß das unstreitige Gebot der Vermeidung von Doppelstrukturen und die Realisierung programmlicher Reformziele, die die Besetzung neuer Arbeitsplätze z. B. im Rahmen der Erhöhung des Fernseh-Landesanteils im Programm

Südwest 3 erfordern, zu Umschichtungen von Arbeitsplätzen führen werden. Hierbei wird Hauptaufgabe der neuen Anstalt sein, das richtige und erforderliche Personal am richtigen Ort zu beschäftigen.

Zu konkreten Einzelaussagen sieht sich die Kommission nach dem Ergebnis der Anhörungen nicht in der Lage, da die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze letztlich von der Festlegung der Standorte, der jeweiligen Zuordnung von Leitungsfunktionen und den zu treffenden Programmentscheidungen abhängen. Die fortschreitende Entwicklung von Technik und Telekommunikation, an der die neue Rundfunkanstalt schon aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit teilnehmen muß, wird auch zukünftig dazu führen, daß bestimmte Arbeitsplätze nicht mehr benötigt werden und neue Arbeitsplätze entstehen werden. Eine Alternative im Sinne des Verzichts auf die Nutzung neuer Technik gibt es, ohne die Existenz von Anstalt und ihren übrigen Arbeitsplätzen in der Gesamtheit zu gefährden, nicht. Technischer Fortschritt und Standortaufteilung zusammen werden zu neuen Arbeitsformen und vernetzten Arbeitsstrukturen führen. Für die Einführung neuer Techniken wurden mit den Beschäftigten entsprechende Dienstvereinbarungen getroffen, die eine Pauschalübereinkunft für ihre Einführung und Nutzung – i. ü. ohne zusätzliche Kosten (Vergütungen) – vorsehen. Den zu erwartenden technischen Neuerungen und ihren Folgen für die betroffenen Arbeitsplätze ist durch einen entsprechenden Fortbildungsaufwand Rechnung zu tragen.

Einwirkungen auf die Qualität von Arbeitsplätzen kann es aufgrund örtlicher Verlagerung z. B. von Programmbereichen oder Abteilungen geben, indem an bestimmten Standorten beispielsweise für hochqualifiziertes Personal keine entsprechende Tätigkeit mehr zur Verfügung steht, Versetzungen aus verschiedenen Gründen jedoch nicht in Betracht kommen. Derartige qualitative Änderungen sind in erster Linie für den Bereich der qualifizierten und hochgradig spezialisierten Arbeitsbereiche zu erwarten. Im übrigen werden sich die zu erwartenden technischen Veränderungen auf die Arbeitsplatzqualität auswirken.

Auswirkungen auf Arbeitsplätze durch Outsourcing erscheinen aus heutiger Sicht hingegen von geringerer Bedeutung. Zwar könnten bei einem gänzlichen Neuaufbau einer Rundfunkanstalt durch derartige Organisationsformen Kosteneinschränkungen bewirkt werden, in den meisten Fällen steht einer durch Outsourcing möglichen Reduzierung der Planstellenzahl aber die Entstehung zusätzlicher Kosten an anderer Stelle gegenüber. Für den Bereich des Rundfunks verursacht die Auslagerung bestehender Einheiten in aller Regel neben zusätzlichen Steuerbelastungen auf längere Sicht höhere Kosten, da die zumeist langjährig Beschäftigten nur schwer in andere Programmbereiche versetzt werden können bzw. Sozialpläne oder sonstige Maßnahmen hohe Zusatzkosten bedeuten.

Schwierig zu beurteilen ist auch die Auswirkung auf die freien Beschäftigungsverhältnisse. Diese sind im Vergleich zu den festangestellten Mitarbeitern einer deutlich höheren Fluktuation unterworfen. Dennoch handelt es sich um ein hochsensibles Gebiet angesichts der fließenden Grenze zwischen festen und freien Beschäftigungsverhältnissen und den Erfolgsaussichten eventueller Festanstellungsklagen, da insoweit das Vorhandensein entsprechender Planstellen keine Rolle spielt. Im übrigen bestehen für die Festangestellten gewisse Regularien für Versetzungen, Umzüge, Umgruppierungen etc., während dies bei freien Mitarbeitern nicht der Fall ist. Die sogenannten ständigen (festen) freien Mitarbeiter werden jedoch ebenfalls ihrer Redaktion im Falle eines Ortswechsels folgen, so daß die Klärung der diesbezüglichen Konditionen und Kostenfragen in der neuen Anstalt anstehen wird. Schon im Hinblick auf mögliche Feststellungsprozesse können zu erzielende Personaleinsparungen keinesfalls ausschließlich im Bereich der freien Beschäftigungsverhältnisse erzielt werden. Im übrigen ist nach Gewerkschaftsangabe die Zahl der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit kleinen Schwankungsgrößen – in den Tarifverträgen gesichert.

2. Wie können die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen hierbei mit einbezogen werden (z. B. durch Betriebsvereinbarungen usw.)?

Stellungnahme:

Die Einbeziehung der Beschäftigten erfolgt in erster Linie durch ihre Interessenvertretungen, insbesondere Gewerkschaften, Personalräte, Gleichstellungsbeauf-

trage, Datenschutzbeauftragte, Schwerbehindertenvertreter etc. Der gesamte Bereich der Tarifautonomie entzieht sich – wie in der Vergangenheit – einseitigem Handeln sowohl der Rundfunkanstalten wie auch der Politik; er ist Sache der gleichberechtigten Tarifpartner. Im Rahmen der Tarifautonomie werden ausgehend von einer bisher uneinheitlichen Ausgangslage bei SDR und SWF Verhandlungen zu führen sein über die jeweilige Neufassung der vorhandenen Tarifverträge. Überdies wird die Anpassung zahlreicher Honorare für die verschiedensten Leistungen erforderlich. Die Notwendigkeit der neuen Anstalt, Synergieeffekte zu erzielen, bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch eine Absage an den immer gehegten Wunsch und die häufige Praxis, die neuen Tarifwerke und alle zu treffenden Vereinbarungen ausschließlich aus den für die Beschäftigten günstigeren Bestandteilen bisheriger Regelungen zusammenzusetzen.

Wünschenswert ist, daß diese zum Teil schwierigen Verhandlungen möglichst zügig einen erfolgreichen Abschluß finden, um die Tätigkeit der Beschäftigten auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bietet sich die Fortgeltung bisheriger Regelungen an. Erforderlich wird sein, alle Mitarbeiter in den Neuordnungsprozeß einzubeziehen und sie für ihn zu motivieren. Dies setzt voraus, die angesichts des zunehmenden wirtschaftlichen Drucks auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehende Notwendigkeit, aber auch die Chancen einer Rundfunkneuordnung im Südwesten zu vermitteln und die Identifikation – durchaus im Sinne einer möglichst frühzeitigen Corporate Identity – mit der neuen Anstalt zu ermöglichen. Interessant erscheinen der Kommission die Erfahrungen von McKinsey bei der Untersuchung im Jahr 1989, daß die Einsicht in die Notwendigkeit struktureller Veränderungen aufgrund des zunehmenden finanziellen Drucks und des Wettbewerbs, denen sich auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgesetzt sehen, bei großen Teilen der Beschäftigten vorhanden und eine Mitwirkungsbereitschaft gegeben ist.

TEIL III

Rundfunk-Neuordnung und Rundfunkstaatsvertrag

1.1 Rundfunk-Neuordnung im Südwesten und Neuordnungsmodelle

1.1.1 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Südwesten

Die heutige terrestrische Hörfunklandschaft des Südwestens ist gekennzeichnet durch eine Zweiteilung von Baden-Württemberg. Etwa entlang der Autobahnlinie Karlsruhe-Stuttgart-Ulm – entsprechend der früheren französischen und amerikanischen Besatzungszone – grenzen das nördliche Sendegebiet des SDR und das südliche Sendegebiet des SWF aneinander. Überdies nimmt der SWF die öffentlich-rechtliche Hörfunkversorgung von Rheinland-Pfalz wahr. Das heutige Hörfunkprogramm beider Anstalten umfaßt die Programmwellen SDR 1 und SWF 1 als Hauptinformationsprogramme, das gemeinsame Programm S 2 Kultur, die beiden Popwellen SDR 3 und SWF 3, das (gemeinsame) Landesprogramm S 4 Baden-Württemberg und das vierte Südwestfunk-Landesprogramm für Rheinland-Pfalz (SWF 4). Im Fernsbereich veranstalten die beiden Sender in Zusammenarbeit mit dem Saarländischen Rundfunk das dritte Fernsehprogramm Südwest 3 der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland mit jeweils länderübergreifenden und landesspezifischen Programmteilen. Außerdem liefern SDR und SWF dem ADR-Gemeinschaftsprogramm, den Programmen 3sat und ARTE sowie neuerdings dem Kinderkanal und dem Ereignis- und Dokumentationskanal „Phoenix“ zu.

Beide Anstalten befinden sich in soliden finanziellen Verhältnissen. Nicht zuletzt als Ausfluß der seit 1993 eingeleiteten Sparmaßnahmen, die eine 2%ige Personalkostenreduzierung und eine 5%ige Sachkostenreduzierung pro Jahr vorsehen, verzeichnet der Jahresabschluß 1995 des SDR ein Plus von 14,8 Mio. DM. Nach Angaben des Senders wird für das Jahr 1996 ein Plus von ca. 40 bis 45 Mio. DM erwartet. Gegenüber dem Negativabschluß des Jahres 1995 von rd. 105 Mio. DM, die sich aus in diesem Jahr getätigten, sehr hohen Pensionsrückstellungen wie aus Abschreibungen im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Funkhauses in Mainz erklären, prognostiziert der SWF, der seit 1994 um jährlich 30 bis 40 Stellen reduziert, für das Jahr 1996 ebenfalls einen positiven Jahresabschluß in Höhe von ca. 40 Mio. DM. Dennoch halten beide Anstalten die erfolgte Festsetzung der um 4,45 DM erhöhten Rundfunkgebühren zum 1. Januar 1997 für nicht ausreichend und daher eine deutliche Steigerung der Wirtschaftlichkeit für unabdingbar, um den Herausforderungen der kommenden Jahre zu begegnen.

1.1.2 Rundfunk-Neuordnung

Die Notwendigkeit einer über die im Anschluß an die von den Landesregierungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene McKinsey-Studie im Jahr 1989 („Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten“) zwischen SDR und SWF durchgeführte Kooperation hinausgehende Rundfunkneuordnung ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der auch in Anbetracht der Rundfunkgebührenerhöhung zum 1. Januar 1997 zunehmend angespannten Wirtschaftslage, der sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgesetzt sehen. Ein gravierenden Änderungen unterworfenen Medienmarkt, rundfunkspezifische Kostensteigerungen im Bereich der Investitionen in Technik und Programm wie auch des Rechteerwerbs, in der Tendenz rückläufige Werbeeinnahmen, ein verschärfter Wettbewerb gegenüber privaten Rundfunkanbietern, aber auch öffentlich-rechtlicher Anstalten untereinander, bedingen die mit der Neuordnung angestrebten Reformziele der Kostensenkung und der Steigerung der Leistungsfähigkeit. Dementsprechend konzentrieren sich die Diskussionen innerhalb der gesamten ARD ebenfalls um Fragen der Kostendämpfung und einer höheren Effizienz, aber auch um die Schaffung von Anstalten von vergleichbarer Größe, die im Idealfall den von den ARD-Anstalten untereinander geschaffenen Finanzausgleich, von dem die kleinen Sender Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk

und Sender Freies Berlin profitieren und dessen Fortbestand über das Ende der jetzigen Gebührenperiode hinaus umstritten ist, entbehrlich machen.

Das Gelingen einer Südwest-Rundfunkneuordnung ist daher als wichtiges medienpolitisches Signal für die Handlungsfähigkeit der für die Medienpolitik zuständigen Länder wie für die Reformwilligkeit und -fähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sehen. Die Bereitschaft, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Südwesten zu reformieren, ist in der Politik, aber auch in den Rundfunkanstalten SDR und SWF vorhanden. Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom 18. Juni 1996 die Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“ eingesetzt. Am 14. August 1996 haben die Intendanten von SDR und SWF einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Intendantenvorschlags haben die Ministerpräsidenten der beiden Länder am 9. Oktober 1996 ihre Verhandlungen über eine Rundfunkreform aufgenommen. Dabei sind die verschiedenen Aspekte der Rundfunkneuordnung, ihre medienpolitischen, finanziellen, wirtschaftlichen, struktur- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen auf das engste miteinander verzahnt. Auch ist zu beachten, daß die Neuordnung zwei Bundesländer, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, zwei Rundfunkanstalten, SDR und SWF, und die drei bisherigen Hauptstandorte der beiden Anstalten, Stuttgart, Baden-Baden und Mainz, betrifft.

Als Ergebnis ihrer Verhandlungen haben die Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz am 31. Mai 1997 den „Staatsvertrag über den Südwestrundfunk“ unterzeichnet (hierzu näher unter 2).

1.1.3 Neuordnungsmodelle

In Teil A des Untersuchungsauftrags werden insgesamt vier Neuordnungsmodelle zur Diskussion gestellt. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht kommender Gesichtspunkte haben sich alle Sachverständigen im Ergebnis einhellig für das Modell einer Zweiländeranstalt und gegen die dort genannten Alternativmodelle ausgesprochen.

Bei den Modellen zweier Landesrundfunkanstalten mit geschäftsleitender Holding bzw. der intensivierten Kooperation von SDR und SWF wurden ausschließlich Nachteile gesehen. Beide Modelle führen zu den geringsten Veränderungen und sind daher am wenigsten für die Herausforderungen der Zukunft geeignet. Holding-Modell und Kooperationsmodell bedeuten den Fortbestand der Anstaltsautonomie beider Anstalten, so daß die jeweils kompletten Organisationsstrukturen parallel erhalten bleiben, ebenso wie das Konkurrenzverhältnis beider Anstalten zueinander. In einer intensivierten Kooperation wie beim Holding-Modell – dort unter Einflechtung einer weiteren Leitungsebene – werden Kompetenz- und Verantwortungsprobleme und schwierige Entscheidungsprozesse unvermeidlich sein. Über die bisher von SDR und SWF auf der Grundlage der Vereinbarung vom 12. Februar 1990 erzielten Kooperationserfolge in einem Einsparungsumfang in Höhe von ca. 160 Mio. DM für beide Anstalten, die im wesentlichen auf die gemeinsame Veranstaltung des länderübergreifenden Radio-Kulturprogramms S 2, des Programms S 4 für Baden-Württemberg und das gemeinsame Fernseh-Landesprogramm Baden-Württemberg in Südwest 3 zurückzuführen sind, werden weitere Kooperationsmöglichkeiten eher skeptisch betrachtet. Denkbar erscheinen sie allenfalls im Bereich der Fernsehproduktionsbetriebe und in der Nutzung der Studiokapazitäten an den beiden Standorten Stuttgart und Mainz. Eine weitere programmliche Zusammenarbeit dürfte schnell an die Grenzen der jeweiligen Anstaltsautonomie geraten. Sind daher bereits die Möglichkeiten zu weiterer Kooperation von vornherein beschränkt und bieten beide Modelle keine Gewähr für schlanke und effiziente Organisationsstrukturen, so sind die weiteren Nachteile in der mangelnden Wirtschaftlichkeit beider Alternativen begründet. Durch den Fortbestand beider Sendeanstalten können nicht die mit der Rundfunkreform angestrebten Ziele der Kostensenkung und der Leistungssteigerung erreicht werden. Auch innerhalb der ARD führen beide Modelle, da sie mit nur wenigen Einschränkungen den Status quo fortschreiben, nicht zu einer verbesserten Position des Südwestens.

Demgegenüber bieten die Modelle einer Zweiländeranstalt oder eines Landesenders Baden-Württemberg bereits dadurch, daß aus bisher zwei öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils eine einzige Rundfunkanstalt entsteht, die Möglichkeit, zumindest mittelfristig umfangreiche Wirtschaftlichkeitseffekte zu erzielen. Die Gründung einer einzigen – homogenen – Anstalt setzt Entscheidungszwang voraus und gewährt für die Zukunft Entscheidungsfähigkeit. Durch die Möglichkeit des Abbaus unwirtschaftlicher Doppelstrukturen können deutliche Wirtschaftlichkeitseffekte erzielt werden, die zugleich Spielraum für Reinvestitionen geben. Angaben dazu, welches Modell – bezogen auf die versorgte Anzahl der Rundfunkteilnehmer – die wirtschaftlichere Organisation aufzuweisen hat, konnten von den Sachverständigen nicht gemacht werden. Ursächlich hierfür war die fehlende und nur mit großem Arbeits- und Zeitaufwand herstellbare exakte Vergleichbarkeit der sich in vielen Aspekten unterscheidenden Anstalten von SDR und SWF auf der einen Seite und die fehlende Bestimmtheit der Organisationsstruktur der neu zu schaffenden Anstalt auf der anderen Seite. Letzteres hängt von den im einzelnen festzulegenden gesetzlichen Vorgaben, der Ausgestaltung der inneren Organisationsfreiheit der neuen Anstalt im Rahmen ihrer Rundfunkautonomie und dem von der Anstalt mit ihren Tarifpartnern und sonstigen Interessenvertretungen der Beschäftigten auszuhandelnden Regelwerke ab. Das Reformziel der Schaffung von mehr Landesidentität wurde ausgehend von den im Intendantenpapier niedergelegten Programmüberlegungen für die Zweiländeranstalt und einen Landessender in gleichem Maße für erreichbar gehalten. Nur einzelne Sachverständige sahen insoweit eindeutige Vorteile beim Landessendermodell, das als Sendeanstalt ausschließlich für Baden-Württemberg ein „Programm aus einem Guß“ veranstalten könne. Demgegenüber verwiesen insbesondere die Sachverständigen der Mehrländeranstalten MDR und NDR auf die dort gemachten positiven Erfahrungen mit Landes- und Regionalprogrammen.

Dennoch bestehen zwischen den Alternativen einer Zweiländeranstalt und eines Landessenders gravierende Unterschiede, die letztlich aus der unterschiedlichen Größe der Anstalt selbst wie des von ihr versorgten Sendegebiets resultieren. Einer die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz versorgenden Zweiländeranstalt steht das Gesamtrundfunkgebührenaufkommen von SDR und SWF von zusammen 1,334 Mrd. DM, zuzüglich der Gebührenerhöhung seit 1. Januar 1997 in Höhe von ca. 167 Mio. DM, mithin rund 1,5 Mrd. p. a., zu. Damit erreicht die neue Südwestrundfunkanstalt innerhalb der ARD mit einem 17%-Anteil am ARD-Gebührenaufkommen den zweiten Platz hinter dem WDR (Anteil: 22 %). Demgegenüber beträgt das Gebührenaufkommen eines Landessenders Baden-Württemberg rd. 1 Mrd. DM, die sich aus dem Gebührenaufkommen des SDR und dem baden-württembergischen Anteil des Gebührenaufkommens des SWF zusammensetzen.

Aus dieser Größe der Zweiländeranstalt resultieren ihre weiteren Vorteile gegenüber dem Landessendermodell. Dies gilt zum einen für die Rolle der neuen Anstalt innerhalb der ARD, also die Wahrnehmung zentraler Programm- und Gemeinschaftsaufgaben, die eng an die Größe und Leistungsfähigkeit der Rundfunkanstalten gekoppelt ist. Da Wettbewerbsfähigkeit in der ARD insbesondere auch durch Gewicht innerhalb der ARD gewonnen wird, kommt der Zweiländeranstalt eine verbesserte Ausgangsposition zu, die auch programminhaltlich zu einer besseren Profilbildung des Südwestens genutzt werden kann. Zum anderen bieten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten größere Einheiten bessere Möglichkeiten, zu Einsparungen und Synergieeffekten zu gelangen. Es besteht gegenüber einer kleineren Unternehmenseinheit eine günstigere Fixkostenverteilung und auf Beschaffungsseite die Möglichkeit zu einer Stärkung der Marktposition und einer günstigen Gestaltung der Investitionspolitik. Insgesamt ermöglicht eine große Zweiländeranstalt durch ihre verbesserte Wettbewerbsposition eine Stärkung der bisherigen Rundfunkstandorte. Vor allem in beschäftigungspolitischer Hinsicht treten die Vorteile einer Zweiländeranstalt gegenüber dem Landessendermodell zutage. Ein Landessendermodell Baden-Württemberg bedeutet die Beendigung der Rundfunkversorgung von Rheinland-Pfalz durch den Südwestfunk. Von einer wie auch immer gearteten zukünftigen Rundfunk-Kooperation des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Landessender Baden-Württemberg kann angesichts der Optionen von Rheinland-Pfalz, die von einer eigenen Rundfunkversorgung bis hin zu einer Rundfunkversorgung in Kooperation oder im Verbund mit dem Hessischen Rundfunk – oder/und dem Saarländischen Rundfunk – reicht, realistisch nicht ausgegangen werden. Dementsprechend wird ein gravierender Personalabbau im Bereich des bisher Rheinland-Pfalz mitversorgenden Süd-

westfunks und damit einhergehend ein großer Verlust an baden-württembergischen Arbeitsplätzen unvermeidbar sein. Von diesem beschäftigungspolitischen Aspekt abgesehen setzt das Landessendermodell die Aufkündigung des Südwestfunk-Staatsvertrags voraus, die ihrerseits zur Entstehung von Ausgleichszahlungspflichten führt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23 Abs. 3 des Südwestfunk-Staatsvertrags. Sie resultiert letztlich daraus, daß bei dem seit 50 Jahren bestehenden in etwa hälftigen Rundfunkgebührenaufkommen des Südwestfunks der Großteil des Immobilienvermögens, das den Ländern zufällt, in denen es gelegen ist, in Baden-Württemberg erworben wurde. Zur Höhe dieser Ausgleichspflicht, die ein kompliziertes Berechnungsverfahren voraussetzt, wurden von den Sachverständigen divergierende Angaben im Bereich von 300 Mio. DM bis zu über 1 Mrd. DM gemacht.

Aufgrund der dargestellten Kriterien und der durch das Vorhandensein zweier öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten geprägten Ausgangslage kamen die Sachverständigen zu ihrem eindeutigen Ergebnis, dem Modell einer Zweiländeranstalt den Vorzug vor einem Landessendermodell zu geben. Dies gilt auch in Ansehung der zwischen zwei Bundesländern und drei vorhandenen Hauptstandorten auszuhandelnden Kompromisse.

Im Hinblick auf die Dauer der Übergangsphase, einen möglichst baldigen Erfolg der Neustrukturierung, aber auch das Interesse der Beschäftigten wurde von den Sachverständigen die dringende Notwendigkeit der baldigen Herbeiführung einer politischen Entscheidung betont. Im Zusammenhang mit der Neugründung geäußerten Überlegungen zur Einrichtung eines Gründungsintendanten lediglich für die Zeit des Neustrukturierungsprozesses wurde mit Bedenken begegnet. Wie gegenüber Kurzrotationsmodellen in der Unternehmensführung resultieren auch hier die Vorbehalte aus der Erforderlichkeit einer Einarbeitungszeit wie auch daraus, daß die von einem reinen Gründungsintendanten ins Leben gerufenen Strukturen von einem Nachfolgeintendanten übernommen, praktiziert und verantwortet werden müssen.

1.2 Staatsferne und Unabhängigkeit

Die heutigen Rechtsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten sind – in ihrer jeweils geltenden Fassung – für den SDR das Rundfunkgesetz vom 21. November 1950 und die Satzung für den Süddeutschen Rundfunk in Stuttgart vom 2. August 1951 sowie für den SWF der Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951 und die Satzung des Südwestfunks vom 20. Juni 1952 i. d. F. vom 7. Juni 1974.

Staatsferne und Unabhängigkeit sind bereits in diesen heutigen Rechtsgrundlagen garantiert, so daß beide Verfassungspostulate bei einer sich an diesen Regelungen orientierenden zukünftigen Rundfunkneuordnung als gewährleistet anzusehen sind. Dies gilt auch für die Tatsache, daß im Südwestfunk Regierungsmitglieder sowohl dem Rundfunkrat als auch dem Verwaltungsrat angehören, was nach der SDR-Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Dennoch wurden gegenüber der Kommission dezidierte Einzelforderungen für die im Zuge der Rundfunkneuordnung anstehende Gesetzgebung erhoben. Sie betreffen im wesentlichen die Einforderung einer größeren Politikferne durch einen dem heutigen SDR-Modell entsprechenden Ausschluß von Regierungsvertretern für Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie für die Zusammensetzung des zukünftigen Rundfunkrats eine Aktualisierung im Hinblick auf die heute gesellschaftlich relevanten Gruppen und die Auswahl ihrer Repräsentanten. Angesichts der zu steigernden Wirtschaftlichkeit wurden effektive Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Rundfunkgremien angemahnt. Die Arbeitsfähigkeit der Gremien wurde lediglich im Falle ihrer angemessenen Größe als gegeben angesehen, die jeweils deutlich unterhalb der Summe der heutigen Rundfunkrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder von SDR und SWF liegen müsse. Gegen eine Unterteilung des Gesamtrundfunkrats in zwei „Landesausschüsse“ wurden im Fall einer Zweiländeranstalt keine Bedenken geäußert.

Im jeweiligen Themenzusammenhang wurden der Kommission verschiedene Einzelaspekte der umfangreichen Rechtsprechung zum Grundversorgungsbegriff vorgetragen. Zu einer eingehenden rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Grundversorgungsbegriff hat sich die Kommission in Anbetracht der nur begrenzt

zur Verfügung stehenden Zeit und des in erster Linie die Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ins Blickfeld nehmenden Untersuchungsauftrags nicht in der Lage gesehen. Sicher ist jedoch, daß der ohnehin nicht statische Grundversorgungsbegriff im Lichte der bevorstehenden Veränderungen der Medienlandschaft verstärkt Anlaß zu weiteren Diskussionen geben wird. Insoweit wurden bereits in der Anhörung insbesondere Fragen zur Verspartung und zur Zielgruppenorientierung von Programmen zwischen den Vertretern von SDR und SWF und den Vertretern der privaten Rundfunkanbieter, aber zum Teil auch zwischen den weiteren Sachverständigen kontrovers erörtert. Hierbei vertreten im wesentlichen die Privaten die Auffassung, daß eine zunehmende Verspartung und Zielgruppenorientierung nicht mehr vom Grundversorgungsauftrag gedeckt sei, während sich insbesondere die Vertreter von SDR und SWF darauf beriefen, Grundversorgung und Entwicklungsgarantie seien entsprechend der Veränderung des Medienangebots und der Mediennachfrage jeweils neu zu definieren. Von den privaten Rundfunkanbietern wurde speziell für den Hörfunkbereich daher eine ausdrückliche Festschreibung der zukünftigen Programmzahl der neuen Anstalt gefordert. Dies lehnten die öffentlich-rechtlichen Sender unter Hinweis auf ihre Programmautonomie ab.

Entsprechend sind auch die gegenüber der Kommission geäußerten Vorstellungen zum zukünftigen Programmangebot einer neuen Rundfunkanstalt, die von einer gesetzlichen Begrenzung auf die im Intendantenpapier dargelegten Programme bis hin zu zusätzlichen länderübergreifenden Programmen im Sinne einer jungen Welle, einer Klassikwelle oder eines Infokanals reichen, nur als Vorschläge zu betrachten. Entsprechende Entscheidungen hat die zukünftige Rundfunkanstalt im Rahmen der rechtlichen, technischen und finanziellen Vorgaben zu treffen.

1.3 Finanzen und Wirtschaftlichkeit

Da die Finanzsituation der neuen Rundfunkanstalt auf der Einnahmenseite mit der erfolgten Gebührenfestsetzung bis zum Ende des Jahres 2000 im wesentlichen feststeht, hängen die Zukunftsperspektiven sowohl im Sinne der Teilhabe an den neuen Technologien als auch im Programmangebot letztlich von der Wirtschaftlichkeit ab. Die Einnahmen betragen für die Zweiländeranstalt ca. 1,5 Mrd. DM (netto) jährlich. Hinzu kommen die Werbeeinnahmen, deren Veränderungen durch die Rundfunkneuordnung jedoch nicht prognostizierbar sind. Mit in die Gebührenfindung der KEF eingeflossen sind Mittel zur Begründung eines Investitionspools zur Finanzierung der technischen Innovationen im DAB-Bereich. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 2000 steht die Entscheidung über die Neufestsetzung der Rundfunkgebühr an. Zwar können Prognosen aus heutiger Sicht wegen des bevorstehenden Wandels der Medienlandschaft insgesamt nicht abgegeben werden. Fest steht jedoch, daß ein Streben der öffentlich-rechtlichen Anstalten nach einer weiteren Gebührenerhöhung seine Grenze in der Verantwortung gegenüber dem Gebührenzahler findet. Bereits heute mit Skepsis betrachtet wird die Frage, ob es zu einer Fortsetzung des ebenfalls bis 31. Dezember 2000 vereinbarten ARD-internen Finanzausgleichs, von dem die „kleinen“ Rundfunkanstalten Saarländischer Rundfunk, Radio Bremen und Sender Freies Berlin zur Zeit mit zusammen 186 Mio. DM p. a. profitieren, kommen wird. SDR und SWF zahlen derzeit rund 27 Mio. DM in den Finanzausgleich, aus dem beispielsweise der Saarländische Rundfunk eine Zuweisung in gleicher Höhe seines gesamten Rundfunkgebührenaufkommens von ca. 94 Mio. DM erhält. Die Bereitschaft zur Unterstützung Dritter bei der dringenden Notwendigkeit eigener Einsparungen wird in Zukunft sicherlich kritischer Prüfung unterzogen. Dies darf angesichts der Diskussionen um den Finanzausgleich unter den Rundfunkanstalten angenommen werden. Daß die Zukunft der ARD statt in länderspezifischen Rundfunkgebühren im Fortbestand der Rundfunk-Einheitsgebühr gesehen wird, belegen die Diskussionen innerhalb der ARD um die Herstellung vergleichbarer Anstaltsgrößen. Eine Wirtschaftlichkeitsvorgabe ist im übrigen bereits im Gebührenfindungsverfahren der KEF enthalten, da die Fortschreibungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit einem Rationalisierungsfaktor von derzeit minus 1 % beim Programm und minus 2 % beim Personal versehen sind.

Aufgrund der von der neuen Anstalt zumindest bis zum Ende der jetzigen Gebührenperiode nicht beeinflussbaren Einnahmenseite, kann ein Mehr an Wirtschaftlichkeit nur durch eine Reduzierung des Ausgabeverhaltens bewirkt werden.

Insoweit dürfen bei den Standortentscheidungen Wirtschaftlichkeitskriterien nicht vernachlässigt werden. Wesentliche Wirtschaftlichkeitseffekte können durch den Abbau verzichtbarer Doppelstrukturen und durch eine schlanke und effiziente Organisation der neuen Anstalt erreicht werden. Dementsprechend sind alle Bereiche und alle Hierarchieebenen zu überprüfen. Zu konkreten Zahlenangaben über erzielbare Einspareffekte sah sich keiner der Sachverständigen in der Lage. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sind die Möglichkeiten der Verlagerung der gesamten Produktion in das Gebiet der neuen Rundfunkanstalt anstelle der Beteiligung des SDR mit 20 % an der Bavaria-Film GmbH und die Erzielung einer möglichst maximalen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten ebenso der Prüfung zu unterziehen wie die Möglichkeit der Auslagerung von bestimmten Aufgabenbereichen. Anhaltspunkte für eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit können aus der erfolgreichen bisherigen Kooperation von SDR und SWF und aus der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung der Fernsehproduktionsbetriebe der beiden Sendeanstalten gewonnen werden. Allein durch die Größe der neuen Zweiländeranstalt ist zum einen eine günstigere Fixkostenverteilung und zum anderen eine verbesserte Marktposition und eine kostengünstigere Gestaltung der Investitionspolitik zu erwarten. Vergleiche mit den Beschäftigtenzahlen anderer Rundfunkanstalten, berechnet auf der Grundlage des der Zweiländeranstalt zukommenden Gebührenaufkommens, legen den Schluß auf Einsparpotentiale auch im Personalbereich nahe. Die in diesem Zusammenhang von den Tarifpartnern und der Politik gewollte sozialverträgliche Ausgestaltung eines Personalabbauprozesses, abgesichert durch in beiden Anstalten geltende Beschäftigungspakte, die betriebsbedingte Kündigungen ausschließen, wird mit dazu führen, daß ein wesentlicher Teil der Synergie- und Einsparungseffekte erst nach Abschluß der Umstrukturierung zu erwarten sein wird. Hierzu tragen im weiteren die für einen begrenzten Zeitraum anfallenden Umstellungskosten im Personalbereich (Abfindungen, Vorruhestand, Versetzungen, Umzüge, Umschulungen oder Reisekosten) wie auch beispielsweise die Zusatzinvestitionen erfordernde Vereinheitlichung der EDV bei. Ziel wird daher auch sein, daß die von den Tarifpartnern herbeizuführende Anpassung der Tarifverträge nicht eine Übernahme der jeweils günstigsten vorhandenen Regelung der bisherigen Tarifwerke bedeutet. Da Reformziel der Rundfunkneuordnung auch eine Verbesserung der Leistungsseite, also des Programms ist, wird die verbesserte Wirtschaftlichkeit der Zweiländeranstalt hierfür die notwendigen Investitionsspielräume zur Verfügung stellen. Weil die personellen und finanziellen Ressourcen für Programm und Technik aus der gesteigerten Wirtschaftlichkeit zu gewinnen sind, und von ihr auch die zukünftige Konkurrenzfähigkeit im dualen Rundfunksystem abhängt, ist von einer anstaltsinternen Notwendigkeit zur Erzielung solcher Wirtschaftlichkeitseffekte auszugehen. Für den Personalbereich kann beispielsweise alleine durch Fortschreibung der bisherigen Personaleinsparungsmaßnahmen von SDR und SWF für die neue Anstalt und unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme geltender Vorruhestandsregelungen ein sozialverträglich gestalteter Personalabbau von 40 bis 80 Beschäftigten pro Jahr und Anstalt bis zum Jahr 2000 erreicht werden.

Eine Betrachtung über den Zeithorizont der jetzigen Gebührenperiode hinaus legt der neuen Rundfunkanstalt schon heute aufgrund der nicht absehbaren kurz- und mittelfristigen Veränderungen auf dem Mediensektor, den damit zusammenhängenden Investitionen, dem Wettbewerb mit privaten Rundfunkanbietern und einer kaum noch steigbaren Rundfunkgebühr einen wirtschaftlichen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen nahe.

Von entscheidender Bedeutung zur Erreichung möglichst großer Wirtschaftlichkeit werden die Einführung eines strengen Kostenbewußtseins und Kostenmanagements, die Erstellung eines entsprechenden Kostenkalkulations- und Informationssystems und ein gut funktionierendes Controlling sein.

1.4 Struktur- und beschäftigungspolitische Auswirkungen

Gegenüber der im Hinblick auf die Steigerung der Wirtschaftlichkeit denkbaren Alternative eines Landessenders, der zwar zur Bündelung aller Standorte und Arbeitsplätze in Baden-Württemberg, gleichzeitig jedoch zur Notwendigkeit des Abbaus aller der Rundfunkversorgung von Rheinland-Pfalz dienenden sächlichen und personellen Kapazitäten führen wird, sind von einer zukünftigen Zweiländeranstalt die geringsten negativen strukturellen Auswirkungen zu erwarten.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion ermöglicht dieses Modell, auch soweit es unter den Gesichtspunkten der Standortgerechtigkeit und der Optimierung zu organisatorischen Verlagerungen und Personalumschichtungen führt, die Erhaltung der drei Hauptstandorte Stuttgart, Baden-Baden und Mainz. Die letztlich konkreten Auswirkungen hängen von der Umsetzung des Ziels optimaler Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Ausgleichsbedürftigkeit berechtigter Landes- und Regionalinteressen ab.

Die Fusion zweier selbständiger Rundfunkanstalten zu einer Anstalt mit homogener Organisationsstruktur kann durch den Abbau von Doppelstrukturen zu einem frei werdenden Stellenpotential in erster Linie im Bereich der Verwaltung, aber auch in den Bereichen Technik und Produktion einschließlich Programm führen. Aus diesem Potential ist ein für die angestrebten Ziele der Verbesserung programmlicher Qualität und Quantität (Regionalisierung, Stärkung des Landesprofils, Steigerung des Landesanteils im Fernsehprogramm Südwest 3) erforderlicher personeller Mehrbedarf im Wege der aufgabenbezogenen und lokalen Umschichtung zu decken. Da auch bei der von Anstalts- und Gewerkschaftsseite wie von der Politik angestrebten sozialverträglichen Ausgestaltung eines fortgesetzten Personalabbaus, wie ihn SDR und SWF bereits seit 1993 bzw. 1994 praktizieren, bis zum Jahr 2000 – wie erwähnt – ca. 40 bis 80 Mitarbeiter je heutiger Anstalt aufgrund des Erreichens der regulären Ruhestandsgrenze und der Inanspruchnahme der geltenden Vorruhestandsregelung ausscheiden, sind ausreichende Möglichkeiten für einen entsprechenden Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und damit zur Zukunftssicherung der neuen Anstalt insgesamt und ihrer Arbeitsplätze gegeben.

Bilateral zwischen Anstalt und Interessenvertretungen der Beschäftigten sind die Vereinheitlichungen und Neuabschlüsse der bisherigen arbeitsrechtlichen Grundlagen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen etc.) auszuhandeln, wobei auch hier das Gebot zu mehr Wirtschaftlichkeit nicht aus dem Blickfeld geraten darf. Ein erfolgreicher und zügiger Abschluß dieser Verhandlungen wird den Beschäftigten eine verlässliche Perspektive für ihre Tätigkeit in der neuen Anstalt bieten. Darüber hinaus ist in hohem Maße die Einbeziehung sämtlicher Mitarbeiter und ihre Motivierung für die Ziele und Chancen der Rundfunk-Neuordnung erforderlich. Die Identifikation der Mitarbeiter mit der neuen Anstalt ist wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Zukunft der neuen Südwest-Rundfunkanstalt.

1.5 Rundfunk-Neuordnung und duales Rundfunksystem

Auch wenn der Untersuchungsauftrag der Enquetekommission in erster Linie die Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum Gegenstand hat, kann im geltenden dualen Rundfunksystem, wie der in Teil B I 2 c des Untersuchungsauftrags enthaltene Aspekt des bestehenden Wettbewerbs zeigt, die Seite der privaten Rundfunkanbieter nicht außer Betracht bleiben. Die Gesamtproblematik des dualen Systems in Baden-Württemberg konnte jedoch aufgrund des vorgegebenen Arbeitsauftrags und seiner Zeitvorgabe von der Kommission nicht aufbereitet werden.

Die vor der Kommission von der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) und den privaten Rundfunkveranstaltern angesprochenen Probleme lassen sich jedoch wie folgt zusammenfassen:

Die Herstellung einer ausgewogenen dualen Rundfunkordnung kann bei einem Marktanteil baden-württembergischer privater Hörfunksender (3 Regionalsender und 15 Lokalsender) von weniger als 30 % objektiv nicht als erreicht angesehen werden. Die Hauptgründe hierfür sehen die Landesanstalt für Kommunikation und die privaten Rundfunkveranstalter in der noch nicht 100%igen Flächenversorgung, in einer nicht ausreichenden quantitativen und qualitativen Frequenzausstattung der Privaten, zu stringenten Vorgaben des Landesmediengesetzes für den Wortanteil von Programmen und für die Kooperationsmöglichkeiten der Privaten untereinander und in dem den öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgsunabhängig zufließenden Hörfunkgebührenaufkommen zuzüglich der Werbeeinnahmen der insgesamt fünf werbefinanzierten Baden-Württemberg-Programme von SDR und SWF.

Die Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten mit dem Ziel eines verbesserten Programmangebots und der Steigerung der Wirtschaftlichkeit wird nicht ohne Auswirkungen auf das duale Rundfunksystem bleiben. Durch

ein gegebenenfalls zusätzliches Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Anstalt sehen die privaten Rundfunkanbieter den Grundversorgungsauftrag als über-schritten an. Gleichzeitig erwarten sie hierdurch wie auch durch eine weitere Regionalisierung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots, die die eigentli-che Existenzgrundlage insbesondere der Lokalsender ist, Nachteile auf dem Wer-bemarkt, wie überhaupt im Wettbewerb mit den Öffentlich-Rechtlichen.

Auch innerhalb des privaten Hörfunks bestehen nach Ansicht der Lokalsender im Hinblick auf Frequenzen und damit auf Hörerreichweite und Werbeeinnahmen deutliche Defizite gegenüber den drei Regionalsendern.

Im Gegensatz zum Hörfunkbereich ist der Fernsehbereich unter anderen Vorzei-chen zu betrachten. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehanbieter haben unter Beru-fung auf den Grundversorgungsauftrag ihr Programmangebot ausgeweitet (zu-letzt: Kinderkanal und der Ereignis- und Dokumentationskanal „Phoenix“). Dem steht ein umfangreiches privates Fernsehangebot gegenüber. Der Wettbewerb um Rechte mit einer explosionsartigen Kostensteigerung führt zu einem enormen wirtschaftlichen Verdrängungswettbewerb, dem das öffentlich-rechtliche Fernse-hen künftig zunehmend ausgesetzt ist. Gerade aber im Hinblick auf die sich bei den privaten Fernsehanbietern abzeichnenden Entwicklungen zu nutzungsabhän-gigen Kosten (Pay-TV, Pay per View) kommt dem öffentlich-rechtlichen, gebüh-renfinanzierten Fernsehen eine wichtige Rolle in der zukünftigen Medienland-schaft zu. Seine programmlichen Chancen liegen vor allem im Bereich der Regio-nalisierung, der Eigenproduktion und der Nutzung des vorhandenen umfangrei-chen Archiv- und Dokumentationsmaterials.

Die Vertreter der privaten Rundfunkanbieter bzw. ihrer Organisationen begrüßen einstimmig die Neuordnung des öffentlichen Rundfunks im Südwesten im Sinne einer Zweiländeranstalt. Sie verbinden hiermit jedoch die ausdrückliche Forderung verbesserter eigener Wettbewerbschancen gegenüber der neuen Rundfunkanstalt. Diese sehen sie in einer Deregulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landesmediengesetzes – gegebenenfalls auch im Sinne der Zulassung eines lan-desweiten Privatsenders wie in Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein oder Rhein-land-Pfalz –, der Verhinderung einer ihrer Meinung nach nicht dem Grund-versorgungsauftrag entsprechenden Programmausweitung, Verspartung bzw. Zielgruppenorientierung der neuen Anstalt wie auch einer weiteren Regionali-sierung. Mit der von den privaten Veranstaltern für notwendig erachteten Ände-rung des Landesmediengesetzes müsse die Frage nach zukünftigem Bestand und der Entwicklung des Privatrundfunks beantwortet werden. Überdies soll die Wer-befinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beendet, zumindest aber der faire Wettbewerb um den Werbemarkt eingehalten werden. Da nach Ansicht der Privaten bereits heute eine Überversorgung der beiden öffentlich-rechtlichen An-stalten mit Frequenzen besteht und auch im Zusammenhang mit der Fusion zu ei-ner Zweiländeranstalt weitere Frequenzen frei werden, fordern die Privaten aus-drücklich eine entweder einvernehmliche sachkompetente Klärung und Optimie-rung der Frequenzsituation oder aber deren gutachterliche Überprüfung. Als Bei-spiel für eine erfolgreiche Frequenzsuche und -umverteilung wurde Nordrhein-Westfalen genannt. In diesem Zusammenhang wird eine generelle Stärkung der LfK vorgeschlagen, um Verbesserungen bei der Bestandsanalyse, der Zukunfts-planung, des Research und des modernen Medienmanagements zu erreichen. Im übrigen sind die privaten Rundfunkanbieter der Auffassung, daß die Erzielung von Wirtschaftlichkeitseffekten dem Gebührenzahler zugute kommen soll, anstatt einer weiteren Regionalisierung bzw. Ausdehnung des Programms zu dienen.

1.6 Rundfunk und Wissenschaft

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag wurde von wissenschaftlicher Seite angeregt, eine engere Verbindung des Mediums Rundfunk mit den im Südwesten vorhandenen Hochschulen und Akademien herzustellen, bzw. – soweit vorhanden – zu intensivieren. Geäußert wurden diese Überlegungen in verschiede-ner Hinsicht. Mit Blick auf die bevorstehenden sprunghaften Änderungen des zukünftigen Medienmarkts wurde eine langfristig angelegte Medienforschung empfohlen. Unter dem Blickwinkel der Entwicklung und Weiterentwicklung neuer Technologien wurde der gegenseitige Wissenstransfer zwischen der neugegründe-ten Rundfunkanstalt und den technischen Hochschulen und Universitäten vorge-schlagen. Auch werden Chancen zur Verbesserung der Journalistenausbildung in

einer engen – akademieähnlichen – Verzahnung zwischen Praxis und wissenschaftlich-systematischer Arbeit gesehen, wobei insbesondere auch der verbesserten Nutzung der Ressourcen der Wissenschaft Bedeutung beigemessen wurde. Als Beispiele für entsprechende Überlegungen wurden der Studiengang Journalistik der Hochschule für Musik und Theater in Hannover und der Studienschwerpunkt Journalistik in Gießen genannt. Die dort erfolgreiche Arbeit werde durch gemeinsame Publikationen medienschaffender Wissenschaftler und wissenschaftlich interessierter Medienbeschäftigter nachgewiesen.

2 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

2.1 Ziele und wesentlicher Vertragsinhalt

Die Verhandlungen der Landesregierung Baden-Württemberg mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung wurden mit dem Ziel einer möglichst raschen Neugründung einer leistungsfähigen, länderübergreifenden Rundfunkanstalt aus SDR und SWF durch Staatsvertrag zwischen beiden Ländern geführt.

Der von den Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz am 15. April 1997 paraphierte und am 31. Mai 1997 unterzeichnete Staatsvertrag über den Südwestrundfunk sieht zur Sicherung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk die gemeinsame Gründung der neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR) mit je einem Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vor, in dem die beiden bestehenden Rundfunkanstalten SDR und SWF aufgehen. Durch ihre Größe und der damit verbundenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll der neuen Anstalt innerhalb der ARD mehr Gewicht zukommen und eine langfristig stabile und wettbewerbsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkstruktur im Südwesten geschaffen werden. Zugleich soll mit der Südwest-Rundfunkreform ein Beitrag zu der von den Ministerpräsidenten für notwendig erachteten Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland geleistet werden. Durch den möglichen Abbau vorhandener Doppelstrukturen soll der gesetzliche Versorgungsauftrag der neuen Anstalt längerfristig auch wirtschaftlicher erfüllt werden. Der zunehmenden Bedeutung landes- und regionalspezifischer Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angesichts zunehmender bundesweiter, europäischer oder sogar weltweiter Programmangebote soll mit der Schaffung zweier Landessender und der Einrichtung eines Baden-Württemberg-Fernsehens und eines Rheinland-Pfalz-Fernsehens Rechnung getragen werden.

Im Hörfunk werden neben zwei Programmen für das gesamte Sendegebiet jeweils zwei Landesprogramme für Baden-Württemberg und für Rheinland-Pfalz ausgestrahlt, die die landsmannschaftliche, wirtschaftliche, geschichtliche, kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt in beiden Ländern widerspiegeln. Die neue Anstalt ist der Medienforschung und -entwicklung in beiden Ländern in besonderem Maße verpflichtet. Die fortschreitende Entwicklung des dualen Rundfunksystems erfordert, die bisherige Frequenzaufteilung und -nutzung mit dem Ziel zu überprüfen, vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgungen im Sendegebiet der neuen Anstalt so rasch wie möglich abzubauen, um eine bessere Gesamtversorgung mit Hörfunkprogrammen für die beiden Bundesländer zu erreichen.

Die Neugründung einer Rundfunkanstalt auf der Basis zweier vorhandener Anstalten erfordert einen fairen Ausgleich zwischen beiden Ländern und den drei Hauptstandorten Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Mit dem Staatsvertrag sollen nach der Protokollerklärung der Ministerpräsidenten folgende Ziele erreicht werden:

- eine Stärkung der Landesidentität beider Länder durch Schaffung landesbezogener, einheitlicher Programmstrukturen,
- mehr landes- und regionalspezifische Programmangebote,
- auf Dauer wirtschaftlichere Strukturen zur Entlastung der Gebührenzahler,
- ein fairer, sozialverträglicher Standortausgleich,
- ein stärkeres Gewicht der neuen Anstalt in der ARD,
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten,
- ein Beitrag zur notwendigen ARD-Strukturreform.

Von Regierungsseite wird zur Stärkung der Länderidentität erwartet, daß die neue Anstalt künftig ein eigenständiges Baden-Württemberg-Fernsehen und ein eigenständiges Rheinland-Pfalz-Fernsehen, das sich im Design unterscheidet und nicht durch ein gemeinsames Logo verknüpft wird, veranstaltet. Der Landesanteil an beiden Programmen soll mindestens 30 % betragen. Das gemeinsame Mantelprogramm soll in der Regel zeitgleich ausgestrahlt werden. Für eine aktuelle Berichterstattung von wichtigen Tagesereignissen aus beiden Ländern sind hiervon Ausnahmen zulässig. Beide Landessender sollen im Bereich Fernsehen je einen Hauptabteilungsleiter und einen Chefredakteur „Aktuelles/Information“ erhalten, während in Baden-Baden neben dem Fernsehdirektor kein Chefredakteur Fernsehen angesiedelt wird. Die bestehenden Studios und Regional- sowie Korrespondentenbüros sollen erhalten bleiben.

Künftige Entwicklungen im Bereich der Technik sollen den Standorten in beiden Ländern möglichst gleichwertig zugute kommen. Von der neuen Anstalt wird die Schließung bestehender Versorgungslücken in beiden Ländern erwartet. Zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Optimierung der Frequenznutzung soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus der neuen Anstalt, der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) und der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) eingesetzt werden, der auch unabhängige Sachverständige angehören sollen.

Im Ergebnis führt die Gründung der neuen Rundfunkanstalt zur Verlagerung von rund 3 % der in beiden Anstalten bisher vorhandenen Planstellen von Baden-Württemberg nach Rheinland-Pfalz. Am Standort Baden-Baden verbleiben 1 555 (von 1 570), am Standort Stuttgart 1 429 (von 1 531) Planstellen, während am Standort Mainz die Anzahl der Planstellen von 385 auf 502 zunimmt.

Die wesentlichen Vertragsinhalte:

Der „Südwestrundfunk“ wird auf der Grundlage der Intendantenverfassung als gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart errichtet. Gerichtsstand und Dienort des Intendanten ist Stuttgart. Zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen im Rundfunk unterhält die neue Anstalt zwei Landessender mit Sitz in Mainz und Stuttgart. Die gemeinsamen und überregionalen Aufgaben (Zentralbereich) des Senders sind grundsätzlich dem Sitz in Baden-Baden zugewiesen.

Der Südwestrundfunk veranstaltet

- jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll jeweils ein Programm ein informationsbetontes Angebot enthalten und jeweils ein Programm der Darstellung der Regionen dienen und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sein;
- zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll ein Programm einen kulturellen Schwerpunkt haben, das andere soll ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen sein; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;
- je ein Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von bis zu 70 v. H. als gemeinsames, in der Regel zeitgleich zu sendendes Mantelprogramm veranstaltet werden soll;
- das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

Bei den Landesprogrammen sollen in dem aus Wirtschaftlichkeitserwägungen gebotenen Umfang Programmteile gemeinsam produziert und gesendet werden.

Weitere Programme der neuen Anstalt sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des Südwestrundfunks an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt.

Die Programme für das gesamte Sendegebiet und die Beiträge zu den ARD-Gemeinschaftsprogrammen sollen grundsätzlich am Sitz in Baden-Baden produziert werden; Beiträge zum aktuellen Tagesgeschehen und zur Innenpolitik sowie Beiträge, die von den Landessendern unter wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erstellt werden können, werden von diesen produziert. Landes- und Regionalprogramme sollen grundsätzlich von beiden Landessendern am jeweiligen Sitz und den ihnen zugeordneten Studios produziert werden.

Die Landesprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und ein eigenes landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen sollen. Sie werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landesprogrammen ist auf die Landesidentität dieser Programme besondere Rücksicht zu nehmen. Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme herangezogen. Die aktuelle Berichterstattung soll in der Regel von den Landessendern wahrgenommen werden. Der Intendant hat sicherzustellen, daß die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist der neuen Anstalt nicht gestattet; im übrigen gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung.

Die Organe der neuen Anstalt sind der Rundfunkrat und die – den Landessendern zugeordneten – Landesrundfunkräte, der Verwaltungsrat und der Intendant. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter der Anstalt kann Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein.

Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. 51 Mitglieder stammen aus Baden-Württemberg, darunter acht Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg und zwei Mitglieder der Landesregierung. 23 Mitglieder stammen aus Rheinland-Pfalz, darunter vier Mitglieder des Landtags von Rheinland-Pfalz und ein Mitglied der Landesregierung. Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt fünf Jahre.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat acht Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Regierungen der Länder oder den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sechs davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre.

Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet. Sie werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den dem jeweiligen Land zugeordneten Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrates der neuen Anstalt gebildet. Ihnen ist ebenfalls eine Organstellung eingeräumt, soweit sie Träger eigener Rechte und Pflichten sind.

Der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren von Rundfunkrat und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten für Betrieb und Programmgestaltung des Südwestrundfunks tragen die die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz leitenden Direktoren die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung der Landessender. Die Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt.

Die Geschäftsleitung des Senders besteht aus dem Intendanten, den beiden Direktoren der Landessender, dem Fernsehdirektor, dem Hörfunkdirektor, dem Direktor Technik und Produktion, dem Verwaltungsdirektor und dem Justitiar. Dienstort des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg und des Verwaltungsdirektors ist Stuttgart, Dienstort des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz

und des Justitiars ist Mainz und Dienstort des Fernsehdirektors, des Hörfunkdirektors und des Direktors Technik und Produktion ist Baden-Baden.

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrages der beteiligten Länder.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages ist für den 1. Januar 1998 vorgesehen. In einer viermonatigen Gründungsphase nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vollzieht sich die Konstituierung der Organe der neuen Anstalt. In einer anschließenden Überleitungsphase bis zum 1. Oktober 1998 erfolgt der vollständige Übergang von SDR/SWF zur neuen Anstalt. Mit dem 1. Oktober 1998 gehen der Programmauftrag sowie sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal und Sachmittel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von SDR und SWF auf die neue Anstalt über; SDR und SWF sind aufgelöst.

Die bisher SDR und SWF in Baden-Württemberg zugeteilten Übertragungswege dürfen von der neuen Anstalt so lange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg eine abweichende Regelung getroffen ist. Die bisher dem SWF in Rheinland-Pfalz zugeteilten Übertragungswege dürfen vom SWR so lange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz eine abweichende Regelung getroffen ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten, insbesondere über Beschlußfassung, Wirtschaftsführung, Jahresabschluß und Geschäftsbericht, Finanzordnung, Haushaltsplan, Finanzkontrolle, Überprüfungsklausel und Berichtspflichten sowie Kündigung wird auf die Anlage V verwiesen.

2.2 Stellungnahme der Intendanten von SDR und SWF und der Landesregierung zum Staatsvertrag

Die Intendanten von SDR und SWF begrüßen den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über den Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zur Neuordnung der Rundfunkstruktur im Südwesten. Nach ihrer Auffassung stellt er sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Landesidentität wie auch eine wichtige Maßnahme zur Zukunftssicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Baden-Württemberg wie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt dar. Mit der Rundfunkreform verbinden die Intendanten die Erwartung, daß die neue Rundfunkanstalt den zukünftigen Programmauftrag besser erfüllt als in den bisherigen getrennten Anstalten. Als außerordentlich positiv wurde bewertet, daß die politische Entscheidung frühzeitig gefallen ist und nunmehr mit der Umsetzung begonnen werden kann.

Ungeachtet ihrer ausdrücklichen Zustimmung zum Staatsvertrag, in dem ein Bekenntnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zur ARD und zum dualen System gesehen wird, äußerten die Intendanten zu einzelnen Bestimmungen des Vertrages Kritik. Tendenziell sehen sie im Staatsvertrag eine sehr weitgehende Ausschöpfung staatlicher Regelungskompetenzen, wie sie der jüngeren rundfunkstaatsvertraglichen Entwicklung beim Mitteldeutschen Rundfunk, dem Deutschlandradio und dem ZDF entspreche. Die Bedenken der Intendanten betreffen eine nach ihrer Ansicht unnötige, möglicherweise unzulässige Beschränkung und Begrenzung der Grundversorgungsfunktion, der Programmfreiheit und der Entwicklungsgarantie der neuen Anstalt, aber auch die Interpretationsmöglichkeiten einzelner Vorschriften und Zweifel an der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des neuen Senders. Insoweit wurden im wesentlichen folgende Punkte genannt:

- die Bindung der Entwicklungsgarantie an eine neue rundfunkstaatsvertragliche Vereinbarung einerseits und die Abgrenzung solcher, eine staatsvertragliche Zulassung erfordernder „weiterer Programme“ zu „neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten und der Veranstaltung von neuen Programmformen“, deren Teilhabe von einem solchen Vertrag unabhängig ist;
- das Verbot, lokal- und regionalbezogener Werbung einschließlich Sponsoring;
- eine aus Sicht der Intendanten erforderliche Klarstellung hinsichtlich der die zugeteilten Übertragungswege betreffenden Übergangsregelung;
- die Besitzstandsgarantie für Studios und Korrespondentenbüros;
- ein fehlendes Gleichgewicht zwischen den Landessenderdirektoren und den weiteren Direktoren;

- die Regelung der Vertretung des Intendanten durch die Landessenderdirektoren, ungeachtet der Legitimation der Landessenderdirektoren durch den Gesamtrundfunkrat sowie einer gegebenenfalls fehlenden ARD-Erfahrung bei gleichzeitigem Ausschluß der übrigen Direktoren;
- einzelne Kompetenzabgrenzungen zwischen den Landessenderdirektoren und den übrigen Direktoren (u. a. hinsichtlich des Mantelprogramms im 3. Fernsehprogramm);
- Zuständigkeiten von Landesdirektoren und Intendant hinsichtlich des Beschwerderechts;
- die hohe Repräsentanz von Vertretern von Regierung und Parlamenten im Verwaltungsrat;
- die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat bei gleichzeitiger Entlastung des Intendanten durch den Verwaltungsrat;
- die Problematik des Ausgleichs der landesbezogenen Interessen der Landessenderdirektoren durch den Intendanten;
- die Erzielung von Wirtschaftlichkeitseffekten bei der durch die Stärkung des Landesprofils und durch Strukturvorgaben bedingten Einschränkung der Flexibilität.

Hinsichtlich des ebenfalls kritisierten, in der Fassung des Rundfunkstaatsvertrags vom 15. April 1997 ursprünglich für die beiden gemeinsamen Hörfunkprogramme vorgesehenen Verbots regionaler und landesbezogener Fenster wurde der Staatsvertrag vor seiner Unterzeichnung geändert, so daß regionale und landesbezogene Fenster in allen Programmen zulässig sind.

Die Landesregierung sieht im Rundfunkstaatsvertrag eine gute Balance zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit und der prinzipiellen staatlichen Ordnungsgewalt und ebenso eine Balance zwischen den Interessen beider Länder an starken und möglichst autonomen Landesrundfunkhäusern und dem Interesse des Intendanten an einer funktionsfähigen Gesamtanstalt mit erkennbarem länderübergreifendem Profil. Der auf über fünf Jahrzehnten Rundfunkentwicklung aufbauende und eine entsprechende Einigung mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz erfordernde Staatsvertrag erfülle die von der Landesregierung gesteckten Ziele der – erstmaligen – Schaffung eines einheitlichen Sendegebiets in Baden-Württemberg, der Realisierung der Intendantenverfassung als Grundlage der neuen Rundfunkanstalt mit einem durchaus gewollten Spannungsverhältnis der zentralen und regionalen Kräfte zwischen Intendant und Landessendern, der Effizienzsteigerung sowie des gerechten, sachlich vertretbaren Ausgleichs zwischen den bestehenden Rundfunkstandorten.

Die Kritik am Eingriff der Politik in die Autonomie der Anstalt muß nach Ansicht der Landesregierung die staatliche Organisationsgewalt im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigen. Die Wahrnehmung der Organisationsgewalt im Sinne eines fairen Ausgleichs zwischen den verschiedenen Standorten sei Voraussetzung für das Gelingen der Rundfunkneuordnung gewesen und bedeute in sehr großem Umfang die Umsetzung der von den Intendanten geäußerten Vorstellungen. Im Rahmen ihrer Organisationsgewalt hält die Landesregierung Programmzahlbegrenzungen des Gesetzgebers für zulässig, wenn bestimmte Programminhalte nicht ausgeschlossen werden, die Funktionserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet bleibt und die Bestands- und Entwicklungsgarantie nicht beeinträchtigt wird. Der Staatsvertrag, nach dem beide Länder im übrigen bei Bedarf zur entsprechenden Anpassung verpflichtet seien, berücksichtige diese Prinzipien. Die im Staatsvertrag genannten Programmschwerpunkte berühren nach Auffassung der Landesregierung ebensowenig die Programmautonomie, da diese Schwerpunkte bereits im heutigen Programmprofil enthalten seien und einen breiten Rahmen für die Wahrnehmung der Rundfunkautonomie lassen. Im übrigen sieht die Landesregierung die Staatsferne als gewährleistet an. Von 74 Mitgliedern im Rundfunkrat sind 15 Mitglieder dem staatlichen Bereich im weiteren Sinne zuzuordnen. Da Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission dem Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören können,

befinden sich die Vertreter des staatlichen Bereichs im 15köpfigen Verwaltungsrat ebenfalls in der Minderheit.

Ungeachtet des Vorhandenseins unterschiedlicher Rechtsansichten, zu denen die Rundfunkanstalten ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben haben, lassen sich nach übereinstimmender Auffassung von Landesregierung und Intendanten die Mehrzahl der bestehenden Interpretations- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag klären. Im übrigen bestand zwischen den Intendanten und der Landesregierung Einvernehmen darüber, daß im Hinblick auf das Kompromisse voraussetzende Verhandlungsergebnis mit Rheinland-Pfalz nicht alle unterschiedlich beurteilten Regelungen grundsätzlich neu zur Disposition stehen können. In diesem Zusammenhang wurde auf die im Staatsvertrag enthaltene Überprüfungs-klausel sowie die entsprechenden Berichtspflichten hingewiesen.

TEIL IV

Empfehlungen der Kommission

Der Landtag wolle beschließen,

1. von Teil I bis Teil III zustimmend Kenntnis zu nehmen¹;
2. die nachstehenden Empfehlungen anzunehmen²:
 - a) Die Enquetekommission begrüßt die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Zweiländerrundfunkanstalt für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz innerhalb der ARD. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Südwesten kann damit den programmlichen, finanziellen, technologischen und gesellschaftspolitischen Erfordernissen der Zukunft gerecht werden.

Der von den Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterzeichnete Staatsvertrag über den SWR entspricht dieser Empfehlung und wird von der Enquetekommission ausdrücklich begrüßt. Die Enquetekommission sieht die Gründung einer neuen Südwestrundfunkanstalt als wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Medienstandorts Baden-Württemberg und dessen Wettbewerbsfähigkeit an.
 - b) Verfassung, Strukturen und Organisation der neuen Anstalt haben der Sicherung der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Anstalt zu dienen. Der Staatsvertrag ermöglicht einen angemessenen Ausgleich zwischen den bestehenden Standorten Baden-Baden, Mainz und Stuttgart, die Herstellung der Landesidentität durch eine Stärkung landesbezogener Programme unter dem Dach des SWR sowie eine Stärkung des Gewichts des Südwestens in der ARD. Die beiden Standorte Baden-Baden und Stuttgart erhalten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem neuen Aufgabenzuschnitt künftig besser zu profilieren.
 - c) Die Zweiländeranstalt ist bundesweit ein Signal zur Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ein Beweis für dessen Reformfähigkeit. Die Enquetekommission begrüßt ausdrücklich den Beitrag der Landesrundfunkanstalten, ihrer Intendanten, Gremien sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren konstruktive Mitarbeit für das Gelingen der Fusion wesentliche Voraussetzung sind.
 - d) Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht über die Umsetzung der Zweiländeranstalt (§ 42 Abs. 2 Staatsvertrag) die Auswirkungen auf die baden-württembergische Medienlandschaft insgesamt darzulegen.
 - e) Unterschiedliche verfassungsrechtliche und politische Bewertungen des Staatsvertrags bestehen in der Kommission insbesondere bei folgenden Punkten, die die Kommission mehrheitlich (die Fraktionen der CDU und der FDP/DVP – im Gegensatz zur Fraktion der SPD) für unbedenklich hält:
 - Festschreibung von Zahl und Inhalt der Hörfunkprogramme
 - Bindung der Bestands- und Entwicklungsgarantie an besondere staatsvertragliche Vereinbarungen
 - Gesellschaftliche und politische Ausgewogenheit der Gremien
 - Staatseinfluß im Verwaltungsrat

¹ Einstimmiger Beschluß der Kommission.

² Die Empfehlungen sind mit den Stimmen der Kommissionsmitglieder der CDU, SPD und FDP/DVP beschlossen worden.

Anlagen

	Seite
Anlage I	
Abweichendes Votum des Abg. Michael Jacobi, Bündnis 90/Die Grünen	56
Anlage II	
Abweichendes Votum des Abg. Dr. Rolf Schlierer, Die Republikaner	58
Anlage III	
Verzeichnis der von der Enquetekommission eingeholten Stellungnahmen	61
Anlage IV	
Verzeichnis der beigezogenen schriftlichen Stellungnahmen und Literatur	61
Anlage V	
Staatsvertrag über den Südwestrundfunk i. d. F. vom 31. Mai 1997	61

Anlage I**I. Abweichendes Votum des Abg. Michael Jacobi,
Bündnis 90/Die Grünen****1. Regelungsdichte des Staatsvertrages**

Der zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geschlossene Staatsvertrag über den Südwestrundfunk setzt einen Trend fort, bei dem die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten in der Bundesrepublik zunehmend in ein unverhältnismäßig eng geschnürtes Korsett gebunden werden. Der Staatsvertrag mit seinen beispiellos detaillistischen Regelungen steht im Konflikt zur verfassungsmäßig garantierten Rundfunkfreiheit.

Ein staatsfreier öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist nach dem Wortlaut der Urteile des Bundesverfassungsgerichts eine unabdingbare Voraussetzung für die freie Meinungsbildung und für die duale Rundfunkordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Sachverständige Prof. Dr. Bethge hat dies vor der Kommission folgendermaßen dargelegt: „Staatsfreiheit heißt: Der Staat muß ein Gerüst schaffen, innerhalb dessen er sich im übrigen aber möglichst zurückzuhalten hat.“ Regelungen des Staatsvertrags, die die Urlaubsvertretung des Intendanten betreffen (§ 25 Abs. 5) oder vorschreiben, in welcher Art und Weise der SWR sich seinen Hörern und Sehern darzustellen hat (§ 4 Abs. 1), gehen über jedes erträgliche Maß an Regelungskompetenz hinaus. Diese Regelungsdichte wird auch deshalb zu Problemen führen, weil inkonsequenterweise klare Kompetenzbeschreibungen zwischen Intendant, Landesfunkhausdirektoren sowie Hörfunk- und Fernsehdirektor fehlen.

2. Programmautonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der § 3 Abs. 1 des Staatsvertrags legt Zahl, Charakter und Zielgruppe der Hörfunkprogramme des SWR fest. Dabei geht der Gesetzgeber bis an die Grenzen seiner Gestaltungsmöglichkeiten zu Lasten der Programmautonomie des SWR. Dazu erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Bethge vor der Enquetekommission: „Zur Staatsfreiheit als einem an die Staatsadresse gerichteten Einmischungsverbot gehört die Programmautonomie der Anstalten. Die Anstalten entscheiden selbst darüber, was gesendet werden soll.“ Auch der Sachverständige Prof. Dr. von Alemann führte dazu aus: „Ich würde das also für sehr bedenklich halten, wenn sogar Programmbegrenzungen im Staatsvertrag stünden.“

Der neuen Anstalt wird darüber hinaus durch § 3 Abs. 3 eine Veranstaltung von weiteren Programmangeboten nur durch besondere staatsvertragliche Vereinbarungen erlaubt. Dies kommt in Konflikt mit der höchstrichterlich verfügbaren Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Hierzu hat sich auch Intendant Voß eindeutig geäußert: „Eine Entwicklungsgarantie, die nicht an die Organe, sondern an eine neue staatsvertragliche Vereinbarung gebunden ist, ist keine Entwicklungsgarantie.“

3. Staatsfreiheit bei Gremienbesetzung

„Staatsfreiheit sollte in erster Linie Regierungsfreiheit bedeuten“, so hat der Sachverständige Prof. Dr. von Alemann vor der Kommission erklärt. Das Gebot der verfassungsmäßigen Staatsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist durch die in § 20 Abs. 1 im Staatsvertrag getroffene Regelung berührt, wonach nahezu 50% der Mitglieder des Verwaltungsrats dem politischen Bereich zuzuordnen sind. Von 15 Mitgliedern des Verwaltungsrats insgesamt werden drei aus den Landesregierungen und vier aus den Landesparlamenten von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg entsandt. Vom Sachverständigen Prof. Dr. Oppermann wurde dargelegt: „Bei einem staatlichen Anteil zwischen 25% und 50% fängt die Zone des Bedenklichen an, und von dort an wird es zunehmend bedenklicher.“

Einwände von Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und von zahlreichen Sachverständigen wurden ignoriert. So stellte der Sachverständige Prof. Dr. von Alemann klar: „Es ist nach dieser referierten Zusammensetzung des Verwaltungsrates [...] problematisch, wenn dort auch wirklich Regierungsvertreter vertreten sind. Nach meiner Überzeugung haben Regierungsvertreter in diesen Räten nichts zu suchen.“ Vor der Kommission äußerte sich Intendant Voß zur

Repräsentanz von Vertretern des Staates in den Gremien wie folgt: „Diese Repräsentanz ist allerdings im entscheidenden Gremium sehr hoch: nämlich im Verwaltungsrat.“ Bündnis 90/Die Grünen favorisierten eine regierungsfreie Regelung, wie sie im Staatsvertrag für den SDR getroffen worden war, die wesentlich „liberaler“ und staatsferner konzipiert ist.

4. Besetzung und Größe des Rundfunkrats

Der in § 14 Abs. 1 geregelte Umfang des Rundfunkrats mit seinen insgesamt 74 Mitgliedern macht ihn zum größten Rundfunkrat in der Bundesrepublik. Dazu hat sich der Sachverständige Prof. Dr. von Alemann geäußert: „Ich halte ein solches Gremium für zu groß. [...] Der Rundfunkrat sollte ein kleineres Gremium von höchstens 20 Personen sein.“

Erheblicher ist jedoch, daß die in § 14 Abs. 2 und 3 festgelegte Gremienbesetzung des Rundfunkrats nicht den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen entspricht, so wie dies u. a. vom Sachverständigen Prof. Dr. Oppermann angemahnt wurde: „Daß nun bei einem gemeinsamen Organ genau die selben gesellschaftlichen Gruppen wieder reproduziert werden müssen, ist wahrscheinlich angesichts des Wandels der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht angesagt.“ Eine verstärkte Beteiligung von Frauen-, Umwelt- und Jugendverbänden gerade auch zuungunsten von gesellschaftlichen Gruppen, die nach 40 Jahren in der öffentlichen Meinungsbildung an Bedeutung verloren haben, wie etwa die Vertriebenen, wurde nicht vorgenommen. Die angemessene Berücksichtigung von Frauen im Rundfunkrat ist durch die bloße, lapidare Empfehlung des § 14 Abs. 6 nur unzureichend abgesichert.

5. Die dritten Hörfunkprogramme

Der Staatsvertrag schreibt der neuen Anstalt vor, eine der beiden bisherigen jungen Wellen – SDR 3 und SWF 3 – aufzugeben oder wesentlich einzuschränken, dies obwohl beide höchst populär und auch ökonomisch erfolgreich sind. Dadurch trifft der Staatsvertrag eine rundfunkpolitische Entscheidung gegen die Hörerinteressen, obwohl diese auch vor der Kommission deutlich artikuliert wurden. Intendant Fünfgeld betonte ausdrücklich den Wunsch nach einem Fortbestand beider Pop-Wellen. Der Vorsitzende des Rundfunkrats des SDR, Prof. Dr. Häussler, bezeichnete alle Programmplaner als „... vom Affen gebissen ...“, die solch erfolgreiche Programme reduzieren würden.

Der Staatsvertrag läßt dem SWR keine Entwicklungsmöglichkeit hin zu einem neuen zusätzlichen Programm, das die jungen Hörer ansprechen könnte. Die von der öffentlich-rechtlichen Seite vorgestellten Konzepte einer Neugestaltung des Hörfunkangebots im Südwesten sahen die Möglichkeit dieser Weiterentwicklung vor. Dies ist der Versuch, die öffentlich-rechtlichen aus einem lukrativen Segment des Rundfunkmarktes zugunsten der privaten Anbieter zu verdrängen.

6. Wirtschaftlichkeitseffekte der Fusion

Ob der Staatsvertrag einen Beitrag zum angestrebten Ziel der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der neuen Rundfunkanstalt leistet, erscheint im höchsten Maße fragwürdig. Möglicherweise zehrt der Interessenausgleich zwischen den Standorten Baden-Baden, Mainz und Stuttgart zahlreiche der möglichen Einsparungseffekte auf. Die Vorstellungen, daß durch die Fusion mittelfristig eine Gebührenentlastung zu erreichen wäre, ist unrealistisch. Intendant Voß stellte dazu klar: „Diese Erwartung ist nicht von dieser Welt.“

Fazit

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erkennt die Notwendigkeit einer Reform der öffentlich-rechtlichen Rundfunklandschaft im Südwesten an. Eine Fusion von SDR und SWF zu einer Zweiländeranstalt mit implementierten Landesfunkhäusern erscheint nach durchgängiger Auffassung aller gehörter Sachverständiger ein geeigneter Weg zu sein.

Der Staatsvertrag verfehlt jedoch in der vorgelegten Form das öffentlich bekundete Ziel der Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten und kann

für eine Reform der gesamten ARD – auch dies ein angestrebtes Ziel der Landesregierung – nur wenig als Vorbild dienen.

Aus den oben dargelegten Gründen, die sich allesamt auf vor der Enquetekommission gemachte Aussagen von Sachverständigen stützen, akzeptiert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Staatsvertrag in dieser Form nicht und lehnt ihn im Parlament ab.

Schlußbemerkung

Die Tätigkeit der Enquetekommission zur Rundfunk-Neuordnung hat das Parlament in die Lage versetzt, die hochkomplexe und vielschichtige Problematik einer Neuordnung der Rundfunklandschaft kompetent aufzuarbeiten und hat wichtige Erkenntnisse geliefert. Dadurch wurde das Parlament in die Lage versetzt, aktiv auf die Vertragsverhandlungen zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg einzuwirken.

Die in der Enquetekommission gewonnenen Erkenntnisse haben eine Bedeutung auch über die Entscheidung über die Rundfunk-Neuordnung im Südwesten hinaus, speziell im Hinblick auf die medienpolitischen Auseinandersetzungen, die in dieser Legislaturperiode noch ausstehen, wie beispielsweise die Novellierung des Landesmediengesetzes und die zu erwartende Diskussion über den Gebührenstaatsvertrag und den ARD-Finanzausgleich.

Anlage II

II. Abweichendes Votum des Abg. Dr. Rolf Schlierer, Die Republikaner

1. Medienpolitische Entwicklungslinien

Die Anhörung der Sachverständigen hat deutlich gemacht, daß die Zukunft des Rundfunks in den nächsten Jahrzehnten vor allem bestimmt sein wird durch:

- die mit der Digitalisierung einhergehende Ausweitung des Programmangebotes,
- eine im Gefolge des technischen Fortschritts und der Programmausweitung sich abzeichnenden Veränderung des Grundversorgungsbegriffs, insbesondere durch die Verbreiterung des Programmangebotes privater Veranstalter,
- den zunehmenden Kostendruck für die öffentlich-rechtlichen Anstalten
- und die sich abzeichnende Gefahr, daß die Unausgewogenheit im dualen System durch die Teilnahme der privilegierten öffentlich-rechtlichen Anstalten an Programmbereichen außerhalb des bisherigen Grundversorgungsauftrages (Verspartung) weiter verstärkt wird.

Vor diesem Hintergrund war die Neuordnung des Rundfunks im Südwesten zu beurteilen.

Mit der Senderfusion im Südwesten sollten die Voraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen werden, auf den Kostendruck, den technischen Fortschritt und die Marktveränderungen mit einer optimalen Allokation der vorhandenen Mittel reagieren zu können. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß nicht mit einer Erhöhung der Rundfunkgebühren nach Ablauf der derzeitigen Gebührenperiode zu rechnen ist. Daraus resultiert ein sachlogischer Zwang für die öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Realisierung von Einsparpotentialen. Diese Potentiale sollten durch die im Rahmen einer Neuordnung erzielbaren Synergieeffekte realisiert werden. Dies gilt um so mehr, als die Zukunft der Rundfunkfinanzierung im Blick auf die erwähnten Veränderungen in einer monistischen Finanzstruktur liegen muß, in der die öffentlich-rechtlichen Anstalten ausschließlich durch Gebühren finanziert werden. Die Neustrukturierung der Rundfunklandschaft muß daher als wesentliche Aufgabe die Sicherstellung der finanzstrukturellen Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Anstalten leisten. Eine Ausweitung des Programmangebotes muß hinter dieses Erfordernis zurücktreten.

2. Bewertung Staatsvertrag

- a) Die durch die Konstruktion einer Zweiländeranstalt für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auftretenden organisatorischen und strukturellen Probleme werfen die grundsätzliche Frage auf, ob mit dem Modell einer Zweiländeranstalt tatsächlich der richtige Weg für eine Rundfunkneuordnung im Südwesten gewählt wurde. Aus diesem Grund erscheint das Modell eines Landessenders für Baden-Württemberg, der gleichzeitig die Gewähr für eine homogene ARD-Struktur im Südwesten bietet, als geeigneterer Rahmen für eine Rundfunkneuordnung. Einmal bietet er die Gewähr dafür, daß es zu einer optimalen Umsetzung des Landesbezugs in Baden-Württemberg kommt. Dieser ist bei einer Zweiländeranstalt, die mehrere Regionen zu versorgen hat, nur sehr eingeschränkt vorhanden. Je weniger Gemeinsamkeiten aber die Regionen haben, die ein Sender abzudecken hat, desto mehr schwinden die integrativen Aspekte und desto eigenständiger muß die programmliche Versorgung der einzelnen Regionen sein. So zeigt z. B. der Michel-Bericht auf, daß die Bindungskräfte mit steigender Unternehmensgröße abnehmen, was die Gefahr unwirtschaftlicher Entwicklungen mit sich bringt.
- b) Die Ergebnisse des Untersuchungsauftrags der Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“, Teil III, 1.5 des Berichts – „Rundfunk-Neuordnung und duales Rundfunksystem“ –, zeigen, daß in der dualen Rundfunkordnung des Landes Baden-Württemberg Ungleichgewichte zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Anbietern bestehen, die eine grundsätzliche Revision der Rundfunklandschaft im Südwesten angezeigt erscheinen lassen. In der Diskussion um die Rundfunk-Neuordnung im Südwesten wurde den privaten Anbietern trotz der Tatsache, daß jede Entscheidung im öffentlich-rechtlichen System Auswirkungen auf die duale Rundfunkordnung hat, keine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit an der politischen Diskussion geboten. Nachdem im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages die Strukturreform der ARD herausgestellt und das Ende des ARD-internen Finanzausgleiches in Aussicht gestellt wurde, hat die Rundfunkfusion im Südwesten Signalcharakter für künftige Kooperations- und Fusionsbemühungen. Um so dringlicher erscheint vor diesem Hintergrund die Einbeziehung der privaten Anbieter für die zukünftige Entwicklung der dualen Rundfunkordnung im Südwesten.

3. Verpaßte Chancen

- a) Durch den unterzeichneten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR) wurde eine mögliche Demokratisierung der Aufsichtsgremien verpaßt und der Lobbyismus der „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ erneut zementiert. Alternativen, wie z. B. das demokratische Element einer Bürgermitbestimmung, wie sie z. B. im Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner (11/1056 und 11/1697) vorgeschlagen wurde, wurden in der Diskussion um die Ausgestaltung des Staatsvertrages nicht ins Auge gefaßt. Damit wurde die Möglichkeit versäumt, durch eine Demokratisierung sklerotisierte Strukturen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzubrechen. Diese Demokratisierung erscheint um so dringlicher, als mit der Repräsentanz von Hörern in den Aufsichtsgremien auch die Transparenz und Bürgernähe der öffentlich-rechtlichen Anbieter gesteigert werden könnte.
- b) Die Diskussion um die Rundfunk-Neuordnung im Südwesten hat deutlich werden lassen, daß die Neuordnung immer weniger unter dem Gesichtspunkt von Kosteneinsparungen und immer mehr im Blick auf Programmausweitungen der öffentlich-rechtlichen Anbieter gesehen wird. Die Entlastung des Gebührenzahlers von weiteren Gebührenerhöhungen ist völlig in den Hintergrund getreten. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß die öffentlich-rechtlichen Anbieter auch weiterhin eine expansive Politik betreiben werden, die langfristig zur Programmausweitung und damit zu höheren Kostenbelastungen führen muß. Völlig offen ist, wie sich die Kosten des neuen Südwestrundfunks entwickeln werden. Mit nennenswerten Einsparungen ist nicht zu rechnen. Damit aber wurde eine der Hauptintentionen der Rundfunk-Neuordnung, die auf eine effizientere Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten zielte, verfehlt. Insofern kann in Bezug auf die Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von einem Beweis für die „Reformfähigkeit“ nicht die Rede sein.

- c) Da die Mischfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Anbieter zwangsläufig zur Quotenorientierung an den Programmanteilen, die Werbeblöcke enthalten, führt, erscheint es sinnvoll, darüber nachzudenken, ob nicht von der Mischfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich Abschied genommen werden sollte. Dieser Schritt scheint auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Rundfunkübertragung bzw. der grundsätzlich veränderten Kommunikationsstrukturen und Rezeptionsgewohnheiten der Bürger angezeigt.
- d) Die Mehrfachversorgung von SWF und SDR mit Frequenzen sollte von einer unabhängigen Institution geprüft werden und in einem Frequenzgutachten für Baden-Württemberg fixiert werden. Dem Horten von Besitzständen und einer schleichenden Programmexpansion – wie sie z. B. durch den NDR mit dem Jugendsender „N-Joy“ oder dem WDR mit „Eins live“ betrieben wird – kann so vorgebeugt werden.

Darüber hinaus bedarf es sowohl einer Einschränkung der öffentlich-rechtlichen Sender als auch einer Einschränkung der regionalen und landesbezogenen Fenster. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß eine derartige Forderung nicht gegen den Grundsatz der Programmautonomie verstößt. Die Programmautonomie gilt mit Recht für die Programminhalte, nicht aber für den organisatorischen Aufbau der Rundfunkanstalten. Die Rundfunkanstalten haben zwar die Programmhoheit, nicht aber die Organisationshoheit. Diese liegt bei den jeweiligen Bundesländern. Daraus leitet sich, wie für jede Selbstverwaltungskörperschaft, das Recht ab, den organisatorischen Rahmen – z. B. durch die Begrenzung der Zahl der Sender – selber zu bestimmen.

- e) Dem Land Baden-Württemberg ist es unter Zugrundelegung der angeführten Punkte aufgegeben, im Zuge der Neugestaltung der Rundfunklandschaft im Südwesten die private Hörfunklandschaft im Südwesten marktgerecht zu ordnen. Im Zuge dieser Neuordnung erscheint eine Novellierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landesmediengesetzes vertretbar.

Diese Chance wurde durch den am 31. Mai 1997 unterzeichneten Staatsvertrag vertan. Festzuhalten bleibt, daß sich durch die Abkehr der Ministerpräsidenten Beck und Teufel von der zunächst geplanten Einschränkung der regionalen und landesbezogenen Fenstersendungen, die Vertreter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks voll haben durchsetzen können. Die dadurch verpaßte Neugestaltung der dualen Rundfunkordnung ist um so bedenklicher, als aufgrund des tiefgreifenden technischen Wandels durch die „neuen Medien“ eine zukunftsweisende Neustrukturierung unabdingbar sein wird.

4. Gefahren

Durch den nicht klar definierten Grundversorgungsbegriff betreiben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter unter Umgehung medienpolitischer Vorgaben und Wünschbarkeiten des dualen Rundfunksystems eine z. T. massive Marktverdrängungsstrategie. So umwirbt der Südwestfunk bei der regionalen Werbeakquisition auch die Werbekunden der privaten Hörfunkanbieter. Dies geschieht mit Preisangeboten, die unter den Tarifen der kleinen Sender liegen („Stand-by-Rabatte“). Sollten diese Aktivitäten ausgeweitet werden, kommt es zwangsläufig zu einer Existenzkrise der privaten Rundfunkveranstalter. Deshalb sollte der Regionalisierung und Lokalisierung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks eine deutliche Grenze gesetzt werden.

Dieser Vorgabe ist im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR) letztlich nicht entsprochen worden, so daß der Konkurrenzkampf der privaten Regional- und Lokalsender mit dem öffentlich-rechtlichen Hörfunk auf dem Terrain des lokalen oder regionalen Werbemarktes in Zukunft zum Nachteil der privaten Anbieter bestehen bleiben bzw. verschärft werden wird.

Der schleichenden Expansion der öffentlich-rechtlichen Anbieter muß weiter aufgrund der folgenden Überlegung Einhalt geboten werden: Da sich der private Rundfunk an der weiter voranschreitenden Individualisierung der Gesellschaft und am individuellen Konsum ausrichten muß, muß der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Ort für die Meinungs- und Konsensbildung in der Gesellschaft bleiben. Eine mögliche Verspartung der öffentlich-rechtlichen Anbieter, wie sie jetzt

z. B. mit der von ZDF und ARD betriebenen Einspeisung des Ereignis- und Dokumentationskanals „Phoenix“ und des „Kinderkanals“ in die Kabelnetze betrieben wird, läuft dieser Funktion eindeutig entgegen.

Es ist nur zu offensichtlich, daß bei einem Fortschreiben dieser Politik die privaten Hörfunkanbieter in Baden-Württemberg wirtschaftlich erheblich unter Druck gesetzt werden. Deshalb muß jedem Versuch, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine weitere Verspartung bzw. ein weiteres Aufsplitten der Hörergruppen herbeizuführen, eine Absage erteilt werden.

5. Forderungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenhang mit dem vom SWR zum 1. September 1999 vorzulegenden Erfahrungsbericht, die Auswirkungen auf die baden-württembergische Medienlandschaft darzulegen und die im Hinblick auf die notwendige Novellierung des Landesmediengesetzes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

Zur Optimierung der Frequenznutzung muß umgehend ein von unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten erarbeitet werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, weder einer Verlängerung des Gebührenstaatsvertrages im Blick auf den ARD-internen Finanzausgleich noch einer Gebührenerhöhung zuzustimmen.

Anlage III

III. Verzeichnis der von der Enquetekommission eingeholten Stellungnahmen

- Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“ des Landtags von Baden-Württemberg – Gemeinsame Stellungnahme von SDR und SWF vom 20. November 1996
- Bericht der Landesregierung für die Enquetekommission „Rundfunk-Neuordnung“ des 12. Landtags von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1996

Anlage IV

IV. Verzeichnis der beigezogenen schriftlichen Stellungnahmen und Literatur

- Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – ein Grundsatzpapier der Intendanten von SDR und SWF vom 14. August 1996
- Jahres- und Geschäftsbericht des SDR 1995
- Jahres- und Geschäftsbericht des SWF 1995
- McKinsey & Company Inc., Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten – Abschlußbericht vom 27. Oktober 1989

Anlage V

V. Staatsvertrag über den Südwestrundfunk i. d. F. vom 31. Mai 1997.

**Staatsvertrag
über den Südwestrundfunk**

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis**Staatsvertrag über den Südwestrundfunk**

Präambel

- | | |
|--|---|
| § 1 Aufgabe und Rechtsform | § 23 Sitzungen des Verwaltungsrates |
| § 2 Untergliederung | § 24 Landesrundfunkräte |
| § 3 Programme, Programmauftrag | § 25 Intendant |
| § 4 Landesprogramme | § 26 Wahl und Abberufung des Intendanten |
| § 5 Zusammenarbeit | § 27 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten |
| § 6 Programmgrundsätze | § 28 Direktoren der Landessender |
| § 7 Unzulässige Sendungen,
Jugendschutz, Meinungsumfragen | § 29 Wahl und Abberufung der Direktoren der
Landessender |
| § 8 Werbung und Sponsoring | § 30 Geschäftsleitung |
| § 9 Sendezeiten für Dritte | § 31 Wirtschaftsführung |
| § 10 Gegendarstellung | § 32 Jahresabschluß und Geschäftsbericht |
| § 11 Beschwerderecht | § 33 Finanzordnung |
| § 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht | § 34 Haushaltsplan |
| § 13 Organe | § 35 Finanzkontrolle |
| § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrates | § 36 Beteiligungen |
| § 15 Aufgaben des Rundfunkrates | § 37 Rechtsaufsicht |
| § 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates | § 38 Personalvertretung |
| § 17 Sitzungen des Rundfunkrates | § 39 Geltung von Datenschutzvorschriften |
| § 18 Beschlüsse des Rundfunkrates | § 40 Beitritt |
| § 19 Ausschüsse des Rundfunkrates | § 41 Übergangsregelungen, Sendebeginn |
| § 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates | § 42 Überprüfungsklausel, Berichtspflichten |
| § 21 Aufgaben des Verwaltungsrates | § 43 Kündigung |
| § 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrates | § 44 Inkrafttreten |

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind übereingekommen, zur Sicherung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk gemeinsam die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR) mit je einem Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu gründen, in der die beiden bestehenden Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) aufgehen sollen.

Sie wollen damit die freiheitlich demokratische Grundordnung stärken, die kulturelle Vielfalt und Identität in den beiden Ländern fördern und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Sie leisten damit auch einen Beitrag zu der notwendigen Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Die neue Rundfunkanstalt wird größer und damit wirtschaftlich leistungsfähiger sein. Ihr soll deshalb im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) mehr Gewicht zukommen. Mit der Neugründung soll eine langfristig stabile und wettbewerbsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkstruktur für den Südwesten Deutschlands geschaffen werden. Die Länder erwarten, daß der gesetzliche Versorgungsauftrag durch den möglichen Abbau von doppelt vorhandenen Strukturen längerfristig auch wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Die Programme des SWR sollen ihren Beitrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen der angrenzenden Nachbarregionen Europas leisten. Diesem Anliegen ist in den Programmen besonderes Gewicht beizumessen. Angesichts der Tendenz zu bundesweiten, europäischen oder sogar weltweiten Programmangeboten im Bereich des Rundfunks werden landes- und regionalspezifische Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunehmende Bedeutung erlangen. Dieser Entwicklung soll mit der Schaffung zweier Landessender und der Einrichtung eines Baden-Württemberg-Fernsehens und eines Rheinland-Pfalz-Fernsehens Rechnung getragen werden. Auch im Hörfunk soll es neben zwei Programmen für das gesamte Sendegebiet je zwei Landesprogramme für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geben. Die Programme des SWR sollen die landsmannschaftliche, wirtschaftliche, geschichtliche, kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt in beiden Ländern widerspiegeln. Ein Teil der Programme wird deshalb auch künftig dezentral aus den bisherigen Studios und Korrespondentenbüros von SDR und SWF gestaltet und zugeliefert.

Der SWR ist der Medienforschung und -entwicklung in beiden Ländern in besonderem Maße verpflichtet. Die fortschreitende Entwicklung des dualen Rundfunksystems macht es erforderlich, die bisherige Frequenzaufteilung und -nutzung mit dem Ziel zu überprüfen, vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgungen im Sendegebiet des SWR so rasch wie möglich abzubauen, um eine bessere Gesamtversorgung mit Hörfunkprogrammen für die Bevölkerung in beiden Ländern zu erreichen.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die neue Rundfunkanstalt bilden.

§ 1 Aufgabe und Rechtsform

(1) Der „Südwestrundfunk“ (SWR) wird als gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder) errichtet. Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienort des Intendanten mit der dazugehörigen Verwaltung ist Stuttgart.

(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrages; er gibt sich eine Satzung. Für den Beschluß über die Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muß. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen

der gesetzlichen Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens jeweils ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.

(4) § 41 bleibt unberührt.

§ 2 Untergliederung

(1) Der SWR unterhält zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen im Rundfunk zwei Landessender mit Sitz in Mainz und Stuttgart. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.

(2) Die gemeinsamen und überregionalen Aufgaben des SWR (Zentralbereich) sind grundsätzlich dem Sitz in Baden-Baden zugewiesen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Programme, Programmauftrag

(1) Der SWR veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

- Jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll jeweils ein Programm ein informationsbetontes Angebot enthalten und jeweils ein Programm der Darstellung der Regionen dienen und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sein;
- zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll ein Programm einen kulturellen Schwerpunkt haben, das andere soll ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen sein; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;
- je ein Landesfernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von bis zu 70 vom Hundert als gemeinsames, in der Regel zeitgleich zu sendendes Mantelprogramm veranstaltet werden soll;
- das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(2) Bei den Landesprogrammen sollen in dem aus Wirtschaftlichkeitserwägungen gebotenen Umfang Programmteile gemeinsam produziert und gesendet werden. Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren Gemeinschaftsprogrammen Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten Programmen.

(3) Weitere Programme des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

(4) Die Programme für das gesamte Sendegebiet und die Beiträge zu den ARD-Gemeinschaftsprogrammen sollen grundsätzlich am Sitz in Baden-Baden produziert werden; Beiträge zum aktuellen Tagesgeschehen und zur Innenpolitik sowie Beiträge, die von den Landessendern unter wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erstellt werden können, werden von diesen produziert. Landes- und Regional-

programme sollen grundsätzlich von den beiden Landessendern am jeweiligen Sitz und den ihnen zugeordneten Studios produziert werden.

(5) Der SWR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besonders zu entsprechen. Die Programme des SWR dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Landesprogramme

(1) Die Landesprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und ein eigenes landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen sollen.

(2) Die Landesprogramme werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landesprogrammen ist auf die Landesidentität dieser Programme besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme herangezogen. Die aktuelle Berichterstattung soll in der Regel von den Landessendern wahrgenommen werden.

(4) Der Intendant hat sicherzustellen, daß die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen (§ 36). Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

(2) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkanstalten oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen (§ 36) oder deren Programm beteiligen. Dabei ist zu gewährleisten, daß seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden; seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.

§ 6 Programmgrundsätze

(1) Der SWR ist in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.

(2) Der SWR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Sendungen dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander der Gruppen in der Gesellschaft hinwirken.

(3) Alle Beiträge für Informationssendungen (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtprogramm darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

§ 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Meinungsumfragen

Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Werbung und Sponsoring

Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet. Im übrigen gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Sendezeiten für Dritte

(1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.

(3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 10 Gegendarstellung

(1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder

2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.
- (3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.
- (4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.
- (5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.
- (6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Staatsvertrages. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 11 Beschwerderecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des SWR oder, soweit die Landesprogramme betroffen sind, an die Direktoren der Landessender zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bescheiden. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend und ist der Intendant oder der Direktor des Landessenders nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat der Intendant oder der Direktor des Landessenders den nach der Satzung zuständigen Ausschuß des Rundfunkrates oder des Landesrundfunkrates zu unterrichten.

§ 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht

- (1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie andere Mediendienste veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten, der Direktoren der Landessender und der sonstigen für die Sendungen Verantwortlichen mitzuteilen.

(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.

§ 13 Organe

(1) Die Organe des SWR sind:

1. Der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des SWR kann Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission können dem Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluß von Rundfunkunternehmen tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

§ 14 Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 51 Mitglieder des Rundfunkrates sind aus dem Land Baden-Württemberg. Davon entsenden

1. acht Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. zwei Mitglieder die Landesregierung,
3. zwei Mitglieder die Evangelischen Landeskirchen,
4. zwei Mitglieder die Römisch-Katholische Kirche,
5. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
6. ein Mitglied die Freikirchen,

7. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg –, die Deutsche Angestelltengewerkschaft – Landesverband Baden-Württemberg –, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands – Landesverband Baden-Württemberg – und der Beamtenbund Baden-Württemberg,
8. ein Mitglied der Gemeindetag Baden-Württemberg,
9. ein Mitglied der Landkreistag Baden-Württemberg,
10. ein Mitglied der Städtetag Baden-Württemberg,
11. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg e. V. –,
12. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,
13. ein Mitglied der Baden-Württembergische Handwerkstag,
14. ein Mitglied der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände,
15. ein Mitglied der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg –,
16. ein Mitglied die Bauernverbände,
17. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und die Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV) in der IG Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
18. ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,
19. zwei Mitglieder die Sportverbände,
20. zwei Mitglieder der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
21. ein Mitglied der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.,
22. zwei Mitglieder die Hochschulen und Universitäten,
23. zwei Mitglieder die Erzieherverbände,
24. ein Mitglied der Landeselternbeirat,
25. ein Mitglied der Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V.,
26. zwei Mitglieder die Vertriebenenorganisationen,
27. ein Mitglied der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg –,
28. ein Mitglied der Verband deutscher Schriftsteller IG Medien und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg –,
29. ein Mitglied der Landesnaturschutzverband,
30. ein Mitglied die ausländischen Mitbürger in Baden-Württemberg, das von den kommunalen Landesverbänden aus dem Kreis der kommunalen Mandatsträger benannt wird,
31. ein Mitglied der Landesfamilienrat Baden-Württemberg,
32. ein Mitglied der Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
33. ein Mitglied die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirchen und der Katholische Deutsche Frauenbund Baden-Württemberg,
34. ein Mitglied die Baden-Württembergischen Behindertenorganisationen und
35. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrates Baden-Württemberg.

(3) 23 Mitglieder des Rundfunkrates sind aus dem Land Rheinland-Pfalz. Davon entsenden

1. vier Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,

2. ein Mitglied die Landesregierung,
 3. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
 4. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,
 5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –,
 6. ein Mitglied die Deutsche Angestelltengewerkschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz –,
 7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz,
 8. ein Mitglied die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände,
 9. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,
 10. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz,
 11. ein Mitglied die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 12. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
 13. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,
 14. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
 15. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und die IG-Medien/Fachgruppe Journalismus – Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar –,
 16. zwei Mitglieder der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
 17. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
 18. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände und
 19. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz.
- Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrates Rheinland-Pfalz.

(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuß des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Rundfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Der Vorsitzende des Rundfunkrates stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 oder 3 entsandtes Mitglied des Rundfunkrates kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 4 abberufen werden.

(6) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(7) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rund-

funkrates vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§ 15 Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, daß der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Landesrundfunkräte zuständig sind, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, daß einzelne Sendungen gegen diese Grundsätze verstoßen, und den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrates sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
3. Beschlußfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
4. Beschlußfassung über Richtlinien der Programmgestaltung,
5. Zustimmung zur Berufung der Direktoren und des Justitiars mit Ausnahme der Direktoren der Landessender,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 10 Millionen Deutsche Mark bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.

§ 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird.

(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Rundfunkrates aus verschiedenen Ländern sein.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

§ 17 Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrates nach Maßgabe der Satzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mit-

glieder oder des Intendanten muß der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Eine Vertretung ist nur bei Mitgliedern nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 zulässig. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant, die Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Zwei Mitglieder des Personalrates, und zwar eines aus jedem Land, können auf Beschluß des Rundfunkrates an dessen Sitzungen teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

§ 18 Beschlüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlußunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(3) Der Rundfunkrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Der Beschluß nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muß. § 1 Abs. 2 und § 26 bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 19 Ausschüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß. Er kann nach Maßgabe der Satzung weitere Ausschüsse bilden. Der Programmausschuß bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten vor. Er kann dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.

(2) Der Programmausschuß kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlußfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Programmausschusses zu entscheiden.

§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat acht Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Regierungen der Länder oder den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sechs davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(3) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
2. Festlegung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
3. Beschlußfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
4. Feststellung des Entwicklungsplanes,
5. Erlaß der Finanzordnung,
6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten nach § 27,
7. Vertretung des SWR beim Abschluß von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Intendanten,
8. Auswahl des Abschlußprüfers,
9. Entlastung des Intendanten.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat vom Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates kann auf Antrag des Verwaltungsrates vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlußfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Satzung. Die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder Stellvertreter nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied ein-

berufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, daß der Intendant, die Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender anwesend sind. Der Intendant und die Direktoren der Landessender sind auf ihren Wunsch zu hören. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen wurden und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlußunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzenden. Der Beschluß nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muß. § 26 bleibt unberührt.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 24 Landesrundfunkräte

(1) Die Landesrundfunkräte werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrates des SWR gebildet.

(2) Soweit die Landesprogramme nach § 28 Abs. 1 vom Direktor des Landessenders verantwortet werden, tritt der jeweilige Landesrundfunkrat an die Stelle des Rundfunkrates. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend.

(3) Die Landesrundfunkräte haben die Beratungen über den ihnen durch den Intendanten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zugeleiteten Haushaltsplanentwurf binnen vier Wochen abzuschließen.

§ 25 Intendant

(1) Der Intendant leitet den SWR und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung. Er hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse des Intendanten, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft.

(3) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Intendant stellt nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht.

(5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Intendant von den beiden Direktoren der Landessender vertreten. Die beiden Direktoren der Landessender stellen jährlich wechselnd den ersten Stellvertreter, beginnend mit dem Direktor des Landessenders Rheinland-Pfalz.

§ 26 Wahl und Abberufung des Intendanten

(1) Der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach Ablauf von mindestens sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Der Intendant kann vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch gemeinsamen Beschluß von Rundfunk- und Verwaltungsrat abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluß bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 27 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

Der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen,
3. Abschluß von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,
8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 500 000,- Deutsche Mark, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

§ 28 Direktoren der Landessender

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einem Direktor geleitet. Die Direktoren der Landessender tragen die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung (§ 4) und haben dafür zu sorgen, daß die Landesprogramme den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Direktoren der Landessender machen zum Entwurf des Haushaltsplans durch den Intendanten Vorschläge für den Etat des jeweiligen Landessenders.

§ 29 Wahl und Abberufung der Direktoren der Landessender

(1) Die Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Macht der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht. Findet ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Intendant berechtigt, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit für den vom Intendanten vorgeschlagenen Kandidaten nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrates zulässig. In diesem Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn er zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Intendanten durch Beschluß des Landesrundfunkrates abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluß bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Direktor des Landessenders ist vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 30 Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Intendanten, den beiden Direktoren der Landessender, dem Fernsehdirektor, dem Hörfunkdirektor, dem Direktor Technik und Produktion, dem Verwaltungsdirektor und dem Justitiar.

(2) Dienort des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg und des Verwaltungsdirektors ist Stuttgart. Dienort des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz und des Justitiars ist Mainz. Dienort des Fernsehdirektors, des Hörfunkdirektors und des Direktors Technik und Produktion ist Baden-Baden.

§ 31 Wirtschaftsführung

(1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

(3) Ist bis zum Schluß eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind,
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen.

(4) Der SWR soll die Ansprüche der Mitarbeiter aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 32 Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluß eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(2) Der Jahresabschluß ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluß, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.

§ 33 Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.

(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe der Intendant Kredite aufnehmen darf.

§ 34 Haushaltsplan

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktoren der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen. Der Intendant hat die Vorschläge in angemessener Weise zu berücksichtigen. Will er davon abweichen, hat er dies zuvor mit dem Direktor des betroffenen Landessenders zu erörtern.

(2) Der Intendant leitet den Entwurf den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlußfassung zu. Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltplan nach der Beschlußfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.

(4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 35 Finanzkontrolle

(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.

(5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes, in dem der Intendant seinen Dienort hat, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 36 Beteiligungen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der SWR beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat sich der SWR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung des SWR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom SWR begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in seiner Hand befinden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des SWR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

§ 37 Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr, beginnend mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder

nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

§ 38 Personalvertretung

Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienort des Intendanten liegt.

§ 39 Geltung von Datenschutzvorschriften

Für den Datenschutz beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienort des Intendanten liegt.

§ 40 Beitritt

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrages der beteiligten Länder.

§ 41 Übergangsregelungen, Sendebeginn

(1) Vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum 1. Mai 1998 ist der SWR nur insoweit rechtsfähig, als dies zur Herbeiführung seiner Handlungsfähigkeit insbesondere durch die Konstituierung und Wahl der Organe erforderlich ist (Gründungsphase). Mit Ablauf der Gründungsphase erlangt der SWR volle Rechtsfähigkeit, damit der Übergang des Personals, der Sachmittel und des Sendebetriebs von SDR und SWF auf den SWR zum 1. Oktober 1998 vorbereitet werden kann (Überleitungsphase). Während Gründungs- und Überleitungsphase bestehen SDR und SWF fort und senden ihre Programme weiter. Mit dem 1. Oktober 1998 gehen der Programmauftrag sowie sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal und Sachmittel, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von SDR und SWF auf den SWR über; SDR und SWF sind aufgelöst.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder tragen dafür Sorge, daß spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages auf ihre Einladung die konstituierende Sitzung des Rundfunkrates stattfinden kann. Der Rundfunkrat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und die von ihm zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Rundfunkrates geleitet.

(3) Der Vorsitzende des Rundfunkrates beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein, die spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stattfinden soll. Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat tragen unverzüglich dafür Sorge, daß Rundfunk- und Verwaltungsrat vor Ablauf der Gründungsphase nach Absatz 1 Satz 1 in gemeinsamer Sitzung nach § 26 einen Intendanten wählen und nach § 1 Abs. 2 eine Satzung erlassen können.

(5) Der Intendant nimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl seine Geschäfte auf. Sollte bis zum Beginn der Überleitungsphase am 1. Mai 1998 ein Intendant noch nicht gewählt worden sein, führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des SWR kommissarisch die Geschäfte des Intendanten. In der Überleitungsphase bildet der Intendant des SWR mit den Intendanten von SDR und SWF ein Überleitungsgremium. Das Überleitungsgremium sowie SDR und SWF tragen dafür Sorge, daß alle erforderlichen Schritte für einen reibungslosen Übergang nach Absatz 1 Satz 3 zum 1. Oktober 1998 unternommen werden. SDR und SWF stellen das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendigen Finanz- und Sachmittel zur Verfügung.

(6) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf den SWR und seine Beteiligungsunternehmen erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

(7) Spätestens unverzüglich nach dem Übergang gemäß Absatz 1 Satz 4 am 1. Oktober 1998 werden die Personalvertretungen des SWR gewählt. Bis zu dieser Wahl führen die Vertretungen bei SDR und SWF kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung beim SWR.

(8) Die bisher SDR und SWF in Baden-Württemberg zugeteilten Übertragungswege dürfen vom SWR solange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg eine abweichende Regelung getroffen ist. Die bisher dem SWF in Rheinland-Pfalz zugeteilten Übertragungswege dürfen vom SWR solange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz eine abweichende Regelung getroffen ist.

(9) Der Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 14./28. März 1996, sowie das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 1096 (Rundfunkgesetz) vom 21. November 1950 (RegBl. 1951 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 6. Juli 1994 (GBl. S. 342), treten mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

§ 42 Überprüfungs Klausel, Berichtspflichten

(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrages in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.

(2) Der SWR berichtet den Landtagen und den Regierungen der Länder alle zwei Jahre, erstmals zum 1. September 1999, über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Staatsvertrages. In dem Bericht soll insbesondere auch zu den Auswirkungen der Errichtung des SWR und den hierdurch erzielten Einsparungs- und Synergieeffekten sowie dazu Stellung genommen werden, in welchem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten genutzt und welche Fortschritte beim Abbau der vorhandenen Doppelstrukturen erzielt worden sind.

(3) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren. Über die hierbei erzielten Fortschritte hat er den Landtagen und den Regierungen der Länder spätestens bis zum 31. Dezember 2000 Bericht zu erstatten.

§ 43 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2002.

(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 44 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1997 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Mainz, den 31. Mai 1997

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Gemeinsame Protokollerklärung

Aus ihrer politischen Verantwortung für die historisch gewachsenen Rundfunkstandorte in beiden Ländern und um einen fairen Ausgleich zwischen beiden Ländern und den drei Hauptstandorten Baden-Baden, Mainz und Stuttgart zu gewährleisten, haben sich die Regierungen der Länder nach Konsultationen mit den Intendanten von SDR und SWF auf eine Reihe von aus ihrer Sicht anzustrebenden Lösungen für Detailfragen im Rahmen der Gesamteinigung über die Rundfunkneuordnung im Südwesten verständigt. Sie sind übereingekommen, diese Eckpunkte, die ein wichtiger Bestandteil der Gesamteinigung über die Rundfunkneuordnung im Südwesten sind, in Form einer gemeinsamen Protokollerklärung zu diesem Staatsvertrag festzuhalten.

I.

Mit der Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in beiden Ländern sollen u. a. folgende Ziele erreicht werden:

- Eine Stärkung der Landesidentität beider Länder durch Schaffung landesbezogener, einheitlicher Programmstrukturen
- mehr landes- und regionalspezifische Programmangebote
- auf Dauer wirtschaftlichere Strukturen zur Entlastung der Gebührenzahler
- ein fairer, sozialverträglicher Standortausgleich
- ein stärkeres Gewicht der neuen Anstalt in der ARD
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten
- ein Beitrag zur notwendigen ARD-Strukturreform.

II.

Um die Identität beider Länder zu stärken, erwarten die Regierungen der Länder, daß der SWR künftig ein eigenständiges Baden-Württemberg-Fernsehen und ein eigenständiges Rheinland-Pfalz-Fernsehen veranstalten wird. Die beiden Fernsehprogramme sollen sich auch im Design voneinander abheben und nicht durch ein gemeinsames Logo verknüpft werden. Der Landesanteil an beiden Programmen soll künftig mindestens 30 vom Hundert betragen. Das gemeinsame Mantelprogramm soll in der Regel zeitgleich ausgestrahlt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bzw. Auseinandersetzungen können notwendig werden, um eine aktuelle Berichterstattung von wichtigen Tagesereignissen aus beiden Ländern zu gewährleisten. Die Fortsetzung der Kooperation mit dem Saarländischen Rundfunk oder anderen Partnern darf nicht zu Lasten des Landesanteils von 30 vom Hundert gehen. Beide Landesfernsehprogramme sollen auch über Satellit abgestrahlt werden.

Beide Landessender erhalten im Bereich Fernsehen je einen Hauptabteilungsleiter sowie einen Chefredakteur „Aktuelles/Information“. In Baden-Baden muß deshalb neben dem Fernsehdirektor kein Chefredakteur Fernsehen angesiedelt werden. Beide Chefredakteure sollen an den ARD-Schaltkonferenzen teilnehmen können, wobei eine einheitliche Stimmabgabe gewährleistet sein muß. Auch in den länderübergreifenden beiden Hörfunkprogrammen ist in stärkerem Maße als bisher über Ereignisse in beiden Ländern zu berichten. Generell sollen alle Hörfunkprogramme einen angemessenen Wortanteil aufweisen.

Die bestehenden Studios und Regional- sowie Korrespondentenbüros sollen erhalten bleiben.

III.

Künftige Entwicklungen im Bereich der Technik sollen den Standorten in beiden Ländern möglichst gleichwertig zugute kommen. Die Regierungen der Länder er-

warten, daß der SWR rasch die erforderlichen Maßnahmen zur Schließung bestehender Versorgungslücken in beiden Ländern ergreift. Dabei ist der Empfang der jeweils landesrichtigen Programme herzustellen und die regional teilweise bestehende Unterversorgung mit Programmen zu beseitigen. Zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Optimierung der Frequenznutzung soll umgehend eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus SWR, LfK und LPR eingesetzt werden, der auch unabhängige Sachverständige angehören sollen. Die Landesregierungen erwarten hierzu einen ersten Zwischenbericht zum 31. Dezember 1998.

IV.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß aus Baden-Württemberg insgesamt ca. 130 Arbeitsplätze nach Rheinland-Pfalz verlagert werden müssen, insbesondere um die erforderlichen personellen Ressourcen für die künftig in Rheinland-Pfalz produzierten Programme und Programmbeiträge bereitzustellen. Die aus Baden-Baden notwendigen Personalumsetzungen nach Mainz sollen durch entsprechende Umsetzungen von Stuttgart nach Baden-Baden ausgeglichen werden. Damit bleiben in Baden-Baden auf der Grundlage der Zahlen von 1996 voraussichtlich 1 555 der seither 1 570 Personalstellen erhalten.

Die bisherige SWF-Fernsehredaktion Inland/Report und die Koordination der ARD-Zulieferungen für 3sat werden von Baden-Baden nach Mainz verlagert. In Mainz wird eine nicht dem Landessender, sondern der beim Intendanten angesiedelten Medienforschung zugeordnete „Koordinierungsstelle Medienforschung“ als Schnittstelle zu den rheinland-pfälzischen Medienforschungseinrichtungen eingerichtet.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß die künftige Werbetochter des SWR ihren Sitz in den beiden Landeshauptstädten nimmt, und Dienort eines der beiden gleichberechtigten Geschäftsführer Mainz wird. Das Personal soll unter Berücksichtigung der Höhe der Werbeumsätze in beiden Ländern auf beide Standorte aufgeteilt werden. Die Media-GmbH soll ihren Sitz weiterhin in Baden-Baden haben.

Das Gesamtaufkommen der vom Südwestrundfunk zu tragenden Steuern wird, soweit es den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ganz oder teilweise zusteht, im Verhältnis der Zahl der Rundfunkgebührenteilnehmer zwischen diesen beiden Ländern verteilt. Der aufgrund der Anwendung des Zerlegungsgesetzes zufließende Länderanteil an diesem Aufkommen ist entsprechend zu verrechnen. Entsprechendes gilt auch für zu erstattende Steuern.

V.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß entsprechend der Regelung im ZDF-Staatsvertrag, die Satzung des SWR in Ausfüllung von § 9 Abs. 3 dieses Staatsvertrages ein eigenständiges Drittsenderecht für die Kirchen verankert.

Rheinland-Pfalz geht davon aus, daß der Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz jährlich nicht nach § 14 Abs. 3 dieses Staatsvertrages entsendungsberechtigte Organisationen zu Anhörungen einlädt.